

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz
cenk.yildiz@kassel.de
Telefon 0561 787 1225
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

25. November 2015
1 von 3

zur **52.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

Mittwoch, 2. Dezember 2015, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.

Tagesordnung:

- 1. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2016 und zur Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2019**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1897 -
- 2. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2019 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
 - 2.1 Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016**
 - 2.2 Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016**
 - 2.3 Stellenplan zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016**
 - 2.4 Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016**
 - 2.5 Änderungsanträge der Fraktionen und des fraktionslosen Stadtverordneten zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016**
- 101.17.1822 - *)

- 3. Spielbank Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1889 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1890 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1895 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 6. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1896 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Kultur und im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 7. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1898 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

8. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;**
- Kenntnisnahme Liste G/2015 -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1899 -

9. **Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.17.1900 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)

10. **Auflistung des städtischen Kunstbesitzes**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bernd-Peter Doose
- 101.17.1893 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich
Vorsitzende

*) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie am 14. September 2015 und den Entwurf des Haushaltsplanes 2016 über Ihr Fraktionsbüro.

Niederschrift

über die 52. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 2. Dezember 2015, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

21. Dezember 2015

1 von 56

Anwesende:

Mitglieder

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD

Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD

(Vertretung für Wolfgang Decker)

Enrico Schäfer, Mitglied, SPD

Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

Ruth Fürsch, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Karl Schöberl, Mitglied, B90/Grüne

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

(Vertretung für Bernd-Peter Doose)

Georg Lewandowski, Mitglied, CDU

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Marina Kuchminskaja-Eimer, Vertreterin des Ausländerbeirates

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern
 Stefan Rios, Kämmerei und Steuern
 Jürgen Doll, Kämmerei und Steuern
 Dorothee Rhiemeier, Kulturamt
 Carola Metz, Kulturamt
 Stefanie Herzog, Hauptamt
 Melanie Orth, Hauptamt
 Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt
 Jürgen Wittig, Personal- und Organisationsamt
 Judith Osterbrink, Jugendamt
 Antje Kühn, Jugendamt
 Ute Pähns, Sozialamt
 Michael Hahn, Sozialamt
 Uwe Bischoff, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
 Marco Butterweck, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
 Axel Jäger, Hochbau und Gebäudebewirtschaftung
 Karsten Moog, Hochbau und Gebäudebewirtschaftung
 Volker Mohr, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
 Anita Bodenbach, Bauverwaltungsamt
 Andreas Peters, Umwelt- und Gartenamt
 Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt

Tagesordnung:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2016 und zur Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2019 | 101.17.1897 |
| 2. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2019 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019 | 101.17.1822 |
| 2.1 Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016 | 101.17.1822 |
| 2.2 Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 | 101.17.1822 |
| 2.3 Stellenplan zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016 | 101.17.1822 |
| 2.4 Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016 | 101.17.1822 |
| 2.5 Änderungsanträge der Fraktionen und des fraktionslosen Stadtverordneten zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016 | 101.17.1822 |
| 3. Spielbank Kassel | 101.17.1889 |

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)	101.17.1890	3 von 56
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen	101.17.1895	
6. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)	101.17.1896	
7. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	101.17.1898	
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste G/2015 -	101.17.1899	
9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)	101.17.1900	
9.1 Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkindern der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkindern) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkindern)	101.17.1908	
9.2 Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)	101.17.1909	
10. Auflistung des städtischen Kunstbesitzes	101.17.1893	

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 25. November 2015 ordnungsgemäß einberufene 52. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Friedrich gibt den Hinweis, dass am 14. Dezember 2015, von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, eine außerplanmäßige Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen stattfindet.

Ferner teilt sie mit, dass Oberbürgermeister Hilgen beantragt hat, die Tagesordnung um die als Tischvorlage verteilten Vorlagen des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkinder), 101.17.1908, und Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita), 101.17.1909, zu erweitern.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Vorlagen des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkinder), 101.17.1908, und Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita), 101.17.1909, wird **zugestimmt**.

Die neuen Tagesordnungspunkte werden als Punkt 9.1 und 9.2 eingereiht.

Vorsitzende Friedrich stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2016 und zur Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2019

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1897 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2016 - 2019.

Die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Anpassungen sind in das Haushaltssicherungskonzept einzuarbeiten.“

5 von 56

Stadtkämmerer Geselle erläutert die Magistratevorlage.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2016 und zur Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2019, 101.17.1897, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Hartig

2. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2019 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1822 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 vom 14. September 2015
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2016 bis 2019
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2016 bis 2019 nach dem Stand vom 14. September 2015 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

6 von 56

2.1 Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die aus der beigefügten Zusammenstellung (Anlage) über Änderungsanträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016 ersichtlichen Beschlussvorschläge des Magistrats und - soweit sich Änderungen hinsichtlich der Veranschlagung ergeben - die Aufnahme in den Haushaltsplan 2016.“

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, beantragt eine Einzelabstimmung der folgenden Anlagen:

- **Anlage 2**
- **Anlage 6**
- **Anlage 12**
- **Anlage 15**
- **Anlage 20**

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, beantragt eine Einzelabstimmung der **Anlage 5**.

Stadtverordneter Dr. Wett, CDU-Fraktion, beantragt eine Einzelabstimmung der folgenden Anlagen:

- **Anlage 3**
- **Anlage 4**
- **Anlage 27**

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 2

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

7 von 56

Der **Anlage 2** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 3

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der **Anlage 3** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 4

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: CDU

Enthaltung: FDP

den

Beschluss

Der **Anlage 4** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 5

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der **Anlage 5** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 6

8 von 56

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Anlage 6** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 12

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Anlage 12** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 15

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Anlage 15** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 20

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --
den

Beschluss

9 von 56

Der **Anlage 20** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung Beschlussvorschlag Anlage 27

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Anlage 27** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Abstimmung der restlichen Beschlussvorschläge

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, FDP
den

Beschluss

Den **Beschlussvorschlägen der Anlagen 1, 7 bis 11, 13 und 14, 16 bis 19 sowie 21 bis 26** des Antrages des Magistrats betr. Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Die Auswirkungen der Beschlüsse zu den Anträgen der Ortsbeiräte sind die Veränderungsliste 1 aufgenommen.

2.2 Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2016 in der Fassung der beigefügten Veränderungsliste 1. Die Änderungen sind in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen.“

Die Ansätze dieser Veränderungsliste und die sich im Zuge der Beratungen ergebenden Änderungen sind in das Investitionsprogramm und die Finanzplanung für die Jahre 2016 - 2019 einzuarbeiten.

Die Haushaltssatzung ist aufgrund der Ergebnisse der Haushaltsberatungen aufzustellen.

- b) Die sich aus der Veränderungsliste 1 für die Jahre 2016 bis 2019 ergebenden Ansatzänderungen im Ergebnishaushalt und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung 2016 bis 2019 werden zur Kenntnis genommen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Ablehnung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

2.3 Stellenplan zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

Antrag

Dem Entwurf des Stellenplans 2016 einschließlich der Veränderungslisten A bis H wird zugestimmt.

Der Stellenplan wurde in der nicht öffentlichen Sitzung der Arbeitsgruppe Stellenplan am 26. November 2015 beraten. Die Beschlussempfehlung liegt den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vor.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderter Antrag**

Dem Entwurf des Stellenplans 2016 einschließlich der Veränderungslisten A bis H wird **in der in der AG Stellenplan am 26. November 2015 erarbeiteten Fassung** zugestimmt.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke
Ablehnung: CDU, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Enthaltung: FDP
den

11 von 56

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten Antrag betr. Stellenplan zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

2.4 Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

Änderungsantrag 1

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Betrag im Haushaltsplanentwurf der Stadt Kassel (Entwurf vom 14.09.2015) im Teilhaushalt 51003, Sachkonto 711 91 00, Kostenstelle 510 00 220 (Zweck: Globale Zuschüsse Jugendverbände und Jugendgruppen, pol. Jugendarbeit, internationale Jugendbegegnungen pp.) von 70.290 € auf 85.000 € zu erhöhen. Die Verwendung der Mittel ist hierbei auf die Bereiche „Allgemeine Aufgaben der Jugendverbände“ und „Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe“ gleichmäßig aufzuteilen.“

(Siehe auch gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 22 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne)

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Änderungsantrag 1** des Magistrats betr. Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **abgelehnt**.

Änderungsantrag 2

12 von 56

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Betrag im Haushaltsplanentwurf der Stadt Kassel (Entwurf vom 14.09.2015) im Teilhaushalt 51004 Sachkonto 712 8000 unter der Kostenstelle 510 00 401 „Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe“ um 54.000 € zu erhöhen, um die Arbeit der sechs Kasseler Familienzentren mit je 9.000 € zu unterstützen.“

(Siehe auch gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 23 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne)

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der **Änderungsantrag 2** des Magistrats betr. Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016, 101.17.1822, wird **abgelehnt**.

2.5 Änderungsanträge der Fraktionen und des fraktionslosen Stadtverordneten zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

Antrag

Lfd. Nr. 1): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler Investitionsrahmen der Stadt Kassel ab dem Jahre 2016

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	16,25 Million
Erhöhung um	23,75 Million
neuer Haushaltsansatz	40 Million

Begründung:

Seit vielen Jahren hat der Regierungspräsident die Investitionssumme für die Stadt auf 16,25 Million begrenzt. Nicht nur die Tatsache, dass die Inflation der Baukosten diese Summe und damit die Bewegungsfreiheit der Stadt Kassel weiter einschränken, sondern vor allem, dass seit Jahren über diese Summe hinaus politisch für notwendig gehaltene Investitionen „on top“ finanziert wurden, zeigt, dass der vorgesehen Investitionsrahmen in keinem Fall die notwendigen Finanzierungsmaßnahmen deckt.

Wir beantragen deshalb, mit dem RP Gespräche zu führen, um die ursprüngliche Summe von 16,25 Million auf 40 Million anzuheben und Ausnahmen über diesen Rahmen hinaus dann nicht mehr zuzulassen.

13 von 56

Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 2): Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt 358

Investitionsnr. Name NEU

Sachkonto 0530110 Zugänge Schulgebäude

Bezeichnung Paul-Julius-von-Reuter-Schule

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	0				
Erhöhung um	200.000				
Neuer Ansatz	200.000				

Deckungsvorschlag:

Die Haushaltsstellen 6861000, 6862000, 6863000, 6869000 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Gästebewirtung, Repräsentation werden entsprechend gekürzt.

Begründung:

9 Eingänge an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule sind nicht verschließbar. Durch vielfachen Zutritt von schulfremden Personen, unter anderem zum Zweck des illegalen Drogenkonsums auf den Schultoiletten, kommt es an der Paul-Julius-von-Reuter-Schule zu Sicherheitsproblemen. Die Sicherung der Zugänge ist als präventive Sofortmaßnahme zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.

Der Änderungsantrag Nr. 2 der CDU-Fraktion wird bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 3): Änderungsantrag der CDU-Fraktion

14 von 56

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt 358

Investitionsnr. Name NEU

Sachkonto 0530110 Zugänge Schulgebäude

Bezeichnung Paul-Julius-von-Reuter-Schule

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	0				
Erhöhung um	150.000				
Neuer Ansatz	150.000				

Deckungsvorschlag:

Die Haushaltsstellen 6861000, 6862000, 6863000, 6869000 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Gästebewirtung, Repräsentation werden entsprechend gekürzt.

Begründung:

An der Paul-Julius-von-Reuter-Schule führt der vielfache Zutritt von schulfremden Personen, unter anderem zum Zweck des illegalen Drogenkonsums auf den Schultoiletten, zu Sicherheitsproblemen. Als präventive Maßnahme hat die Schule deswegen bereits 2012 u.a. die Installation von Überwachungskameras beantragt.

Die Mittel hierfür sollen im Haushalt 2016 bereitgestellt werden, damit eine entsprechende Installation der Überwachungstechnik vor Ort zeitnah erfolgen kann.

Der Änderungsantrag Nr. 3 der CDU-Fraktion wird bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 3.1): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke****Luftqualität Malwida-von-Meyenbug-Flügel/ Heinrich-Schütz-Schule verbessern**

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Amt/Bereich Schulverwaltungsamt

Seite Haushalt 363

Investitionsnr. 6500505200

Sachkonto 0530110

Beschreibung Heinrich-Schütz-Schule, bauliche Verb. (OBR 03)

Jahr	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro
Haushaltsansatz	0	0	0	1.795.000
Erhöhung um	150.000	0	0	0
Neuer Ansatz	150.000	0	0	1.795.000

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen der Gewerbesteuer aus der Erhöhung des Hebesatzes um 20 Punkte.

Begründung:

Seit Inbetriebnahme des Malwida-von-Meysenbug-Flügel an der Heinrich-Schütz-Schule im Jahr 2010 klagen Schüler und Lehrer über massive Gesundheitsprobleme, ausgelöst durch die Raumluft in dem betroffenen Gebäudeteil. Diese umfassen Erkrankungen der Atemwege, Kopfschmerzen und ein erhöhtes Aufkommen von Erkältungen und Hautirritationen.

Eine im März 2014 durchgeführte gesundheitliche Untersuchung der zuständigen Betriebsärztin vom Medical Airport Service führt zu eindeutigen Ergebnissen, die im Zusammenhang mit der Raumsituation zu sehen sind. Messungen im Kollegium sowie eine Schadstoffuntersuchung im Jahr 2014 kamen zu dem Ergebnis, dass die auftretenden Probleme auf eine mangelnde Frischluftzufuhr zurückzuführen sind. So kommt es in den betreffenden Räumen zu einer erhöhten Konzentration von Ausdünstungen durch Fußböden und Schränke sowie zu einer zu niedrigen Luftfeuchtigkeit.

Nachbesserungen der Installationsfirma haben bis heute nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Summe von 150.000 EUR soll für den Einbau zu öffnender Fenster zur Behebung der Raumluftprobleme in den Haushalt eingestellt werden. Diese bauliche Nachbesserung entspricht dem Wunsch der Schulgemeinde.

Der Änderungsantrag Nr. 3.1 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

abgelehnt.

Lfd. Nr. 4): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**Ganztagsschulen ausbauen - Mensa bauen**

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Amt/Bereich Schulverwaltungsamt

Seite Haushalt 365

Investitionsnr. 6504210100

Sachkonto 0530110

Beschreibung GY, GesS, GS,HS,RS/Ganztagsschulangebote/Baukosten

Jahr	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro
Haushaltsansatz	300.000	300.000	1.350.000	4.679.000
Erhöhung um	2.300.000	2.000.000	2.000.000	
Neuer Ansatz	2.600.000	2.300.000	3.350.000	

Deckungsvorschlag:

Durch das Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen und des Bundes.

Begründung:

Alle Grundschulen benötigen Räume für ein Mittagessenangebot wenn sie Nachmittagsangebote vorhalten wollen. Bisher war der Zubau an den benötigten Räumen übersichtlich und langsam.

Dem Antrag der Grundschule am Heideweg zum Ausbau zur Ganztagschule wurde vom Schulverwaltungsamt stattgegeben. Der Bau einer Multifunktionsgebäudes mit Angeschlossener Mensa wurde dabei für das Jahr 2017 in Aussicht gestellt. Die bereits von der Schule angebotene Nachmittagsbetreuung bedarf dringend räumlicher Ausstattung. Dies betrifft die Schule selbst, sowie die zwei angegliederten Hortangebote gleichermaßen.

Die Situation soll nicht weiter hinausgezögert werden, aus diesem Grund werden die geplanten baulichen Veränderungen vorgezogen. Die benachbarte Reformschule, Waldorfschule und Freie Schule haben Mittagstischangebote und bilden deshalb eine Konkurrenz zur Schule am Heideweg. Dieses Angebotsdefizit soll zur Sicherung des Standorts zeitnah behoben werden.

Für die Planung und vorbereitende Arbeiten sollen dafür nötige Mittel bereits für das Jahr 2015 bereitgestellt werden.

Der Änderungsantrag Nr. 4 der Fraktion Kasseler Linke wird nach Erläuterungen von Stadtkämmerer Geselle von Stadtverordneten Selbert für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

**Lfd. Nr. 5): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
Schulgebäude Unterhaltung sichern**

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Amt/Bereich Schulverwaltungsamt

Seite Haushalt 366

Beschreibung f. 2016 Gesamtsumme Investitionen

Jahr	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro
Haushaltsansatz	6.329.240	8.253.240	15.890.000	69.410.000
Erhöhung um	5.000.000	5.000.000	5.000.000	
Kürzung um				15.000.000
Neuer Ansatz	11.329.240	13.253.240	20.890.000	54.410.000

Deckungsvorschlag:

Durch das Kommunalinvestitionsprogram des Landes Hessen und des Bundes.

Begründung:

Bekanntermaßen bleiben die Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung der städtischen Liegenschaften schon seit Jahren hinter dem Notwendigen zurück. Zudem gibt es immer noch erhebliche Bedarfe aus den letzten Jahren, die trotz des Konjunktursonderprogrammes offen geblieben sind.

Die Finanzierungslücke (Summe der gesamten benötigten Investitionen und den bereitgestellten Mitteln) wächst. Nach den Planzahlen des vorliegenden Haushaltes liegt diese Lücke bei ca 93 Millionen Euro. Vor 5 Jahren lag diese Lücke noch bei ca. 60 Millionen. Ohne eine weitere Intensivierung der Bemühungen ist das Ziel der notwendigen Sanierung der Schulgebäude nicht zu erreichen.

Mit der zu beschließenden Erhöhung der Schulgebäudesanierung und -unterhaltung wird die bauliche Voraussetzung für eine gute Bildung und den effizienten Einsatz von Energie verbessert und dem weiteren Gebäudesubstanzverlust entgegengewirkt.

Der Änderungsantrag Nr. 5 der Fraktion Kasseler Linke wird nach Erläuterungen von Stadtkämmerer Geselle von Stadtverordneten Selbert für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

Lfd. Nr. 6): Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt 368

Investitionsnr. 4100545300

Sachkonto 0621101

Bezeichnung Naturkundemuseum, Zugänge Bücher, Sammlung

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	30.110				
Erhöhung um	10.000				
Neuer Ansatz	40.110				

Deckungsvorschlag:

Die im Entwurf des Investitionsplans vorgesehenen Erwerbungsmitel für Kunst i.H.v. 120.200 € (S. 371, Investitionsnr. 4104303300, Sachkonto 0621201, Kunstsammlungen, Zugänge Kunstsammlungen) werden zugunsten des Naturkundemuseums um 10.000 € gekürzt.

Begründung:

Die Erhöhung um 10.000 € ist notwendig, um flexibler und schneller auf Kauf- u. Erwerbungsangebote reagieren zu können.

Der Änderungsantrag Nr. 6 der CDU-Fraktion wird nach Erläuterungen von Oberbürgermeister Hilgen von Stadtverordneten Dr. Wett für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

Lfd. Nr. 7): Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt 368

Investitionsnr. 4100550300

Sachkonto 0621101

Bezeichnung Stadtarchiv, Zugänge Bücher, Sammlung

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	3.000				
Erhöhung um	10.000				
Neuer Ansatz	13.000				

Deckungsvorschlag:

Die im Entwurf des Investitionsplans vorgesehenen Erwerbungsmitel für Kunst i.H.v. 120.200 € (S. 371, Investitionsnr. 4104303300, Sachkonto 0621201, Kunstsammlungen, Zugänge Kunstsammlungen) werden zugunsten des Stadtarchivs um 10.000 € gekürzt.

Begründung:

Die Erhöhung um 10.000 € ist notwendig, um flexibler und schneller auf Kauf- u. Erwerbungsangebote reagieren zu können.

Der Änderungsantrag Nr. 7 der CDU-Fraktion wird nach Erläuterungen von Oberbürgermeister Hilgen von Stadtverordneten Dr. Wett für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

Lfd. Nr. 8): Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt 369

Investitionsnr. 4100555300

Sachkonto 0621101

Bezeichnung Stadtmuseum, Zugänge Bücher, Sammlung

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	22.960				
Erhöhung um	20.000				
Neuer Ansatz	42.960				

Deckungsvorschlag:

Die im Entwurf des Investitionsplans vorgesehenen Erwerbungsmitel für Kunst i.H.v. 120.200 € (S. 371, Investitionsnr. 4104303300, Sachkonto 0621201, Kunstsammlungen, Zugänge Kunstsammlungen) werden zugunsten des Stadtmuseums um 20.000 € gekürzt.

Begründung:

Die Erhöhung um 20.000 € ist notwendig, um flexibler und schneller auf Kauf- u. Erwerbungsangebote reagieren zu können.

Der Änderungsantrag Nr. 8 der CDU-Fraktion wird nach Erläuterungen von Oberbürgermeister Hilgen von Stadtverordneten Dr. Wett für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

Lfd. Nr. 9): Änderungsantrag der FDP-Fraktion

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt: S. 395

Investitionsnr. Name: 6501011200

Sachkonto: 0533010

Bezeichnung: Sporthalle Marbachshöhe, Baul. Verbes. (OBR 05)

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	0,- €			1.055.000,- €	
Erhöhung um	1.055.000,- €				
Kürzung um				1.055.000,- €	
Neuer Ansatz	1.055.000,- €			0,- €	

Deckungsvorschlag:

Teilweise durch: Sportanlage Hinter den drei Brücken (OBR 09), 575.000,- €

Begründung:

Die Sanierungen der Sporthalle Marbachshöhe sind wegen des dringenden Nutzungsbedarfs der Halle auf 2016 vorzuziehen.

Der Änderungsantrag Nr. 9 der FDP-Fraktion wird bei

20 von 56

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
abgelehnt.**Lfd. Nr. 10): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler**

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Seite Haushalt 392 ff.

Investitionsnr. Name Planungskosten Schulturnhalle Wolfsanger (neu)

Bezeichnung Sporthalle Wolfsanger (Ortsbeirat 15)

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	0				
Erhöhung um	50.000				
Neuer Ansatz	50.000				

Deckungsvorschlag:

Kürzung des Ansatzes Lizenzen/Software

Begründung:

Durch den Abbruch der privaten Sportanlage Campus und der Änderung des Baurechtes hin zu Wohnbebauung fehlt für die seit mehreren Jahrzehnten geforderte Schulturnhalle ein geeignetes Grundstück für diese pädagogisch notwendige Einrichtung. Laut Aussage des Magistrates sind geeignete Grundstücke im Stadtteil vorhanden. Der Antrag soll bewirken, den Start für eine Planung einer Schulturnhalle in Wolfsanger (keine Dreifelderhalle) in Gang zu setzen.

Der Änderungsantrag Nr. 10 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 11): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler**

Seite Haushalt 416

Investitionsnr. Name 6606110161

Sachkonto 0357010

Wolfhager Straße/Drei Brücken

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	300.000				
Erhöhung um	50.000				
Neuer Ansatz	350.000				

Deckungsvorschlag:

50.000 Euro aus Hessischem Kommunal – und Investitionsprogramm.

Begründung:

Die geplante Neugestaltung der Brücken Wolfhager Straße/Drei Brücken durch die Deutsche Bahn versetzen die Stadt in die Lage, die Planungen so vorzunehmen, dass hier Platz für eine neue und überfällige Straßenbahntrasse Innenstadt - Rothenditmold-Harleshausen geschaffen wird.

Der Änderungsantrag Nr. 11 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Kasseler Linke

abgelehnt.

Lfd. Nr. 12): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 - 2019

Investitionsnr. Name 660

Sachkonto neu

Einstieg in die Planung für die Herkulesbahn

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	0				
Erhöhung um	300.000				
Neuer Ansatz	300.000				

Deckungsvorschlag:

300.000 Euro aus Hessischem Kommunal – und Investitionsprogramm.

Begründung:

Aus dem Hessischen Investitions- und Kommunalprogramm verfügt die Stadt Kassel zusätzlich und ohne bisher in den Haushalt eingeplant über 40 Million Euro. Angesichts der Tatsache, dass die Besucherströme zum Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe zu erheblichen Parkproblemen führten und führt, kann die Herkulesbahn eine auch im Interesse des MHK liegenden Alternative darstellen.

Die zusätzlichen 40 Millionen versetzen die Stadt in die Lage, weitere notwendige, aber bisher nicht finanzierbare Investitionen vorzunehmen. Der Start für die Herkulesbahn ist eine geeignete Maßnahme.

22 von 56

Der Änderungsantrag Nr. 12 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Kasseler Linke

abgelehnt.

Lfd. Nr. 13): Änderungsantrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 – 2019

Seite Haushalt 440

Investition 9009831500 KVV, Kapitaleinlage

Sachkonto 1120110

Bezeichnung Zugänge Anteile an einem herrschenden Unternehmen

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	8.100.000,00	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00	6.000.000,00
Kürzung um	2.100.000,00				
Neuer Ansatz	6.000.000,00				

Deckungsvorschlag:

Einrichtung eines Fonds zur Förderung von sozialem Wohnungsbau in der Stadt Kassel. (+ 2.100.000,00 EUR)

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Der Änderungsantrag Nr. 13 des Stadtverordneten Bayer, Piraten wird bei

Zustimmung: --

Ablehnung: einstimmig

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 14): Änderungsantrag der FDP-Fraktion

Änderungsantrag zum Investitionsprogramm 2016 – 2019

Seite Haushalt: Veränderungsliste 1; S. 3

Investitionsnr. Name: 670 3045 1 00

Sachkonto: 0533010

Bezeichnung: Sportanlage Hinter den drei Brücken (OBR 09)

Jahr	Ansatz 2016 Euro	VE (Verpflichtungs- ermächtigung)	Finanzplan 2017 Euro	Finanzplan 2018 Euro	Finanzplan 2019 Euro
Haushaltsansatz	575.000,- €				
Kürzung um	575.000,- €				
Neuer Ansatz	0 €		575.000,- €		

Begründung:

Die Sanierung der Sportanlage Hinter den drei Brücken ist um ein Jahr zu verschieben, da die Sanierungen der Sporthalle Marbachshöhe vordringlicher vorzunehmen sind.

Der Änderungsantrag Nr. 14 der FDP-Fraktion wird bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.

**Lfd. Nr. 15): Änderungsantrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten
Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2016**

Seite Haushalt 457 – Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt 41001

Nr. 7129000, Kostenstelle 41000102

Beschreibung Kulturinitiative Harleshausen, Betriebskosten

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	1.500,00
Erhöhung um	3.500,00
neuer Haushaltsansatz	5.000,00

Deckungsvorschlag:

Erhöhung der Gebühreneinnahmen aus dem Verkauf von Meldedaten
(+ 3.500,00 EUR)

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Der Änderungsantrag Nr. 15 des Stadtverordneten Bayer, Piraten wird bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: Kasseler Linke

abgelehnt.

Lfd. Nr. 16): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

24 von 56

Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2016

Seite Haushalt 458 Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt Amt

Nr. 41002 neu Kulturamt

Musikschule

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	0
Erhöhung um	65.000
neuer Haushaltsansatz	65.000

Deckungsvorschlag:

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit 40.000 Euro

Aufwendungen für Gästebewirtung/Repräsentation 10.000 Euro

Aufwendungen für Lizenzen/Software 15.000 Euro

Begründung:

Eine Förderung von Musikschulen in Kassel findet bisher nur für die Musikschule Kassel e.V. statt.

Dabei wurden für Umbaumaßnahmen insgesamt über 600.000 Euro und für Personalkosten jährlich über 40.000 Euro angesetzt (zusätzlich zu den durch die Stadt ohnehin schon finanzierten unbefristeten Stellen). Im Gegensatz dazu müssen andere Vereine für die musisch-kulturelle Bildung sowohl ihre Mietkosten als auch die Personalkosten selbst tragen. Der Verein Kontrapunkt e.V. mit ca. 700 Schülern und die Kleine Musikschule e.V. mit ca. 100 Schülern erhalten diese Zuwendungen nicht. Nach Schülerzahlen aufgeschlüsselt ergeben sich so Beiträge von 54.000 Euro für das Musikzentrum Im Kutscherhaus/Kontrapunkt e.V. und 11.000 Euro für die Kleine Musikschule. Die außerordentlichen Aktivitäten dieser beiden Vereine für die musisch-kulturelle Bildung, ihre Kooperation mit Kasseler Schulen, öffentliche Veranstaltungen wie die Kasseler Jazz-Tage und Auftritte des MIK Blasorchesters, des Chores mikanto, sowie die Breitbandigkeit des Musikunterrichts vom frühen Kindealter bis ins hohe Erwachsenenalter rechtfertigen die Gleichbehandlung mit der Musikschule Kassel e.V.

Der Änderungsantrag Nr. 16 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 17): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

25 von 56

Seite Haushalt 458 neu Zuschüsse und Zuwendungen
 Teilergebnishaushalt 50002 Amt -50-
 Sachkonto-Nr. 7128000 KST 500 00 801
 Beschreibung: Institutionelle Förderung Projekt Pflegebegleiter

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	0€
Erhöhung um	10.000€
neuer Haushaltsansatz	10.000€

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Der Träger, das Diakonische Werk, erhält über die Pflegekassen für das Projekt „Pflegebegleiter“ Zuschüsse in gleicher Höhe, wenn nachgewiesen ist, dass auch kommunale Mittel fließen. Die dargestellten Mittel werden aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung dringend benötigt, um die vom Träger vorgehaltenen Angebote in der bisherigen Form aufrecht erhalten zu können.

Das Projekt leistet durch die Qualifizierung und Koordination von Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleitern einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Familien bei der Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger z.B. durch die niederschwellige (Weiter)Entwicklung von Versorgungsstrukturen und –konzepten.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 17 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 18): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt 458 neu Zuschüsse und Zuwendungen
 Teilergebnishaushalt 50002 Amt -50-
 Sachkonto-Nr. 7128000 KST 500 00 801
 Beschreibung: Aufsuchende Suchtarbeit

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	0€
Erhöhung um	20.000€
neuer Haushaltsansatz	20.000€

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Um den zunehmenden Problemen durch Alkoholkonsum im öffentlichen Raum in den Stadtteilen zu entgegnen, soll das Diakonische Werk mit einem Zuschuss zur aufsuchenden Suchtarbeit unterstützt werden.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 18 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 19): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt 458 Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt 50002 Amt -50-

Sachkonto-Nr. 7284000 KST 500 00 801

Beschreibung: ZeDa Anlauf- und Koordinationsstelle für demenziell Erkrankte

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	60.000€
Erhöhung um	15.000€
neuer Haushaltsansatz	75.000€

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Der Träger, das Diakonische Werk, erhält über die Pflegekassen für seine Arbeit im Zentrum für Menschen mit Demenz und deren Angehörige (ZEDA) Zuschüsse in gleicher Höhe, wenn nachgewiesen ist, dass auch kommunale Mittel fließen.

Zusätzliche Mittel werden aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung dringend benötigt, um die vom Träger vorgehaltenen Angebote in der bisherigen Form aufrecht erhalten zu können. 27 von 56

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 19 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 20): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt 458 Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt 50002 Amt -50-

Sachkonto-Nr. 7288000 KST: 500 00 801

Beschreibung: Erhöhung institutioneller Förderung Stadtteiltreff Wesertor

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	50.000€
Erhöhung um	15.000€
neuer Haushaltsansatz	65.000€

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Der Stadtteiltreff Wesertor wird institutionell gefördert. Die Fördersumme beträgt bisher jährlich 50.000 €. Aufgrund einer erheblichen Unterdeckung in den Jahren 2013 und 2014 mussten die Träger jeweils ca. 20.000 – 25.000 € an Eigenmitteln aufbieten. Dies ist langfristig nicht möglich. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten z. B. aus Spenden und Stiftungsmitteln sind nur bedingt zu akquirieren. Zur langfristigen Sicherstellung der im Stadtteiltreff Wesertor etablierten Angebote ist eine Erhöhung der institutionellen Förderung unabdingbar. Es handelt sich um einen Stadtteil, der im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“ als förderungswürdig im Sinne der EFRE-Förderrichtlinien erachtet wurde. In diesem Zusammenhang besteht eine besondere Verpflichtung zur Vorhaltung der Angebote, um den im Stadtteil bestehenden Herausforderungen dauerhaft begegnen zu können.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 20 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

28 von 56

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

**Lfd. Nr. 21): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
Integration von allen Flüchtlingen durch Sprachkurse fördern**

Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt 50002

Seite Haushalt 458

Sachkonto neu

Beschreibung Zweckbestimmung: Deutschunterricht

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	0
Erhöhung um	36.000
neuer Haushaltsansatz	36.000

Deckungsvorschlag:

Höhere Erträge aus der Spielapparatesteuer

Begründung:

Die Zahl der Flüchtlinge in Kassel ist steigend. Deutschunterricht ist ein Schlüssel zur Teilhabe, um die Integration von Flüchtlingen zu unterstützen.

Inzwischen wurde zwar ein Programm mit Sprachkursen aufgelegt. Dieses richtet sich jedoch nicht an Flüchtlinge z.B. aus Afghanistan, Somalia oder Albanien.

Die (etwa von der Caritas) selbstorganisierten und auf Spenden basierenden Sprachkurse benötigen daher weitere finanzielle Unterstützung.

Mit einer freiwilligen Leistung in Höhe von 36.000 Euro könnten mehrere Sprachkurse bei einem Stundenlohn von 25,-Euro, 30 Stunden in der Woche über das ganze Jahr bezuschusst werden, um so die Integration von Flüchtlingen zu unterstützen und die Willkommenskultur in Kassel praktisch umzusetzen.

Der Änderungsantrag Nr. 21 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 22): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

29 von 56

Seite Haushalt 459 Zuschüsse und Zuwendungen
 Teilergebnishaushalt 51003 Amt 510
 Sachkonto-Nr. 7119100 KST 510 00 220
 Beschreibung Zuschüsse für Jugendverbände u. autonome Jugendgruppen,
 pol. Jugendarbeit, internationale Jugendbegegnung

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	70.290 €
Erhöhung um	15.000 €
neuer Haushaltsansatz	85.290 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Der Haushaltsansatz für Jugendverbände u. autonome Jugendgruppen, pol. Jugendarbeit und internationale Jugendbegegnung sind seit Jahren unverändert. Die Kosten der Vereine und Verbände haben sich deutlich erhöht. Um die wichtige und unverzichtbare Arbeit der Vereine und Verbände in unserer Stadt in den kommenden Jahren sicher zu stellen, werden die Mittel angemessen erhöht.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 22 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
 Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 23): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt: 459 Zuschüsse und Zuwendungen
 Teilergebnishaushalt: 51004 Jugendamt
 Sachkonto-Nr.: 7128000 KST 510 00 301
 Beschreibung: Förderung der Kasseler Familienzentren

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	35.830 €
Erhöhung um	54.000 €
Neuer Haushaltsansatz	89.830 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Die sechs Kasseler Familienzentren (Familientreff Oberzwehren, Ev. Familienzentrum Wehlheiden, Familienkompetenzzentrum Wehlheiden, Familienzentrum Mehrgenerationenhaus Heilhaus, Familienzentrum Rothenditmolde, Familienzentrum Nordstadt) leisten wichtige, niedrigschwellige Beratungsleistungen für die Menschen in unserer Stadt. Um die Koordinierungsarbeit der Geschäftsstellen zu verstetigen, sollen die sechs Zentren mit jeweils 9.000 Euro unterstützt werden.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 23 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 24): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt: 459 Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt: 51003 Jugendamt

Nr.: 7128000 KST 510 00 221

Beschreibung: Dynamo Windrad e.V. – Projektunterstützung Freestyle

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	120.000 €
Erhöhung um	32.000 €
Neuer Haushaltsansatz	152.000 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Das Freestyle-Projekt leistet beispielhafte Integrationsarbeit für Kinder und Jugendliche weit über die Stadtteilgrenzen Wesertor hinaus. Der Mehrbedarf von 32.000 Euro ergibt sich einerseits aus einer Angebotserweiterung und andererseits aus einer strukturellen Absicherung der Einrichtung. Freestyle konnte in den letzten Jahren zahlreiche Preise (u.a. Hessischer Integrationspreis 2011, Dirk Nowitzki Preis 2012) gewinnen und ist bundesweit ein innovativer Ansatz in der Verbindung von Sport und Jugendsozialarbeit.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 24 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

31 von 56

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 25): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt: 459 Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt: 51003 Jugendamt

Sachkonto-Nr.: 7128000 KST 510 00 221

Beschreibung: Angebotserweiterung Kinderbauernhof e.V.

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	120.000 €
Erhöhung um	20.000 €
Neuer Haushaltsansatz	140.000 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Hundesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 70.000 € erhöht werden.

Begründung:

Mit der Fertigstellung eines Gruppenhauses bietet sich dem Kinderbauernhof die Möglichkeit, die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen witterungsunabhängig zu machen. Für die Koordination der zusätzlichen Angebote ist eine Aufstockung der Mittel um 20.000 Euro notwendig.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 25 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

**Lfd. Nr. 26): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
Unterstützung für Frauen, die in der Prostitution tätig waren oder sind**

Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt 53001 Gesundheitsamt

Seite Haushalt 460

Sachkonto 728 80 00

Beschreibung FiF, Beratung für Frauen, die in der Prostitution tätig waren
oder sind

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	21.031
Erhöhung um	20.000
neuer Haushaltsansatz	41.031

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen aus der Spielapparatesteuer und der Hundesteuer vor allem der Steuer für Kampfhunde

Begründung:

Die Sozialarbeiterin von sichtBar leistet mit der Aufklärung von Prostituierten über sexuell übertragbare Krankheiten und Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung, sowie bei der Beratung von Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen, eine sehr wichtige Arbeit.

Da es sich bei den Prostituierten nahezu ausschließlich um ausländische Frauen, vor allem Bulgarinnen und Rumäninnen, mit unzureichenden Deutschkenntnissen handelt, ist eine Begleitung durch Muttersprachlerinnen extrem wichtig. Derzeit begleiten deshalb eine Rumänin und eine Bulgarin die Streetwork-Arbeit auf Minijob-Basis.

Das Beratungs- und Informationsangebot „sichtBar“ von Frauen informieren Frauen – FiF e.V. kann nur deshalb Minijobberinnen und eine Sozialarbeiterin auf Teilzeitbasis mit aktuell 25 Wochenstunden beschäftigen, weil im Jahr 2015 – zusätzlich zu den im Haushalt eingestellten Mitteln für die Beratung von Frauen, die in der Prostitution tätig waren oder sind – einmalig 18.000 € außerplanmäßige Mittel für sichtBar bereitgestellt wurden. Zudem erfolgt derzeit eine Ko-Finanzierung aus Stiftungsgeldern im Umfang von 10.000 €, die jedoch nur bis April 2016 zur Verfügung stehen und durch eine Kooperation mit der Aids-Hilfe im Umfang von bisher 3.500 € jährlich.

Um eine Fortführung der Beratungsarbeit von sichtBar in vergleichbarer Qualität in der Zukunft zu ermöglichen ist es nötig, dass der Haushaltsansatz dauerhaft angehoben wird.

Der Änderungsantrag Nr. 26 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 27): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt 460 Zuschüsse und Zuwendungen

Teilergebnishaushalt 53001 Amt -530-

Sachkonto-Nr. 7288000 KST 50300402

Beschreibung Erhöhung des institutionellen Zuschusses des Projektes sichtBar

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	21.031 €
Erhöhung um	10.000 €
neuer Haushaltsansatz	31.031 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Der Verein Frauen informiert Frauen FiF e.V. berät im Auftrag des Gesundheitsamt Frauen in der Prostitution mit dem Ziel, sie über sexuell übertragbare Krankheiten und ihre Schutzmaßnahmen gemäß der Anforderungen des Infektionsschutzes zu informieren, über Schwangerschaftsverhütung aufzuklären und sie beim Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen.

Aufgrund des Mehrbedarfs ist eine Erhöhung der Mittel zwingend erforderlich.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 27 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 28): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Seite Haushalt 489

Teilergebnishaushalt Amt

Nr. 6165100 und 6165110

Ortsbeiratsmittel Grünanlagen/Straßen

Dispositionsmittel Ortsbeiräte

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	404.040
neuer Haushaltsansatz	404.040

Antrag:

Ab dem Haushaltsjahr 2016 erhalten die Ortsbeiräte die alleinige Verfügungsberechtigung über ihre Dispositionsmittel.

Begründung:

50 Prozent der Mittel für Straßen, Geh- und Radwege, sowie für Grünflächen stehen den Ortsbeiräten nur bei einem Einvernehmen mit dem Fachamt zur Verfügung. Wer die Arbeit der Ortsbeiräte stärken will, muss ihnen das vollständige Verfügungsrecht zugestehen.

Der Änderungsantrag Nr. 28 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 29): Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Seite Haushalt 490

Gesamtergebnishaushalt

Nr. 6771000, 6771100, 6773000, 6779000

Beschreibung Aufwendungen für Sachverständige, Beratung u.a.

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	1.211.440
Kürzung um	250.000
neuer Haushaltsansatz	961.440

Begründung:

Die im Haushaltsplanentwurf 2016 eingestellten Mittel werden um 250.000 € gekürzt. Gegenüber dem Ergebnis 2014 (930.990 €) stellen die Haushaltsansätze im genannten Bereich eine Steigerung von 30 % dar. Es ist notwendig, diese Ansätze auf das unumgängliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Änderungsantrag Nr. 29 der CDU-Fraktion wird bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 30): Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Seite Haushalt 491

Gesamtergebnishaushalt

Nr. 6861000, 6862000, 6863000, 6869000

Beschreibung Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Gästebewirtung,
Repräsentation

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	1.360.770
Kürzung um	500.000
neuer Haushaltsansatz	860.770

Begründung:

Die im Haushaltsplanentwurf 2016 eingestellten Mittel werden um 500.000 € gekürzt.

Die allgemeinen Ansätze für Gästebewirtung, Repräsentation u. Öffentlichkeitsarbeit sind in den letzten Jahren kontinuierlich und überproportional gestiegen. Gegenüber dem Ansatz 2015 (1.114.680 €) beträgt die Steigerung 22 %, gegenüber dem Ergebnis 2014 (895.645 €) 52 %. Dies ist unverhältnismäßig hoch. Es ist notwendig, diese Ansätze auf das unumgängliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Änderungsantrag Nr. 30 der CDU-Fraktion wird bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 31): Änderungsantrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

Seite Haushalt 507

Teilergebnishaushalt Dezernat 0 Stadtverordnetenversammlung/Magistrat

Nr. 6780110

Beschreibung Verwaltungsaufwand der Fraktionen

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	695.581,00
Kürzung um	(2,1%) 14.710,00
neuer Haushaltsansatz	680.871,00

Deckungsvorschlag:

Teilhaushalt 51003, Sachkonto 7119100,

Kostenstelle 51000220 „Globale Zuschüsse Jugendverbände und Jugendgruppen, pol. Jugendarbeit, internationale Jugendbegegnungen pp.“ (+ 14.710,00 EUR)

Begründung:

Die Finanzausstattung der Fraktionen ist mehr als ausreichend und wurde allein in den letzten beiden Jahren (2014-2016) um 100.581,00 EUR erhöht. Angesichts der schlechten Ausstattung der Jugendverbandsarbeit sollte das Geld besser dort eingesetzt werden.

Der Haushaltsansatz für die genannten globalen Zuschüsse ist mindestens seit dem Jahr 2007 unverändert. Die Kosten der Vereine und Verbände haben sich wie in allen Bereichen deutlich erhöht. Um die wichtige und unverzichtbare Arbeit der Vereine und Verbände in unserer Stadt auch in den kommenden Jahren sicherstellen zu können, benötigen diese eine angemessene Erhöhung ihrer Mittel.

Der Änderungsantrag Nr. 31 wird von Stadtverordneten Bayer, Piraten, zurückgezogen.

Lfd. Nr. 32): Änderungsantrag der FDP-Fraktion

36 von 56

Seite Haushalt: S. 527
 Teilergebnishaushalt Amt : Dezernat 1 Oberbürgermeister
 Nr.: 6861000
 Beschreibung: Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	240.080,- €
Kürzung um	30.000,- €
neuer Haushaltsansatz	210.080,- €

Begründung:

Die Summe von 30.000,- € ist für die Schaffung einer Stelle im Jugendamt zu verwenden, mit der die Einrichtung und permanente Beratung eines Kinder- und Jugendparlamentes ermöglicht werden kann.

Der Änderungsantrag Nr. 32 der FDP-Fraktion wird bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: Kasseler Linke

abgelehnt.

Lfd. Nr. 33): Änderungsantrag des Stadtverordneten Bayer, Piraten

Seite Haushalt 527
 Teilergebnishaushalt Dezernat 1 Oberbürgermeister
 Nr. 6869000
 Beschreibung sonstige Aufwendungen für Repräsentation

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	490.040,00
Kürzung um	200.000,00
neuer Haushaltsansatz	290.040,00

Deckungsvorschlag:

Reduzierung des Haushaltsdefizits.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Der Änderungsantrag Nr. 33 des Stadtverordneten Bayer, Piraten wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 34): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler 37 von 56

Während der Beratung dieses Änderungsantrages hat Stadtverordnete Fürsch, Fraktion B90/Grüne, (Vorstandsmitglied im Verein Bücherei Kirchditmold e. V.) den Sitzungssaal verlassen.

Seite Haushalt 612

Teilergebnishaushalt Amt

Nr. 41005 Kulturamt

Bücherei Kirchditmold

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	0
Erhöhung um	15.000
neuer Haushaltsansatz	15.000

Deckungsvorschlag:

Kürzung des Ansatzes für Lizenzen/Software

Begründung:

Sicherung der erfolgreichen Arbeit des Vereins Bücherei Kirchditmold e. V. durch Beteiligung der Stadt Kassel an die Miet- und Mietnebenkosten für das Jahr 2016.

Der Änderungsantrag Nr. 34 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 35): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**Sozialpass einführen**

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erstellung und das Versenden eines Sozialpasses in Höhe von 20.000 €

Begründung:

Ein Sozialpass ist ein diskriminierungsfreier Nachweis zur Inanspruchnahme vorhandener Ermäßigungen in sozialen und kulturellen Bereichen ohne die detaillierte Offenlegung der Finanzsituation der Leistungsbezieher*innen. In anderen Städten sind Sozialpässe bzw. Stadtpässe bereits erfolgreich eingeführt. Die erforderlichen Mittel sollen dazu bereitgestellt werden.

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen der Gewerbesteuer aus der Erhöhung des Hebesatzes um 2 Punkte.

Der Änderungsantrag Nr. 35 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

38 von 56

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
abgelehnt.**Lfd. Nr. 36): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Seite Haushalt 780

Teilergebnishaushalt 40001 Amt -40-

Sachkonto-Nr. 6200200 KST 924 34 001

Beschreibung Zwei zusätzliche Stellen IT Support an beruflichen Schulen

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	649.250 €
Erhöhung um	80.000 €
neuer Haushaltsansatz	729.250 €

Deckungsvorschlag:

Für die zusätzlichen Stellen werden 80 T€ benötigt. Eine Aufstockung der Mittel ist jedoch nicht erforderlich, da die Mehrkosten über den vorhandenen Personalkostenansatz abgedeckt werden können.

Begründung:

Um eine zufriedenstellende Betreuung der immer komplexer werdenden IT-Ausstattungen an den Beruflichen Schulen gewährleisten zu können, werden die vorhandenen Stellen für den IT-Support von bisher vier auf sechs Stellen erhöht.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 36 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: FDP

zugestimmt.**Lfd. Nr. 37): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Seite Haushalt: 780f.

Teilergebnishaushalt: 40001 Schulverwaltungsamt

Sachkonto-Nr.: 7299200 KST 400 00 802

Beschreibung: Unabhängige Inklusionsberatung

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	405.000 €
Erhöhung um	15.000 €
Neuer Haushaltsansatz	420.000 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Spielapparatesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 200.000 € erhöht werden.

Begründung:

Kassel ist Modellregion „Inklusive Bildung“. Die Beratungsleistungen des neu geschaffenen Beratungs- und Förderzentrum sollen durch eine unabhängige Beratungsstelle ergänzt werden, um die Eltern von behinderten Kindern bestmöglich in ihrer Entscheidung unterstützen zu können.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 37 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 38): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt: 823ff.

Teilergebnishaushalt: 51003 Jugendamt

Sachkonto-Nr.: 6170100 KST 510 00 215

Beschreibung: Fanprojekt Kassel – Jugendhilfe in der Fanszene

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	69.000 €
Erhöhung um	30.000 €
Neuer Haushaltsansatz	99.000 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Hundesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 70.000 € erhöht werden.

Begründung:

Ein Fanprojekt ermöglicht als besondere Form der Jugendsozialarbeit einen szenennahen Zugang zu den jungen Menschen der Kasseler Fußballkultur. Ziele des Kasseler Fanprojekts sind unter anderem der Abbau von Gewalt begünstigenden Verhaltensweisen und die Schaffung einer drogenfreien Umgebung. Der städtische Anteil i.H.v. 30.000 Euro würde weitere 30.000 Euro seitens des Landes Hessen und 60.000 Euro seitens des Deutsch Fußballbundes für diese Jugendlichen nach Kassel holen. Deutschlandweit ist die Arbeit von Fanprojekten bereits in über 50 Städten erprobt und bewährt.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 38 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

40 von 56

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 39): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**Gute Betreuung in den Kindertagesstätten**

Der Betreuungsschlüssel für die Regelgruppen ü3 in den Kindertagesstätten ist auf 2 Stellen in allen Regelgruppen festzuschreiben.

Es sind die notwendigen Mittel bereitzustellen damit in den städtischen Kindertagesstätten die Regelgruppengröße ü3 bei 20 Kindern liegen kann.

Es sind die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die freien Träger so bezuschusst werden können, das auch dort eine Regelgruppengröße ü3 von 20 Kindern erreicht werden kann.

Begründung:

Grundlage von Bildungsgerechtigkeit ist eine fachlich angemessene Betreuung der Kinder von Anfang an. Zu dieser gehört neben einer adäquaten Gruppengröße ebenso ein Betreuungsschlüssel, der es ermöglicht, auf die Bedürfnisse der Kinder in angemessener Form einzugehen.

Darüber hinaus gilt: Wer steigenden Kosten in der Jugendhilfe ernsthaft entgegentreten will, muss frühzeitig in Kinderbetreuung und Bildung investieren. Im Gegensatz zu den unkontrolliert wachsenden Ausgaben in der „Nachsorge“ können diese Ausgaben sinnvoll gesteuert werden.

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel bereits am 23. Mai 2005 die Umsetzung dieses Betreuungsschlüssels beschlossen. Genauso wichtig wie eine Ausweitung des Platzangebotes ist die weitere Verbesserung der Betreuungsqualität. Diese soll vollumfänglich durch Besetzung der Stellen in den Regelgruppen durch staatlich anerkannte ErzieherInnen erfolgen.

Der Änderungsantrag Nr. 39 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.

Lfd. Nr. 40): Änderungsantrag der FDP-Fraktion

Seite Haushalt: S. 821

Teilergebnishaushalt Amt : 51003 Allg. Förderung v. jungen Menschen

Nr.: Position 11

Beschreibung: Personalaufwendungen

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	3.070.350,- €
Erhöhung um	30.000,- €
neuer Haushaltsansatz	3.100.350,- €

Deckungsvorschlag:

Dezernat 1 Oberbürgermeister, Aufw. Für Öffentlichkeitsarbeit

Begründung:

Die Summe von 30.000,- € ist für die Schaffung einer Stelle im Jugendamt zu verwenden, mit der die Einrichtung und permanente Beratung eines Kinder- und Jugendparlamentes ermöglicht werden kann.

Der Änderungsantrag Nr. 40 der FDP-Fraktion wird von Stadtverordneten Oberbrunner für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

**Lfd. Nr. 41): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
Suchthilfe für Glücksspielabhängige ausbauen**

Teilergebnishaushalt 53001

Seite Haushalt 844

Sachkonto 7288000

Beschreibung Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	382.500
Erhöhung um	60.000
neuer Haushaltsansatz	442.500

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen aus der Spielapparatesteuer

Begründung:

Die Zahl der in Kassel lebenden Glücksspielabhängigen wird vom Diakonischen Werk in einer Untersuchung von 2011 mit weit über 1000 Menschen beziffert. Drei Viertel der Süchtigen spielen danach an Automaten in Spielhallen. Die Erhöhung des Ansatzes soll dabei zum Ausbau von Angeboten für die Suchtprävention und die Betreuung Glücksspielabhängiger Verwendung finden.

Die Einnahmen aus der Spielapparatesteuer stiegen seit 2008 von 1,1 Mio. auf geschätzte 4 Mio in 2016 an. Trotz der Kasseler Steuererhöhung in 2013 und Sperrmöglichkeiten für Spielabhängige in Hessen ist der Umsatz und Gewinn an den Apparaten gestiegen, entsprechend größer ist der Bedarf Spielsüchtigen Angebote machen zu können.

Der Änderungsantrag Nr. 41 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 42): Änderungsantrag der FDP-Fraktion**

Seite Haushalt: S. 882

Teilergebnishaushalt Amt : 630 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Nr.: 6771000

Beschreibung: Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	457.000,- €
Kürzung um	70.000,- €
neuer Haushaltsansatz	387.000,- €

Begründung:

Die Summe von 70.000,- € für die Erstellung eines städtebaulichen Konzepts für den Stockplatz sind einzusparen.

Der Änderungsantrag Nr. 42 der FDP-Fraktion wird bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 43): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Seite Haushalt: 887

Teilergebnishaushalt: 63001 Stadt- und Landschaftsplanung

Sachkonto-Nr.: 6771000 KST 630 00 104

Beschreibung: Pilotprojekt „Baukultur von unten“

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	447.000 €
Erhöhung um	20.000 €
Neuer Haushaltsansatz	467.000 €

Deckungsvorschlag:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist mit höheren Erträgen aus der Hundesteuer zu rechnen. Der HH-Ansatz kann um 70.000 € erhöht werden.

Begründung:

43 von 56

„Baukultur von unten“ beschreibt eine besondere Form der Bürgerbeteiligung, in der die Bürger*innen zusammen mit der Verwaltung und Planern ein gemeinsames städtebauliches Bild für ihr Quartier bzw. ihren Stadtteil erarbeiten.

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 43 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

**Lfd. Nr. 44): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
Industriedenkmal Salzmännchen sichern – Denkmalschutz arbeitsfähig machen**

Teilergebnishaushalt 63003 Denkmalschutz

Seite Haushalt 893

Sachkonto neu

Beschreibung Ersatzvornahmen Denkmalschutz

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	0
Erhöhung um	40.000
neuer Haushaltsansatz	40.000

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen aus der Spielapparatesteuer und der Hundesteuer

Begründung:

Zur Vorfinanzierung von Erhaltungsmaßnahmen am Salzmännchen-Gebäude werden im Haushalt der Stadt Kassel entsprechende Mittel bereitgestellt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde benötigt entsprechende Haushaltsmittel zur Vorfinanzierung der notwendigen Arbeiten, um nach erfolgloser Anordnung von notwendigen Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten (rechtlich im Baugesetzbuch § 177 Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot geregelt) gegenüber dem Eigentümer den nächsten Schritt der Ersatzvornahme (rechtlich geregelt im Hessischen Denkmalschutzgesetz § 12 Durchsetzung der Erhaltung) gehen zu können. Dieses Geld kann dann vom Eigentümer eingetrieben werden. Bisher ist die Untere Denkmalbehörde, die fachlich nur dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen untersteht, durch fehlende Haushaltsmittel gehemmt, wirkungsvolle Maßnahmen gegen den Zerfall und zur Sicherung von Gebäuden zu ergreifen.

Der Änderungsantrag Nr. 44 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

44 von 56

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 45): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke
Hebesatz erhöhen, Unternehmenssteuerausfälle begrenzen**

Der Steuersatz für die Gemeindesteuer bei der Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 460 v.H. festgesetzt.

Teilergebnishaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft

Seite Haushalt 965

Sachkonto 5553000

Beschreibung Gewerbesteuer

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	142.000.000
Erhöhung um	6.390.000
neuer Haushaltsansatz	148.390.000

Begründung:

Die Erhöhung des Hebesatzes um 20 Punkte entspricht einem Plus von ca. 4,5 % und kann den Einnahmeausfällen entgegenwirken. Der Einfluss auf die Gewerbesteuer kann im Gegensatz zu vielen nicht beeinflussbaren Steueränderungen mit negativen Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen zu Gunsten der Stadt Kassel und seiner Bürger*innen genutzt werden.

„Laut Kai Eicker-Wolf, dem wirtschafts- und finanzpolitische Referenten des DGB Hessen-Thüringen, haben sich die kommunalen Ausgaben in den letzten 20 Jahren sehr moderat entwickelt. Stark gesunken seien die Investitionen, so dass sich mittlerweile ein erheblicher Investitionsstau herausgebildet habe: „Die Investitionsquote hat sich innerhalb von zwei Jahrzehnten halbiert. Auch das Investitionsprogramm des Bundes, über das den Kommunen bis 2018 gut 300 Millionen Euro zufließen sollen, ist nur ein kleiner Tropfen auf den heißen Stein.“ so im Juli 2015 der DGB Hessen Thüringen. Der DGB Hessen-Thüringen hat zu Beginn des Jahres mittels E-Mail-Abfrage bei den 100 sogenannten Schutzschirmkommunen um Auskunft darüber gebeten, welche Konsolidierungsmaßnahmen sie ergreifen bzw. ergriffen haben. Von diesen 100 Kommunen haben 64 Auskünfte gegeben. Der Bericht steht unter dem Titel Zur Austeritätspolitik der Kommunen in Hessen zum download bereit:

<http://hessen-thueringen.dgb.de/++co++db8aa552-2eb9-11e5-8a1c-52540023ef1a>

Der Änderungsantrag Nr. 45 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

45 von 56

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

abgelehnt.**Lfd. Nr. 46): Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke****Spielapparatesteuer erhöhen**

Teilergebnishaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft

Seite Haushalt 977

Sachkonto 5559100

Beschreibung Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer

Jahr	2016 Euro
Haushaltsansatz	4.000.000
Erhöhung um	488.000
neuer Haushaltsansatz	4.488.000

Begründung:

Die Zahl der in Kassel lebenden Glücksspielabhängigen wird vom Diakonischen Werk in einer Untersuchung von 2011 mit weit über 1000 Menschen beziffert. Drei Viertel der Süchtigen spielen danach an Automaten in Spielhallen. Grund ist u.a. die Zunahme solcher Geräte im Kasseler Stadtgebiet. Für 2013 sind laut Aussage der Stadt 606 Glücksspielautomaten mit Gewinnabsicht in Kassel in Betrieb. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass weitere Anreize für die Aufstellung von Glücksspielautomaten wegfallen. Einen Hebel dafür stellt die Erhöhung der Spielapparatesteuer dar. Eine Erhöhung auf 20 von Hundert der Bruttokasse für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten pro angefangenen Kalendermonat und Apparat ist dabei nach Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2012 nicht erdrosselnd für die in dem Bereich tätigen Unternehmen.

Der Änderungsantrag Nr. 46 der Fraktion Kasseler Linke wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

abgelehnt.**Lfd. Nr. 47): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Seite Haushalt: 977

Teilergebnishaushalt: 90001 Steuern, Finanzaufweisungen, Umlagen

Nr. 5559100

Beschreibung: Sonstige Vergnügungsst., einschl Spielapparatesteuer

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	4.000.000
Erhöhung um	200.000
Neuer Haushaltsansatz	420.000

Begründung:

Deckungsvorschläge für folgende Projekte:

Erhöhung institutioneller Förderung Stadtteiltreff Wesertor

ZeDa Anlauf- und Koordinationsstelle für demenziell Erkrankte

Institutionelle Förderung Projekt Pflegebegleiter

Aufsuchende Suchtarbeit

Erhöhung des institutionellen Zuschusses des Projektes sichtBar

Zuschüsse für Jugendverbände u. autonome Jugendgruppen, pol. Jugendarbeit,

internationale Jugendbegegnung

Pilotprojekt „Baukultur von unten

Förderung Familienzentren

Fanprojekt

Unabhängige Inklusionsberatung

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 47 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 48): Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Seite Haushalt: 977

Teilergebnishaushalt: 90001 Steuern, Finanzaufweisungen, Umlagen

Nr. 5559200

Beschreibung: Hundesteuer

Jahr	2015 Euro
Haushaltsansatz	550.000
Erhöhung um	70.000
Neuer Haushaltsansatz	620.000

Begründung:

Deckungsvorschläge für folgende Projekte:
Angebotserweiterung Kinderbauernhof
Projektunterstützung Freestyle
Unabhängige Inklusionsberatung

Dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 48 der Fraktionen der SPD und B90/Grüne wird bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,
Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

zugestimmt.

Lfd. Nr. 49): Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler Eigenkapitalverzinsung

Antrag:

Die Stadt Kassel fordert für das in ihren Eigenbetrieben eingezahlte Eigenkapital ab 2016 eine Eigenkapitalverzinsung von maximal 3 Prozent. Diese Eigenkapitalverzinsung ist jährlich unter Berücksichtigung des aktuellen Leitzinses anzupassen.

Begründung:

Seit dem Jahre 2010 fordert der Regierungspräsident von der Stadt für das für ihre Eigenbetriebe zur Verfügung gestellte Eigenkapital eine Eigenkapitalverzinsung.

Dagegen schreibt er nicht die prozentuale Höhe der Zinsforderung vor.

Mit der von der Stadt Kassel geforderten 6%igen Eigenkapitalverzinsung befindet sich Kassel um das 120fache über dem aktuellen EZB-Leitzins. Dieser Zinssatz geht in die Gebührenrechnung gegenüber dem Bürger ein und ist nicht zu rechtfertigen.

Der Änderungsantrag Nr. 49 der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler wird bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

abgelehnt.

Nach Beratung des Haushaltsplanes 2016 einschließlich der Veränderungsliste 1 und der Änderungsanträge stellt Vorsitzende Friedrich den durch gemeinsame Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten geänderten Antrag des Magistrats zur Abstimmung.

➤ **Durch gemeinsame Änderungsanträge der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderter geänderter Antrag**

48 von 56

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 vom 14. September 2015 **einschließlich der Veränderungsliste 1 und in der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 2. Dezember 2015 erarbeiteten Fassung**
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2016 bis 2019 **einschließlich der Veränderungsliste 1 und in der im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 2. Dezember 2015 erarbeiteten Fassung**
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2016 bis 2019 nach dem Stand vom 14. September 2015 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch gemeinsame Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten geänderten Antrag des Magistrats betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2019 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019, 101.17.1822, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Schnell

3. Spielbank Kassel

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1889 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel auf die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des Spielbankvertrages mit der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen bei Abschluss der Verträge vorzunehmen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kassler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Spielbank Kassel, 101.17.1889, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Köpp

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1890 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung), 101.17.1890, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1895 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen, 101.17.1895, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

6. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1896 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung), 101.17.1896, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

7. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1898 -

52 von 56

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG (STW) an der Kapitalerhöhung der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) in Höhe von maximal 3,3 Mio. €, um den ursprünglichen Gesellschaftsanteil der STW an der THEE von 5 % wieder herzustellen, wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, 101.17.1898, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015;

53 von 56

- Kenntnisnahme Liste G/2015 -

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1899 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste G/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 3.086.400,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 10.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1900 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Magistrat beabsichtigt, nach Beschlussfassung über die in Ziffer 1 bezeichnete Satzung die als Anlage 3 im Entwurf beigefügte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) zu erlassen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung), 101.17.1900, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bergmann

9.1 Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1908 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder), 101.17.1908, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Beig

9.2 Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1909 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) , 101.17.1909, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Trinczek

10. Auflistung des städtischen Kunstbesitzes

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1893 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele von der Stadt Kassel angekaufte Kunstwerke bzw. Kunstobjekte sind derzeit für die Öffentlichkeit unzugänglich in Depots eingelagert?

2. Wie hoch ist der Wert dieser Kunstwerke und Kunstobjekte?
3. Warum sind diese Kunstwerke/Kunstobjekte nicht zugänglich?
4. Wie bewertet der Magistrat diese Situation?
5. Gibt es Überlegungen, diese Kunstwerke/Kunstobjekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder. Er sagt eine schriftliche Antwort mit der Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt
Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

Ende der Sitzung: 20:14 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.17.1897

30. November 2015
1 von 2

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2016 und zur Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre bis 2019

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2016 - 2019. Die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Anpassungen sind in das Haushaltssicherungskonzept einzuarbeiten.“

Begründung:

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthalten in § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll. Für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden, sind die Gemeinden nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das von der Gemeindevertretung zu beschließen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Der Haushaltsausgleich nach § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.12.2011 (GemHVO) wird für das Jahr 2016 erreicht. Da aber im Planungszeitraum Fehlbeträge nicht auszuschließen sind, besteht die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, weiter.

Ergänzend zu den Bestimmungen der HGO wird in § 24 Abs. 4 GemHVO ausgeführt, dass im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum getroffen werden.

Durch die vertraglich vereinbarte Verpflichtung zum Schuldenabbau mit dem Land Hessen sind Konsolidierungsanstrengungen erforderlich, die ihren Niederschlag in einem Haushaltssicherungskonzept finden müssen.

Das hier vorgelegte Haushaltssicherungskonzept schreibt das Konzept 2015 fort und enthält einen Überblick über den Stand der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen. Es stellt die künftigen Verbesserungen dar, mit dem Ziel, an die Vorjahre anzuknüpfen und dauerhaft ausgeglichene Jahresergebnisse zu erreichen. Mittelfristig werden der sukzessive Abbau der Verbindlichkeiten und die Erhöhung des Eigenkapitals angestrebt.

2 von 2

Die Stadt hat im Rahmen ihrer jahrzehntelangen Konsolidierungsanstrengungen die direkt greifbaren Einsparungen weitestgehend ausgeschöpft, so dass Konsolidierungserfolge praktisch nur noch über eine Kombination verschiedener Wirkfaktoren, die zudem in der Regel gewisser Vorlaufzeiten und begleitender Maßnahmen bedürfen, zu erzielen sind. Ein Teil der beschriebenen Punkte ist in der Umsetzung auch von äußeren Faktoren abhängig. Hieraus ergibt es sich, dass sowohl die in dem Haushaltssicherungskonzept beschriebene Zeitschiene als auch die erwarteten finanziellen Auswirkungen von einer gewissen Unsicherheit geprägt sind.

Die Stadt Kassel wird sich auch weiterhin um Landesbeihilfen für den Abbau der Verschuldung aus Fehlbeträgen bemühen und somit die hieraus resultierende Zinsbelastung nachhaltig reduzieren.

Das Haushaltssicherungskonzept basiert derzeit auf dem Entwurf des Haushaltsplanes 2016 vom 14.09.2015 einschließlich der Veränderungsliste 1. Die Auswirkungen der Haushaltsberatungen auf das Haushaltssicherungskonzept werden nach Beschlussfassung am 14.12.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat, Kämmerei, noch eingearbeitet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kassel documenta Stadt

**Haushaltssicherungskonzept
(Fortschreibung)
der Stadt Kassel
2016 - 2019**

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2015)

1 Allgemeines

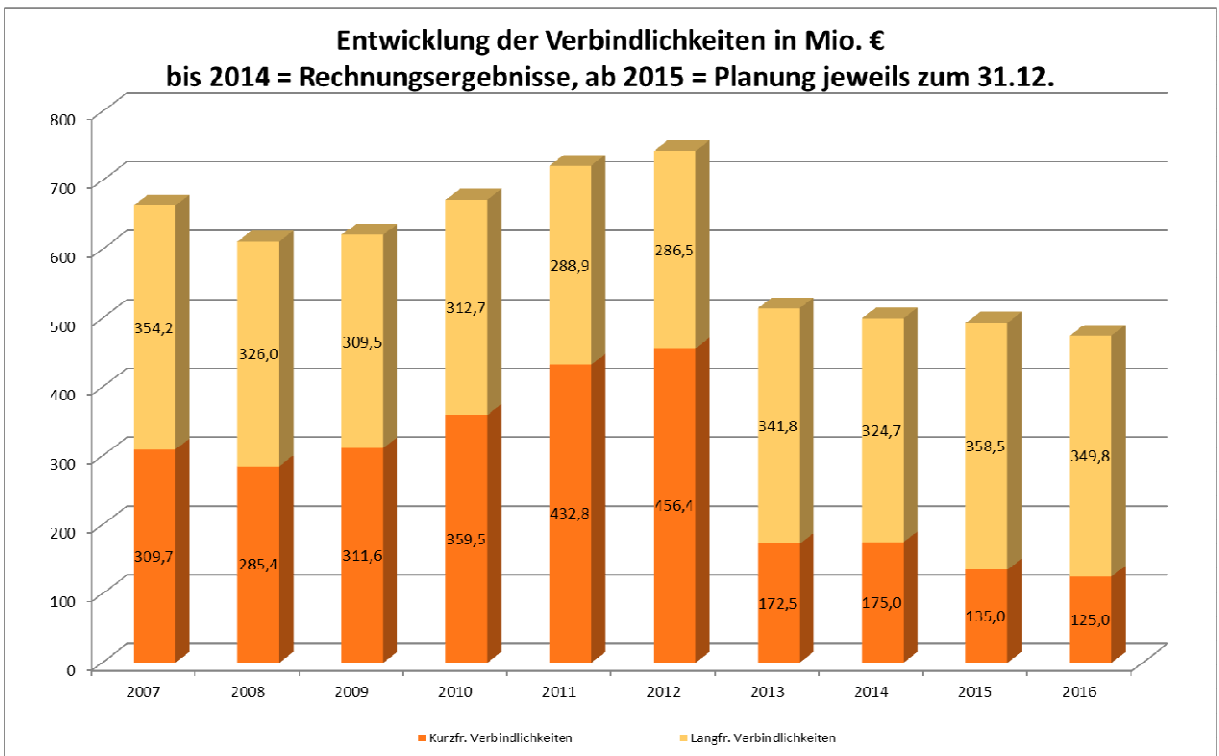
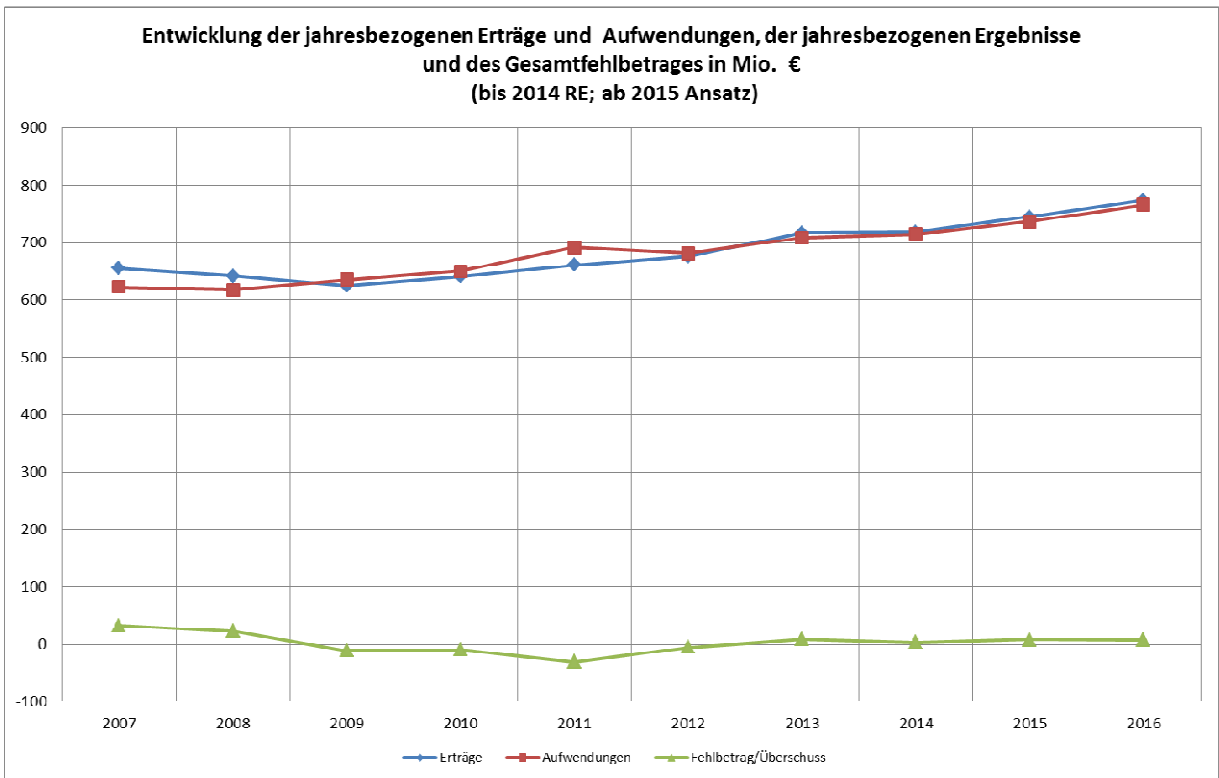
Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthalten in § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Vorgabe, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll. Für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden, sind die Gemeinden nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das von der Gemeindevertretung zu beschließen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Darüber hinaus verlangt § 24 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO vom 27.12.2011), dass das Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum enthalten soll.

Überschüsse konnten zunächst nur in den Jahren 2007 und 2008 erzielt werden. In diesen beiden Jahren konnte die Stadt Kassel über 115 Mio. € der aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Vorjahren abbauen. Die danach folgenden Jahresergebnisse konnten zunächst nicht an diese Erfolge anknüpfen. Dennoch ist es der Stadt gelungen, durch restriktive Bewirtschaftung einerseits und nach der Wirtschaftskrise allmählich wieder steigende Steuerkraft andererseits die jährlichen Defizite in Grenzen zu halten. Die in den Jahren 2011 und 2012 geplanten Defizite konnten im Haushaltsvollzug deutlich vermindert werden.

Schluss das Jahr 2011 noch mit einem Ergebnis von -30,2 Mio. € ab, konnte der Fehlbedarf in 2012 bereits auf -5,1 Mio. € gesenkt werden. Die Jahre 2013 und 2014 verliefen noch erfolgreicher: in 2013 wurde ein Überschuss von rd. 6,0 Mio. €, in 2014 von ca. 2,0 Mio. € erzielt. Unter Berücksichtigung der hierin enthaltenen nicht zahlungswirksamen Beträge, wie z.B. der Abschreibungen, konnte in allen Jahren ein positiver Cash-Flow erzielt werden.

Die nachstehenden Grafiken zeigen die Entwicklungen des Haushalts und der Verbindlichkeiten seit 2006 im Überblick.



In 2012 ist die Stadt Kassel unter den Schuttschirm getreten und hat mit dem Land Hessen eine Vereinbarung geschlossen, ab 2018 ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu erreichen. Die Vereinbarung beinhaltet dabei auch die jährlichen verbindlichen Zwischenziele, die von der Stadt bei der Aufstellung der Haushaltspläne der kommenden Jahre einzuhalten sind. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein entscheidendes Instrument, um den festgelegten Abbaupfad einzuhalten. Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt skizziert wurde, konnten in den

Jahren 2013 und 2014 im Haushaltsvollzug Überschüsse im ordentlichen Ergebnis erzielt werden. Da auch für 2015 ein deutlicher Überschuss im ordentlichen Rechnungsergebnis erwartet wird und somit drei positive Jahresergebnisse in Folge erreicht sein werden, könnte die Stadt Kassel als erste Kommune in Hessen wieder aus dem Schuttschirm heraustreten. Mittelfristig werden der sukzessive Abbau der Verbindlichkeiten und die Erhöhung des Eigenkapitals angestrebt.

2 Historische Entwicklung

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel wird seit dem Ende der 70er Jahre von Haushaltsfehlbeträgen geprägt. Obwohl seit dieser Zeit schon die Haushaltsplanungen unter Sparvorgaben erfolgten und in jedem Jahr restriktive Bewirtschaftungsgrundsätze zur Ausführung der Haushaltspläne beschlossen und beachtet wurden, gelang es von 1979 bis zum Jahr 2014 lediglich 11 Mal, einen jahresbezogenen Überschuss zu erwirtschaften.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig und wurden in den vorangegangenen Haushaltssicherungskonzepten hinreichend erläutert. Auf eine detaillierte Darstellung soll daher an dieser Stelle verzichtet werden.

3 Strukturelle Ursachen der Haushaltskrise

Die Haushaltskrise der Stadt Kassel wird im Wesentlichen durch zwei Komponenten verursacht:

Einer sehr hohen Belastung durch soziale Transferleistungen – einschließlich deutlich gestiegener Aufwendungen für Kinderbetreuung – steht korrespondierend eine sich zwar positiv entwickelnde, aber volatile Steuerkraft gegenüber.

Volatilität der Steuerkraft

2009 befand sich Deutschland in der tiefsten Rezession seit der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929. Es wurde der höchste Rückgang des Bruttoinlandprodukts in der Geschichte der Bundesrepublik um fünf Prozent verzeichnet. Trotz deutlich veränderter Rahmenbedingungen an Geld- und Kapitalmärkten hatte die Stadt Kassel kein Liquiditätsbeschaffungsproblem. Kredite mussten allerdings auch nur zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden.

Nachdem der Anteil an der Einkommensteuer in den Jahren 2000 bis 2006 rückläufig war, wurde seit 2007 eine Trendwende erreicht. Als Folge der Weltwirtschaftskrise brach die Steuer kurzzeitig ein, erholte sich in der Folgezeit allerdings. Bis einschließlich 2012 blieb sie hinter den Erwartungen der Steuerschätzungen zurück. Erst seit 2013 kam es zu signifikanten Steigerungen. Für 2015 werden zum Jahresende über 80 Mio. € erwartet. Das sind gut 30 % mehr als noch in 2011.

Die Gewerbesteuer hatte sich nach dem Einbruch in 2009 in Kassel überraschend schnell wieder erholt. In 2010 konnte nach dem bisherigen Spitzenergebnis aus 2008 ein neuer Rekordwert von 163,9 Mio. € erreicht werden. Bis 2013 stabilisierte sich diese Steuerart auf hohem Niveau. Im letzten Jahr ist es zu einem Einbruch gekommen. Zwar erholt sich die Steuerart derzeit wieder, dennoch bleiben die erwarteten Erträge auch in 2015 und 2016 noch hinter den Rekordergebnissen vergangener Jahre zurück.

Die Umsatzsteueranteile verhalten sich seit ihrer Einführung ebenfalls auf einem stabilen Niveau, aber dennoch mit leicht steigender Tendenz. In 2014 konnten ca. 15,4 Mio. € erreicht werden, ohne jedoch die inflationsbedingten Kostensteigerungen auszugleichen. In 2015 hat der Bund 1,0 Mrd. € zusätzlich in die Verteilmasse gelegt. Kassel profitiert davon mit rund 2,0 Mio. € an erwarteten Mehrerträgen, dennoch konnte der gemeindliche Umsatzsteueranteil zu keinem Zeitpunkt den Ausfall der vor Jahren abgeschafften Gewerbesteuer ausgleichen.

Für eine detaillierte Betrachtung der Entwicklung der wichtigsten Steuerarten wird auf die Erläuterungen und Diagramme im Vorbericht des Haushalts 2015 verwiesen.

4 Kinder- und Jugendpolitik

Größte Ausgabepositionen sind Tagesbetreuungskosten in städtischen Einrichtungen, Einrichtungen freier Träger und in Tagespflege, knapp gefolgt von den Aufwendungen der Jugend- und Erziehungshilfe.

4.1 Tagesbetreuung

Der zum 01.01.2013 eingeführte Rechtsanspruch für unter Dreijährige und Kindergartenkinder in Kassel konnte erfolgreich erfüllt werden. Die zukünftige Planungsaufgabe besteht darin, die Angebote der Träger in den einzelnen Stadtteilen dem jeweiligen Betreuungsbedarf anzupassen und den steigenden Bedarfen entsprechend zu erweitern.

Durch die Einführung des KiFöG zum 01.01.2014 haben sich die Grundlagen der Betriebserlaubnisse der Kitas geändert. Seitdem gibt es Rahmenbetriebserlaubnisse, die die bisherigen Betriebserlaubnisse auf der Grundlage der „alten“ Mindestverordnungen ersetzen. Durch unterschiedliche Übergangsfristen - je nach Grundlage der bisherigen Betriebserlaubnisse - werden 2015 Anpassungen in der Binnenstruktur der Einrichtungen notwendig sein.

Die Nachfrage nach Plätzen in der Grundschulkindbetreuung ist steigend. Durch Schwankungen der Geburtenzahlen in den Stadtteilen bleibt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in einigen Grundschulbezirken gleich, in anderen steigt sie. Da die Schulkinder der Grundschulen meist nur die Betreuungseinrichtungen ihrer Grundschule besuchen und aufgrund der Wegesituation nicht in benachbarte Einrichtungen ausweichen möchten und können, ist der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuung in den einzelnen Grundschulbezirken im direkten Umfeld der Grundschulen weiter erforderlich. Für erwerbstätige Eltern ist die Grundschulkindbetreuung ein wesentlicher Baustein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da dadurch auch die Betreuung in den Ferien gesichert ist.

Durch den Pakt für den Nachmittag als fünftägiges Betreuungsangebot an ganztägig arbeitenden Schulen erweitert sich die Angebotspalette für Schulkinder ab dem Schuljahr 2015/2016.

Um die Ertragssituation nachhaltig zu verbessern, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung eine moderate Anhebung der Gebühren ab 2014 beschlossen. Hierdurch wurden für die städtischen Kitas Mehrerträge generiert. Parallel hierzu ist jedoch eine weitere Steigerung der Entgeltbefreiungen für Tagesbetreuung zu verzeichnen.

4.2 Jugend- und Erziehungshilfe

Die Leistungen der Erziehungshilfen sind im SGB VIII (§§ 27 ff.) geregelt und mit individuellen Rechtsansprüchen versehen.

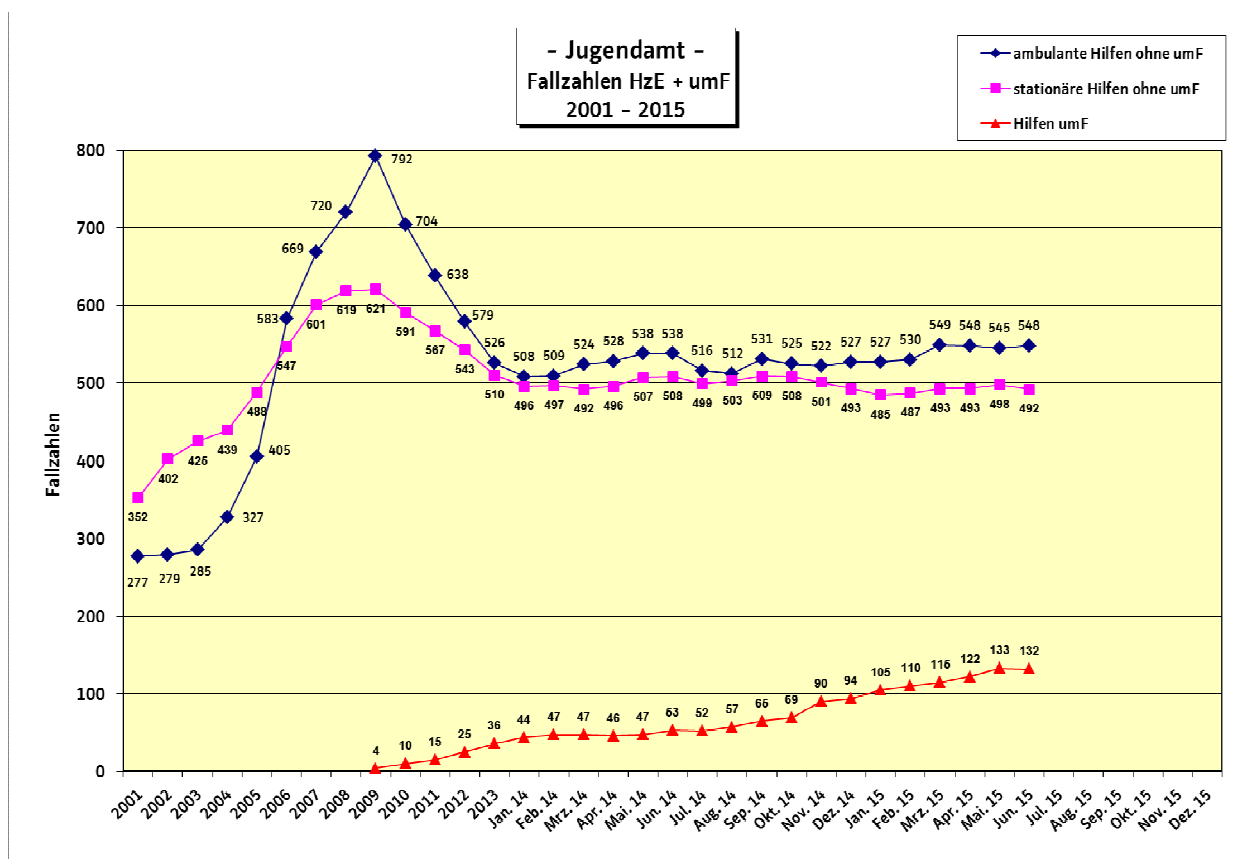
a) Fallzahlentwicklung ohne umF

Seit 2014 sind die die Fallzahlen sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Hilfen wieder mit einer Steigerung versehen.

Die Fallzahlen der *ambulanten Hilfen* hatten sich vom Spitzenwert 852 im Juni 2009 bis auf 503 im Oktober 2013 zurückgebildet. Ende Juni 2015 liegt die Anzahl der Fälle bei 548.

Auch im Bereich der *stationären Hilfen* sind wieder leichte Steigerungen festzustellen. Dort lag der Spitzenwert von 641 Fällen ebenfalls im Juni 2009. Der niedrigste Wert betrug im Januar 2014 nur 485 Kinder/Jugendliche. Im Juni 2015 gab es 492 stationären Unterbringungen.

Ein deutlich angespannteres Bild ergibt sich, wenn die Fallzahlen der *unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge* (umF) in die Statistik einbezogen werden. Sie sind seit gut drei Jahren geprägt durch eine starke Fallzahlzunahme. Seit Ende 2009 sind sie von 4 auf 132 Ende Juni 2015 gestiegen. Hierbei handelt es sich zu 95 % um kostenintensive stationäre Unterbringungen. Ein weiterer Anstieg ist angekündigt.



b) Finanzielle Entwicklung

Trotz nur leicht steigender Fallzahlen (ohne umF) haben sich die Aufwendungen kontinuierlich erhöht. Grund hierfür sind sehr kostenintensive Einzelfälle insbesondere für hochemotional

gestörte Kinder und Jugendliche, die jährliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern und die Kosten der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF).

Im **Haushaltsjahr 2014** wurden Transferleistungen für Jugend- und Erziehungshilfe in Höhe von 38,3 Mio. € inkl. Kita-Entgeltübernahmen gewährt. Dies waren rd. 1,6 Mio. € mehr als 2013. Die Steigerungen bei den Entgeltübernahmen werden hierbei mit 600.000 € verbucht.

Für das **Haushaltsjahr 2016** wird nicht zuletzt durch die weitere Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit einer Steigerung des Aufwandes auf 41,0 Mio. € gerechnet. Für die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen (gem. Rahmenvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege) wurden zusätzlich 300.000 € berücksichtigt.

Zudem deutet sich an, dass es zu Steigerungen bei den Aufwendungen für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII kommen wird. So verstetigt sich die Rechtsprechung, dass zukünftig immer mehr Kindern umfangliche und lang laufende Assistenz zusteht.

c) Erträge

Erträge setzten sich überwiegend aus Kostenbeiträgen, Kindergeldbeiträgen/-abzweigungen und anderen Erstattungen von Sozialleistungsträgern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammen.

Durch noch intensivere und zeitnahe Prüfung der Vorgänge konnten die Erträge in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Für 2016 wird mit Erträgen in einer Größenordnung von 5,9 Mio. € (2015= 4,7 Mio. €) gerechnet. Eine weitere Steigerung ist derzeit nicht zu erwarten.

Durch die Einbeziehung des Jugendhilfelastenausgleichs nach § 23 b FAG in den Kommunalen Finanzausgleich entstehen Mindererträge von rd. 2,7 Mio. €.

5 Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Zu den von der Stadt Kassel gewährten Leistungen der sozialen Sicherung gehören in erster Linie die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - 12. Buch (SGB XII) – Sozialhilfe, d.h. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe und ambulante bzw. stationäre Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe sowie die kommunalen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), die Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die Mietrückstandsberatung und Obdachlosenhilfe sowie die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Sozialleistungen sind geprägt sowohl durch die demografische Entwicklung als auch die Verringerung der durchschnittlichen Alterseinkünfte.

Die Gründe hierfür liegen vor allem in:

- den durch Arbeitslosigkeit verursachten unterbrochenen Erwerbsbiografien,
- dem Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher des Arbeitslosengeldes II
- den erhöhten Abschlägen bei frühzeitigem Rentenbeginn und
- den höheren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Diese Aspekte verursachen eine Steigerung der Empfängerzahlen insbesondere im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei dieser Leistung nach dem 4. Kapitel SGB XII ist seit 2011 ein jährlicher Anstieg von durchschnittlich 8,5 % zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich in den Folgejahren fortsetzen. Hier kommt es durch die seit 2014 vollständige Übernahme der Transferleistungen durch den Bund zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes. Die steigenden Personalkosten werden vom Bund jedoch nicht erstattet und müssen in vollem Umfang von der Stadt getragen werden.

Die Zahl der Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt steigt in den letzten Jahren überproportional an. Im Zeitraum 2011 bis 2014 lag die durchschnittliche Fallzahlsteigerung bei jährlich 14 %, alleine im Jahr 2014 waren 8 % mehr Fälle als im Vorjahr zu verzeichnen. Der Personenkreis, der Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nimmt, ist von einer hohen Fluktuation geprägt. Der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten wechselt vom SGB II-Leistungsbezug wegen vorübergehender voller Erwerbsminderung oder Rentenbezug auf Zeit in diese Hilfe über. Viele dieser Personen haben multiple Vermittlungshemmnisse. Intensives Fallmanagement trägt dazu bei, den rasanten Anstieg abzumildern.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII wird bei der Umsetzung der Inklusion weiter inhaltliche Änderungen erfahren. Schwerpunkte liegen hier in der pädagogischen Frühförderung (< 3 Jährige), der Einzelintegration von behinderten Kindern in Regelkindergärten (< 7 Jährige) und der Schulassistenz. In allen diesen Leistungsbereichen sind Fallzahlsteigerungen zu verzeichnen.

Bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist eine moderate Steigerung der Anzahl der Leistungsberechtigten festzustellen. Die Fallzahl ist von 1.255 im Jahr 2009 bis 2014 um rund 15 % auf 1.438 angestiegen. Die Aufwendungen in diesem Bereich steigen dabei viel deutlicher. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass immer mehr Menschen aufgrund ihres hohen Lebensalters in kostenintensivere Pflegestufen wechseln.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist bei geringen Schwankungen der Fallzahl die prognostizierte Stagnation eingetreten. Von der allgemein positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes können die Langzeitarbeitslosen trotz umfangreicher Maßnahmen nur unzureichend profitieren. Die Vermittlung in Arbeitsstellen am ersten Arbeitsmarkt gelingt nur in Einzelfällen.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist abhängig von der Kostenentwicklung der Mieten auch unter Berücksichtigung der im Sommer 2015 anstehenden Anpassung der Mietobergrenzen.

Der starke Anstieg der Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach Kassel hält weiter an. Gegenüber 116 tatsächlich zugewiesenen Personen in 2011 mussten im Jahr 2014 508 Personen aufgenommen werden. Die Anzahl der Personen im Leistungsbezug hat sich dadurch von 365 (31.12.2012) auf 711 (31.12.2014) fast verdoppelt. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, der medizinischen Versorgung und der Unterbringung der Flüchtlinge stellt die Stadt Kassel nicht nur finanziell vor enorme Herausforderungen. Die pauschale Erstattung des Landes nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz (LAG) deckt die anfallenden Kosten nur unzureichend ab. Für 2015 ist trotz einer zusätzlichen durch das Land weitergegebenen Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe von 1,2 Mio. € eine Unterdeckung zu erwarten. Dazu kommen die Kosten des erforderlichen Personaleinsatzes.

Durch Fallzahl- und Kostensteigerungen in allen Bereichen der Leistungen nach dem SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes kann der Zuschussbedarf der Haushalte Sozialamt und Jobcenter Stadt Kassel in 2016 ff. nicht auf dem bisherigen Niveau stabilisiert werden.

Gesetzliche Veränderungen, insbesondere im Bereich SGB XII/SGB II, belasten in der Regel die kommunalen Haushalte. Einflussmöglichkeiten bestehen nicht.

Reduzierungen des Zuschussbedarfes können nur durch künftige bundes- oder landespolitische Entscheidungen realisiert werden, etwa bei den Themen

- Anpassung der pauschalen Erstattung nach dem LAG
- Bundesleistungsgesetz Eingliederungshilfe
- Reform des kommunalen Finanzausgleichs.

6 Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Wie bereits im Vorbericht zum Haushalt 2016 dargestellt, sind die Schlüsselzuweisungen aus dem KFA für den städtischen Ergebnishaushalt eine wesentliche und unverzichtbare Ertragsquelle. Allerdings unterliegt diese Finanzquelle auch erheblichen Schwankungen. Bei einer Varianz von 67,8 Mio. € bis rd. 153,5 Mio. € in den letzten fünfzehn Jahren wird deutlich, dass die Schlüsselzuweisungen zwar eine erhebliche, zugleich aber auch schwer kalkulierbare Einnahmeposition des städtischen Haushalts bedeuten.

Das Jahr 2015 wird noch nach dem „alten“ KFA berechnet. Danach hat sich durch eine Verschiebung innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte ein erheblicher Zuwachs für die Stadt Kassel ergeben. Nachdem der Staatsgerichtshof das Verfahren des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in Hessen für verfassungswidrig erklärt hatte, haben sowohl das Land als auch die Kommunen, vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände, mit Hochdruck an der Neustrukturierung des KFA gearbeitet. Erst im Oktober 2015 lagen die Ergebnisse der Verhandlungen in Form der Neuberechnung des KFA für 2016 vor.

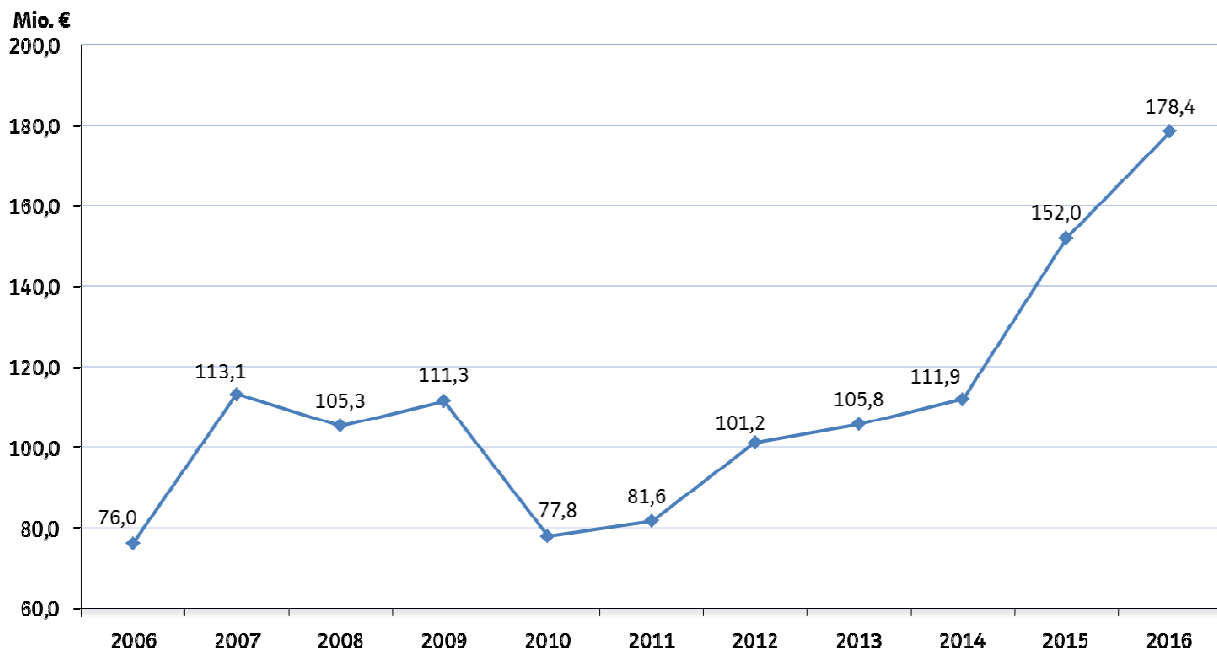
Ohne an dieser Stelle auf die weiteren Berechnungsschritte detailliert einzugehen, erhält die Stadt Kassel in 2016 nach der vorläufigen Festsetzung des Landes Mittel aus dem KFA in Höhe von rd. 178,4 Mio. €.

Gleichzeitig steigt die von der Stadt Kassel zu leistende LWV-Umlage um rd. 5,3 Mio. € auf nunmehr 49,4 Mio. € an.

Die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen wird in der folgenden Grafik dargestellt (bis 2014 Rechnungsergebnisse; ab 2015 Ansätze):

Hierbei ist zu beachten, dass die Schlüsselzuweisungen bis 2015 nur die allgemeinen Zuweisungen betrafen. Ab 2016 sind auch die besonderen Zuweisungen sowie die Allgemeine Investitionspauschale und die Schulbaupauschale in den Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt ca. 25,3 Mio. € enthalten.

Schlüsselzuweisungen



7 Die Vorhaben zur Sicherung des Haushalts

Trotz erfreulicher Entwicklung der finanziellen Lage der Stadt Kassel und dem erfolgreichen Schuldenabbau sind weitere Konsolidierungsanstrengungen erforderlich.

Neben den in der tabellarischen Aufstellung genannten Einzelmaßnahmen beinhaltet die Konsolidierungsstrategie die Steigerung der Steuerkraft und der Effizienz der kommunalen Leistungserstellung.

Die im Rahmen der 91. Überörtlichen Prüfung „Konsolidierung der Großstädte“ durchgeführte Untersuchung belegte, dass die Stadt Kassel - zusammen mit der Stadt Offenbach - in nahezu allen Aufgabenfeldern die höchste Leistungseffizienz erreicht hat.

Die Stadt Kassel hat in den letzten Jahren immer wieder bewiesen, dass sie die oben beschriebene Strategie erfolgreich umsetzen, hohe Überschüsse erwirtschaften und die Verschuldung aus eigener Kraft erheblich zurückführen kann (allein in 2007 und 2008 insgesamt 115,8 Mio. €). Damit ist die Stadt auf einem guten Weg, hat das Ziel allerdings noch nicht erreicht.

Das fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzept sieht im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vor und bildet gleichzeitig den Stand der bisherigen Umsetzung ab.

Erläuterung einzelner Punkte:

Zu 1)

Entgeltpauschalierung ekom21

Mit der ekom21 wurde in 2013 die Fortsetzung einer Vereinbarung abgeschlossen, die eine Umstellung der Entgeltzahlungen von einer fallzahlorientierten Bemessung zu einer pauschalen Regelung zur Folge hatte. Dadurch werden im Budget des Personal- und Organisationsamtes jährlich 225.840 € eingespart (NSK: 205.000 €, LOGA: 15.840 €, EWO: 5.000 €); auf das Budget des Bürgeramtes entfallen für das Kfz-Zulassungsverfahren jährlich 67.000 € (jeweils im Vergleich zu einer Abrechnung auf Basis der Fallzahlen aus 2008). Gleichzeitig entstehen bei der ekom21 Synergieeffekte, die der Stadt Kassel in Form einer jährlichen Gutschrift vergütet werden. Dieser Teil der Einsparung ist fallzahlabhängig und nicht steuerbar. Seit 2011 wurden hierfür 30.000 € jährlich gutgeschrieben.

Zu 2)

Einsparung von Personalkosten durch Auflösung des Wohnungsamtes

Durch Auflösung des Wohnungsamtes werden die Stellen von Amtsleiter/in und Amtsleitersekretär/in eingespart. Der Wegfall der Fehlbelegungsabgabe führt außerdem zu weiteren Personalkostenreduzierungen im Umfang von 3,5 Stellen (Bewertung nach aktueller Arbeitsplatzkostentabelle). Ab 2016 wird der Konsolidierungsbeitrag durch die Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe sinken.

Zu 3)

Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2010 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen - Modell Minus Neunzig (MMN)

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2006 wurde in der Dezernentenklausur dem Vorschlag des Personal- und Organisationsamtes gefolgt, in den kommenden Jahren eine methodenorientierte aufgabenkritische Prüfung aller Planstellen der Stadtverwaltung durchzuführen, die strukturiert die Kernkompetenz der Verwaltung und die Effizienz der einzelnen Arbeitsplätze in die Betrachtung einbezieht und somit zusätzliche Einsparungspotenziale erschließen soll. Die methodenorientierte aufgabenkritische Prüfung wurde dabei mit Elementen des ablaufoptimierenden e-government-Konzepts kombiniert. Hierbei wurde zusätzlich möglichst flächendeckend hinterfragt, inwieweit die Arbeitsprozesse und Produkte der Verwaltung auf elektronischem Wege optimiert werden können und insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zur Verwaltung und ihren Dienstleistungen auf elektronischem Weg eröffnet werden kann. Insgesamt wurde bei Aufstellung des Konzeptes davon ausgegangen, dass bis zum Ende des Jahres 2010 insgesamt 90 Vollzeitstellen eingespart werden können, ohne dass der damit auch verbundene Wegfall von Aufgaben das Dienstleistungsangebot der Stadt Kassel gravierend reduziert.

Nach Abschluss der aufgabenkritischen Betrachtungen konnten Stellen und weitere Effizienzgewinne im Umfang von insgesamt 78,06 Vollzeitäquivalenten identifiziert werden. Ein Teil des ursprünglich hier angerechneten Potenzials wurde auf den Entschuldungsfond übertragen, so dass für das Haushaltssicherungskonzept ab 2013 noch von einem Umfang von 73,23 Stellen ausgegangen werden kann. In der tabellarischen Übersicht ist der jeweilige Umsetzungsstand dargestellt und mit einem Durchschnittsbetrag aus der jeweils aktuellen Arbeitsplatzkostentabelle bewertet.

Zu 4)

Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen (ATZ)

Altersteilzeitmaßnahmen bringen generell Verschiebungen in den jährlichen Personalkosten mit sich, die wegen der Betrachtung der einzelnen Haushalte nach Haushaltsjahren in der Handhabung schwierig sind. Laufende Altersteilzeitmaßnahmen im Blockmodell (die Regel) bedeuten, dass während der aktiven Arbeitsphase Personalkosten eingespart werden. Während der Ruhephase kann es dann aber zu starken Erhöhungen kommen, weil einerseits für die ATZ - Kräfte in der Ruhephase weiter gezahlt werden muss und gleichzeitig ggf. deren Nachfolger/-innen entlohnt werden müssen. Es gilt, diese Phase der „doppelten“ Zahlung durch Steuerung des Nachbesetzungszeitpunktes so genau wie möglich zu treffen und so kurz wie möglich zu halten, damit auf die Laufzeit des Altersteilzeitfalles gesehen kein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt eintritt.

Im Zuge der Haushaltsverhandlungen 2006 ist vereinbart worden, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit vom 01.01.2006 zu verändern. Danach gelten folgende Festlegungen:

An der Dauer der Altersteilzeit (Arbeits- u. Freizeitphase) orientiert sich der Zeitraum, für den die Stelle frei bleiben muss.

Dauer der Altersteilzeit	Freibleiben wegen Bewirtschaftungsgrundsätzen	Zusätzliche Altersteilzeitssperre	Insgesamt
1 Jahr	6 Monate	2 Monate	8 Monate
2 Jahre	6 Monate	3,5 Monate	9,5 Monate
3 Jahre	6 Monate	5,5 Monate	11,5 Monate
4 Jahre	6 Monate	7 Monate	13 Monate
5 Jahre	6 Monate	9 Monate	15 Monate
6 Jahre und mehr	6 Monate	9 Monate	15 Monate

Die Fachämter sind für die Umsetzung verantwortlich; sie können nach Absprache mit dem Personal- und Organisationsamt auch vergleichbare Stellen anbieten.

Darüber hinaus wird das Personal- und Organisationsamt, in Abstimmung mit den Dezernaten, die Bereiche benennen, für die die Wiederbesetzung einer Stelle unbedingt notwendig ist. In diesen Bereichen ist ATZ nur im Rahmen der gesetzlichen Altersteilzeit möglich oder wenn das Amt zur Kompensation eine andere Stelle freihält.

Zu 5)

Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV)

Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. Die Sperrfrist wurde in 2011 auf 9 Monate verlängert.

Zu 6)

Staatstheater

Die Maßnahme ist im kommunalen Finanzausgleich umgesetzt. Die Forderung nach einer Beteiligung der Region an den Kosten wird als berechtigt und notwendig aufrechterhalten. Da sie aber in den vergangenen 30 Jahren nicht durchgesetzt werden konnte, wird auf die Veranschlagung eines Betrages im Haushalt verzichtet.

Zu 9)

Musikschule

Die Musikschule wird bereits seit 2001 nicht mehr als städtische Einrichtung, sondern als Verein geführt. Die städtische Belastung betrug im Jahr im Basisjahr 2001 insgesamt 278.000 € (städtischer Personal- und Sachkostenzuschuss + Personalausgaben SN 1 - Gebühreneinnahmen). Sofern bei der städtischen Belastung des Basisjahres 2001 fiktiv die bis heute erfolgten Tarifsteigerungen für Ausgaben für städtische Lehrkräfte und den Zuschuss für Personal- und Sachkosten berücksichtigt würden, ist in den Jahren 2001 bis 2009 insgesamt eine fiktive Kosteneinsparung in Höhe von 458.200 € eingetreten. Für die Jahre 2010 - 2012 erhöht sich die fiktive Einsparung um weitere 180.700 €. Fiktive Gesamteinsparung seit 2001-2012 638.900 €. Im Jahr 2012 wurde noch der kumulierte Betrag in Höhe von 480.000 € aufgeführt. Die jährliche Einsparung beträgt jedoch nur ca. 60.000 €.

Zu 10)

Stadtbibliothek

- **Optimierung der Abläufe**

Die Optimierung der Abläufe ist realisiert. Die dauerhafte Einsparung pro Jahr beläuft sich auf 4.000 €.

Zu 14)

Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe

Nach § 10 Abs. 2 EigBGes wurden die Eigenbetriebe "Die Stadtreiniger Kassel" und "Kassel-Wasser" von der Stadt bei der Gründung mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet.

§ 11 Abs. 5 EigBGes schreibt vor, dass der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Nach § 10 Abs. 2 KAG zählen zu den Kosten einer Einrichtung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Als angemessen kann sowohl der erzielbare Anlagezinssatz oder der durchschnittliche Fremdkapitalzins angesehen werden.

Das Eigenkapital der Eigenbetriebe ist mit jährlich 6,0 % zu verzinsen. Für den Haushalt ergibt sich ein Mehrertrag von 810.678 €. Diese Regelung wird auch in den Folgejahren umgesetzt.

Zu 15)

Kasseler Sparkasse – Gewinnausschüttung

Nach § 16 Abs. 3 Hessisches Sparkassengesetz muss der im Jahresabschluss der Sparkasse ausgewiesene Betrag und um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt werden. Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Abführungen an den Träger – hier: Sparkassenzweckverband Kassel – erfolgen. Der Abführungsbetrag ist hälftig an die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) zu verteilen. Über die Höhe der jeweiligen Gewinnausschüttung entscheidet auf Vorschlag des Sparkassen-Vorstandes der Verwaltungsrat der Kasseler Sparkasse. Mit dem Vorstand der Kasseler Sparkasse wurde abgestimmt, dass ab dem Jahr 2006 grundsätzlich eine Ausschüttung an den Träger erfolgt. Diese belief sich für die Stadt Kassel im Jahr 2014 (Gewinnausschüttung aus 2013) auf netto rd. 2,7 Mio. €. Für 2015 und 2016 ist mit einer Gewinnausschüttung in vergleichbarer Höhe zu rechnen.

Zu 16)

Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV) – Reduzierung des städtischen Zuschusses

Zwischen der Stadt Kassel und der KVV wurde 1994 erstmals ein Konsolidierungsvertrag, der die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmungsgruppe KVV regelt, geschlossen.

Eine der Zielsetzungen dieses bereits mehrfach neu verhandelten Vertrages ist die Realisierung einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts. Im Rahmen der bisher erfolgten Fortschreibungen des Vertrages konnte diese Zielvorgabe jeweils erfolgreich umgesetzt werden.

In 2008 wurde mit der KVV ein neuer Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Hierdurch ergibt sich für die Stadt Kassel eine Reduzierung des Zuschusses an die KVV um rd. 10 Mio. € jährlich. In 2009 wurden mit einem weiteren Nachtrag die Zahlungsbeziehungen ab 2010 geregelt. Auf der Basis der gleichzeitig abzuschließenden Vereinbarung über die Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre (Betreuung der KVG) konnte eine zusätzliche Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages bei der KVG in 2010 um 600.000 € und in 2011 um 200.000 € erreicht werden. Grundsätzlich soll während der Laufzeit bis Ende 2014 die KVV nicht mit zusätzlichem Eigenkapital ausgestattet werden.

Die Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages für die Jahre 2015 und 2016 fixiert die Net-zahlungen der Stadt Kassel auf dem Niveau des Jahres 2013. Nach Vertragsablauf soll der Konsolidierungsvertrag über 2016 hinaus fortgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass sich die Unternehmensergebnisse weiter positiv entwickeln, ist beabsichtigt, den Zuschuss an die KVV weiter zu reduzieren.

Zu 17)

Gewinnausschüttungen aufgrund wirtschaftlicher Beteiligungen

Aufgrund der 10 %igen Beteiligung der Stadt Kassel an der **Klinikum Kassel GmbH** erfolgte nach Abschluss des Geschäftsjahres 2013 eine Gewinnausschüttung im Jahr 2014 in Höhe von ca. 533.000 € an die Stadt Kassel. Für das Jahr 2015 wurde im Haushaltsplan der Stadt ein Ertrag in Höhe von 250.000 € als Gewinnausschüttung des Jahres 2014 geplant. Die tatsächliche Ausschüttung betrug auf Grund einer sehr positiven Entwicklung der Gesellschaft ca 789.000 €. Der Erfolg der Gesellschaft ist sehr stark abhängig von gesetzlichen Vorgaben, Verhandlungsergebnissen mit den Krankenkassen und der aktuellen Entwicklung des Marktumfeldes. Auf die gesetzlichen Vorgaben kann die Gesellschaft keinen Einfluss nehmen, eine Beeinflussung des Marktumfeldes ist für die Gesellschaft nur bedingt möglich.

Die **Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH** konnte das Jahr 2014 mit einem positiven Jahresergebnis abschließen. Die Stadt hat daher in 2015 einen bisher nicht geplanten Ausschüttungsbetrag in Höhe von rund 147.000 € erhalten.

Zu 19)

Kündigung eines Mietvertrages

Kündigung des Mietvertrages für eine „Aids-Wohnung“ wurde umgesetzt.

Zu 20)

Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst

Eine Änderung der Leistungsgewährung findet statt.

Zu 27)

Reduzierung des Eintrages im Öffentlichen Telefonbuch

Die Einrichtung des Servicecenters als erste Anlaufstelle für Telefonanrufe hat zur Folge, dass eine breite ämterbezogene Darstellung der Stadtverwaltung im Öffentlichen Telefonbuch nicht mehr notwendig ist. Die Kosten für den Eintrag reduzieren sich damit dauerhaft von ca. 30.000 € auf 16.200 €. Eine Reduzierung auf die vorgesehenen Kosten von 15.000 € konnte in 2014 einmalig umgesetzt werden. Aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen in diesem Sektor kann nicht von einer dauerhaften Preisreduzierung ausgegangen werden.

Zu 28)

Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen

Die Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen ist bereits seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt. Hieraus ergeben sich jährliche Einsparungen, die im Detail aus der Tabelle im Anhang entnommen werden können. Die Reduzierung des Betrages ab dem Jahr 2014 resultiert unter anderem aus der Umstellung und Abrechnung der IT-Betreuung durch die Abteilung Informationstechnologie (-114-) analog der IT-Betreuung. Es werden zukünftig alle Rechnungen für z. B. Leasing, Softwarepflege, Miete Hardware etc. von -114- beglichen. Das Bürgeramt erstattet für den IT-Betrieb eine Pauschale in Höhe von 4.100 € je Mitarbeiter an -114-.

Dies wirkt sich wie folgt aus:

	Bemerkungen	Betrag
Bisher:	EDV-Kosten jährlich	91.400 €
Zukünftig:	Jahrespauschale an -114-	205.000 €
	Mehrausgabe Zulassungsstellen	113.600 €
	Anteil Landkreis Kassel, Verringerung Überschuss	49.200 €

Die Vorteile dieser Umstellung liegen in einer Verbesserung des Saldos bei -114- sowie einem geringeren Überschuss und somit geringerem Mittelabfluss an den Landkreis Kassel. Dies führt zu einer Verbesserung des Gesamthaushalts der Stadt Kassel.

Mit Einführung der bundesweiten Kennzeichenmitnahme zum 01.01.2015 entfällt zwar nicht die Pflicht, das Fahrzeug umzumelden, es wurden aber die vorgesehenen Gebühren um ca. 38 % in der Gebührenordnung reduziert. Hierdurch ist mit entsprechenden Mindereinnahmen im Bereich der Verwaltungsgebühren bei allen Zulassungsstellen sowie dem Kennzeichenverkauf in der Zulassungsstelle Wolfhagen zu rechnen. Durch weitergehende gesetzliche Änderungen ist ab dem 01.04.2015 ein erheblicher Rückgang (2. Quartal minus 45 %) an Kurzzeitkennzeichen zu verzeichnen. Ein teilweiser Ausgleich durch andere Zulassungsvarianten hat nicht stattgefunden. Die Alternative eines Ausfuhrkennzeichens ist für bestimmte Fälle möglich. Diese Variante hat jedoch im gleichen Zeitraum einen Rückgang von insgesamt um 7 % zu verzeichnen. Die genaue Höhe der Mindereinnahmen kann noch nicht beziffert werden.

Zu 30)

Kostendeckende Gastschulbeiträge

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass Schulträger für auswärtige Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von den Schulträgern verlangen können, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Mit dem Landkreis Kassel wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung von **doppelten** Gastschulbeiträgen im Gymnasialbereich abgeschlossen. Hierdurch entstehen der Stadt Kassel im Vergleich zur Zahlung vom gesetzlich vorgesehenen **einfachen** Gastschulbeitragsatz jährliche Mehreinnahmen.

Zu 33)

Gebäudemanagement

Synergien durch Einführung der zentralen Gebäudewirtschaft

Wesentliche managementbedingte Konsolidierungsbeiträge sind seit der Einrichtung der Gebäudewirtschaft 2005 realisiert. Einsparungen in den Größenordnungen der Anfangsjahre sind nicht mehr zu erwarten. Optimierung findet im Detail statt und versucht allgemeine Kostensteigerungen auszugleichen.

In folgenden Bereichen waren und sind Konsolidierungsbeiträge möglich:

Eigenreinigung und Fremdreinigung:

Die Summe der täglich zu reinigenden Flächen konnte aufgrund neuer Aufmaße und Festlegung größerer Reinigungsintervalle für Nebenflächen (Keller, Dachböden) gegenüber 1999 um rund 4 % reduziert werden, obwohl innerhalb der vergangenen 15 Jahre ein Flächenzuwachs durch Neu- und Anbauten zu verzeichnen ist. Dass die Summe der Jahreskosten seit 1999 nahezu konstant ist, ist als Erfolg der organisatorischen Umstellung der Reinigung zu verzeichnen. Seit 1999 konnten kumuliert weit mehr als 20 Mio. € damit eingespart werden.

Kostensteigerungen werden beeinflusst durch die Mehrwertsteuererhöhung in 2007 von 16 % auf 19 % und den jährlichen Lohntarifsteigerungen, die bis 2007 im Jahresdurchschnitt mit rund 2,2 %, in 2008 mit 3,5 %, in 2010 mit 2,6 %, in 2012 mit 2,6 %, in 2013 mit rund 1,7 %, in 2014 um 3,4 % und 2015 um 2,6 %. Einsparungen wie in der Vergangenheit werden ohne Qualitätsminderung nicht mehr zu erzielen sein. Im Gegenteil – Anforderungen aufgrund der Erweiterung des Ganztagsangebotes an Betreuung, U3-Betreuung und Inklusion erhöhen die Anforderungen an die Reinigung.

Im Jahr 2015 wird der Anteil der täglich zu reinigenden Flächen der Eigenreinigung sich bei etwa 13 % einpendeln. Es ist beabsichtigt, diesen Anteil mit eigenem Personal zu halten und den Altersdurchschnitt von derzeit 56 Jahren durch Neueinstellungen bei Fluktuation zu senken. Es verbleiben dauerhaft fünf Objekte in der Eigenreinigung, die einen guten Mix unterschiedlicher Gebäudetypen mit unterschiedlichen Nutzungsanforderungen umfassen. Diese Praxisnähe aus dem Eigenreinigungsanteil sichert die effiziente Steuerung der Fremdreinigung

Hausmeisterdienste:

Durch die Vertragsgestaltung neu zu besetzender Hausmeisterstellen ergeben sich jährliche Einsparungen.

Vertragsmanagement:

Für 2014 ff. wird mit Einsparungen in abnehmender Größenordnung gerechnet, da die meisten Verträge und Nebenkostenregelungen optimiert sind.

Durch die Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für die zeitweise Überlassung von schulischen Einrichtungen der Stadt Kassel zu außerschulischen Zwecken vom 24. September 2013 sind zukünftig Einsparungen i. H. v. 7.000 € ab 2013 zu erwarten. Dabei sind weniger als 25 % der geschlossenen Überlassungsverträge entgeltpflichtig.

Winterdienst:

Die Ämter sind laut Verfügung des Oberbürgermeisters vom 06. April 2011 verpflichtet, die Leistungen des Winterdienstes an die Stadtreiniger zu vergeben. Gegenüber einer Vergabe in den freien Anbietermarkt errechnet sich ein Kostennachteil aufgrund des Kontrahierungszwangs.

Hochbauwerkstatt/Rathauswerkstatt:

Beide Werkstätten übernehmen mit Facharbeitern Reparatur- und Wartungsarbeiten, die nicht über Jahresrahmenverträge oder Einzelaufträge der Bauunterhaltung von Fachfirmen realisiert werden. Dabei sind die Kosten regelmäßig geringer als bei der Beauftragung privater Anbieter.

Schadensfallbearbeitung:

Die Anzahl von Vandalismusschäden und die Kosten für die Beseitigung schwanken von Jahr zu Jahr. In Außenbereichen sind stadtteilbezogenen Schwerpunkte zu verzeichnen. Schäden in den Gebäuden werden unabhängig von Ort und sozialem Gefüge des Stadtteils verursacht.

Die Stadt Kassel beseitigt die Schäden aus städtischen Unterhaltungsmitteln und stellt Anzeige wegen Sachbeschädigung gegen unbekannt. Die Erfolgsaussichten auf Schadensregulierung sind gering. 2010 ist die Aufgabe der Einforderung von Schadensersatzleistungen gegenüber den Verursachern - sofern sie bekannt sind - dem Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung zur zentralen Bearbeitung übertragen worden.

Zu 35)

Optimierung der Laubbewirtschaftung

Bisher wurde das Laub in öffentlichen Park- und Grünanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub auf größeren Flächen verbleiben.

Zu 36)

Optimierung der Abfallentsorgung

Durch Anmietung eines sogenannten Pressmüllcontainers können die Kosten für die Entsorgung loser Abfälle auf sämtlichen städtischen Grün- und Parkanlagen gesenkt werden.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
Ergebnisse der Konsolidierungsmaßnahmen 2014										
1	I	-11-	11002	Entgeltpauschalierung ekom 21	292.840	292.840	292.840	292.840	292.840	Mit der ekom21 wurde in 2013 die Fortsetzung einer Vereinbarung abgeschlossen, die eine Umstellung der Entgeltzahlungen von einer fallzahlorientierten Bemessung zu einer pauschalen Regelung zur Folge hatte. Dadurch werden im Budget des Personal- und Organisationsamtes jährlich 225.840 € eingespart (NSK: 205.000 €, LOGA: 15.840 €, EWO: 5.000 €); auf das Budget des Bürgeramtes entfallen für das Kfz-Zulassungsverfahren jährlich 67.000 € (jeweils im Vergleich zu einer Abrechnung auf Basis der Fallzahlen aus 2008). Gleichzeitig entstehen bei der ekom21 Synergieeffekte, die der Stadt Kassel in Form einer jährlichen Gutschrift vergütet werden. Dieser Teil der Einsparung ist fallzahlabhängig und nicht steuerbar. Seit 2011 wurden hierfür 30.000 € jährlich gutgeschrieben.
2	I	-11-	640	Einsparung von Personalkosten durch Auflösung des Wohnungsamtes	378.181	378.181	378.181	158.435	158.435	Durch Auflösung des Wohnungsamtes werden die Stellen von Amtsleiter/in und Amtsleitersekretär/in eingespart. Der Wegfall der Fehlbelegungsabgabe führt außerdem zu weiteren Personalkostenreduzierungen im Umfang von 3,5 Stellen. (Bewertung nach aktueller Arbeitsplatzkostentabelle). Ab 2016 wird der Konsolidierungsbeitrag durch die Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe sinken.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
3	I	-11-	div.	Stellenabbau - Wegfall von insgesamt 90 Stellen bis 2010 im Rahmen aufgabenkritischer Betrachtungen Modell Minus Neunzig (MMN)	3.690.792	3.690.792	3.690.792	3.690.792	3.690.792	Bis zum Abschluss des Modells in 2010 wurde ein Konsolidierungspotenzial im Umfang von 78,06 Stellen identifiziert; dies entspricht einem Erfüllungsgrad von 86,7%. Im Rahmen des Beitritts unter den Schutzschirm wurde ein Teil des ursprünglich hier angerechneten Potenzials auf den Entschuldungsfond übertragen, so dass jetzt noch von einem erreichbaren Umfang von 73,23 Stellen ausgegangen werden kann. Bis Ende 2014 waren vom identifizierten Einsparpotenzial 71,23 Stellen tatsächlich umgesetzt. Die Bewertung erfolgt anhand der Arbeitsplatzkostentabelle 2014 mit einem Durchschnittswert von 50.400 € pro Stelle.
4	I	-11-	div.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit bei Altersteilzeitmaßnahmen (ATZ)	470.000	759.150	470.000	470.000	470.000	Zum 01.01.2006 sind die Bedingungen für die Wiederbesetzung von Stellen bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit verändert worden. Je nach Dauer der Arbeits- und Freizeitphase der Altersteilzeit verlängert sich der Zeitraum, den die Stelle vor einer Wiederbesetzung frei bleiben muss. Zur weiteren Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Beträgen nicht um echte Einsparungen handelt. Vielmehr werden durch diese Sperrfrist die Mehrausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit entstehen, zum Teil kompensiert, d. h. die Kosten für die Stadt Kassel wären um den oben genannten Betrag höher, wenn die Stellen sofort nachbesetzt worden wären.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
5	I	-11-	div.	Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV)	660.000	605.220	660.000	660.000	660.000	Als Konsolidierungsbeitrag der gesamten Verwaltung wurde in 2002 eine Verschärfung des kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahrens (KBV) insoweit vorgenommen, als dass für externe Besetzungen im Grundsatz 6 Monate Sperrfrist verhängt wurden. Diese Sperrfrist wurde in 2011 auf 9 Monate erweitert.
6	I	-41-	41001	Staatstheater	1.000.000		1.000.000	1.000.000	1.000.000	Dauerhafte Entlastung über kommunalen Finanzausgleich.
7	I	-41-	41001	Kürzung der Förderverträge, grds. um 10%	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000	Die ab 2008 vereinbarte pauschale Kürzung von Projektmitteln in Höhe von 37.000 € wird auch in den Folgejahren konsequent eingehalten. Somit wird eine dauerhafte Einsparung erzielt.
8	I	-41-	41001	Kulturpreis Deutsche Sprache	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Wird durch Drittmittel finanziert.
9	I	-41-	41002	Musikschule	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Die ehemals städtische Musikschule wird seit dem 1. Januar 2001 als Verein geführt.
10	I	-41-	41005	Stadtbibliothek	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750	Bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept 2006-2009 (Beschlussfassung Januar 2006) wurden 4.000 € Einsparung durch Optimierung von Arbeitsabläufen in der Stadtbibliothek als umgesetzt benannt. Ursächlich für die Einsparung war, dass der Transport der Medien zwischen der Zentrale und den verschiedenen Zweigstellen seitdem mit eigenem Personal erfolgt. Durch die Schließung von 3 Stadtteilbibliotheken verringert sich ab 2014 der Einspareffekt um ca. 250 €uro, da weniger Transporte anfallen.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
11	I	-41-	41005	Einsparung von Stellenanteilen innerhalb der Stadtbibliothek	71.500	71.500	71.500	71.500	71.500	Aufgrund des Verzichts von befristeten Stellenanteilen konnte ab 2011 eine Vollzeitstelle eingespart werden. Kostenersparnis laut Arbeitsplatzkostentabelle = 71.500 € pro Jahr (Mittelwert EG 6/EG 9 TUI-Arbeitsplatz inkl. Sach- und Gemeinkosten).
12	I	-41-	41005	Artothek - Einführung einer kostendeckenden Entleihgebühr	2.800	3.145	2.900	2.900	2.900	Die Artothek ist seit März 2007 in die Stadtbibliothek integriert.
13	II	-20-	90001	Anpassung der Spielapparatesteuer an die aktuelle Rechtsprechung	400.000	1.530.000	600.000	600.000	600.000	Änderung der Spielapparatesteuersatzung. Mehreinnahmen wurden erreicht. -ab 2012 jährliche Erhöhung um 400.000 € wegen Wegfalls des Höchstbetrages. Ab 2015 kann mit einer weiteren Erhöhung auf 600.000 € gerechnet werden. Das Ergebnis 2014 ist erhöht, da fünf Abrechnungsquartale darin enthalten sind.
14	II	-20-	90003	Verzinsung des Eigenkapitals der Eigenbetriebe	810.000	810.000	810.000	810.000	810.000	Einsparung 2014 wurde erreicht.
15	II	-20-	90006	Kasseler Sparkasse - Gewinnabführung	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.200.000	Für 2016 wird mit einer Gewinnausschüttung auf Vorjahresniveau gerechnet
16	II	-20-	90006	Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH - Reduzierung des städtischen Zuschusses	10.800.000	10.800.000	10.800.000	10.800.000	10.800.000	Die Ziele des Konsolidierungsvertrages zur Reduzierung des städtischen Zuschusses wurden eingehalten. Den Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechend wird auch bei zukünftigen Vertragsverhandlungen an weiter verbesserten Zahlungsbeziehungen für die Stadt Kassel gearbeitet. Die Beträge für 2016 und 2017 sind fortgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass sie nach Abschluss eines neuen Vertrages im Jahr 2016 erhöht werden.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
17	II	-20-	90006	Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	130.000	712.827	250.000	500.000	150.000	Gewinnausschüttung aus Beteiligungen - Klinikum siehe auch die Textpassage unter lfd. Nr. 17
18	II	-23-	90005	Ausweisung von Bauland für privaten Wohnungsbau	zu erwarten: 1.800.000	2.010.000	800.000	600.000	900.000	Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach städtischen Baugrundstücken wurden in 2014 Mehrerträge erzielt. Zum Teil wurde mit einem Verkauf dieser Flächen erst in 2015 und Folgejahren gerechnet. Die Erhöhung der für 2016 und 2017 zu erwartenden Erlöse basiert auf aktualisierten Planungen und Kalkulationen für die Vermarktung einzelner künftiger Baugebiete.
19	II	-50-	50001	Kündigung eines Mietvertrags	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Bereits umgesetzt. Kündigung des Mietvertrags für eine „Aids-Wohnung“.
20	II	-50-	50001	Eingliederungshilfe, Behindertenfahrdienst	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Die Leistungsgewährung wurde auf Pauschalen umgestellt. Der Betrag wurde erreicht.
21	II	-50-	50002	davon: Reduzierung Ausgaben der Kriegssopferfürsorge	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	Von 2006-2012 wurde der LWV mit der Abwicklung der KOF-Leistung für die Stadt Kassel beauftragt. Durch die Synergieeffekte konnten Einsparungen im Bereich der Transferleistungen bei Personalkosten erzielt werden. Ab 2013 ist der LWV originär für die Leistung zuständig, so dass der bisherige Kostenausgleich entfällt und der Stadt durch rechtliche Änderung keine Kosten mehr entstehen. Gegenüber dem Aufwand 2006 ergibt sich daher eine jährliche Ersparnis von 500.000 €. Fraglich ist nur, ob diese Position auch nach der rechtlichen Änderung weiterhin als Konsolidierungsmaßnahme gewertet werden kann.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
22			50002	davon: Reduzierung Ausgaben der Schuldnerberatung	76.685	76.685	76.685	76.685	76.685	Die Umstellung auf Einzelabrechnungen für den Bereich des SGB II und SGB XII ist abgeschlossen. Keine Zuschussgewährung mehr.
23			50002	davon: Kürzung Globalbudget Freiwilligenzentrum	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Ab 2008 Änderung des Vertrags nach Prüfung der Verwendungsnachweise. Anpassung an den nachgewiesenen Bedarf.
24			50002	davon: Kürzung Globalbudget Diakonisches Werk "I-Punkt"	1.785	1.785	1.785	1.785	1.785	keine Vertragsverlängerung
25	III	-33-	33002	Schließung von Bezirksstellen	50.000	50.000	66.667	100.000	100.000	Im ersten Schritt wurde Ende 2011 die Bezirksstelle Ost geschlossen. Der Konsolidierungsbetrag resultiert aus der Einsparung von jährl. Personalkosten für eine Stelle Entgeltgruppe TVÖD 8/9. Ab 01.09.2015 wird eine weitere Stelle der Entgeltgruppe 8/9 durch die Schließung der dezentralen Bürgerbüros eingespart. Der Betrag für 2015 wurde daher anteilig abgeändert.
26	III	-33-	33003	Einrichtung einer gemeinsamen Ausländerbehörde Stadt und Landkreis Kassel	45.000	223.000	273.000	273.000	273.000	Die Zahlung des LK in 2014 übersteigt die Personal- und Arbeitsplatzkosten (Anteil LK Ausländer) um 181.000 €. Die Gebühreneinnahmen (Anteil LK-Ausländer) übersteigen die Zahlungen an die Bundesdruckerei (Anteil LK-Ausländer) um 42.000 €. Ab 2015 kommen jeweils 50.000 € hinzu, da die Erstattung an den LK für einen LK-MA wegfallen. Die Beträge für 2015 ff. können geringer ausfallen, da der Personalbedarf steigt und noch nicht absehbar ist, wann die Zahlungen des LK angepasst werden.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
27	III	-33-	33004	Reduzierung des Eintrages im Öffentlichen Telefonbuch	13.800	17.900	13.800	13.800	13.800	Die Einrichtung des Servicecenters als erste Anlaufstelle für Telefonanrufe hat zur Folge, dass eine breite ämterbezogene Darstellung der Stadtverwaltung im Öffentlichen Telefonbuch nicht mehr nötig ist. Die Kosten für den Eintrag reduzieren sich damit dauerhaft von ca. 30.000 € auf ca. 16.200 €. Eine Reduzierung auf die vorgesehenen Kosten von 15.000 € konnte in 2014 einmalig umgesetzt werden. Aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen in diesem Sektor kann nicht von einer dauerhaften Preisreduzierung ausgegangen werden.
28	III	-33-	33005	Zusammenlegung der Kfz-Zulassungsstellen	531.000	488.089	500.000	500.000	500.000	Die Maßnahme wurde umgesetzt; der erbrachte Betrag 2013 konnte trotz Reduzierung von Aufwendungen nicht ganz den Konsolidierungsvorschlag erreichen. Die Reduzierung des Betrages ab 2014 ergibt sich u. a. aus der Umstellung und Abrechnung der IT-Betreuung (siehe Textpassage unter lfd. Nr. 28). Eine weitere Reduzierung ab dem Jahr 2015 resultiert aus der bundesweiten Kennzeichenmitnahme und einem damit verbundenem Rückgang bei den Verwaltungsgebühren für die Umschreibung von Fahrzeugen und einem Rückgang bei dem Kennzeichenverkauf in der Zulassungsstelle Wolfhagen. Weitergehende gesetzliche Änderungen reduzieren die Einnahmen aus der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
29	III	-37-	37001	Gebührentatbestand "Vorbeugender Brandschutz"	nicht bezifferbar		nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Durch die Einnahmen aus freiwilligen Leistungen, die auch von Dritten angeboten werden, entsteht ab einem gewissen Umfang ein Betrieb gewerblicher Art mit Umsatzsteuerpflicht. In der Folge wären auch Leistungen innerhalb der Stadtverwaltung, z. B. für Feuerlöschwartungen, mehrwertsteuerpflichtig. Es wird daher auf einen entsprechenden Gebührentatbestand verzichtet. Durch eine grundlegende Überarbeitung der Gebührensatzung wird jedoch, u. a. durch eine Anhebung der Gebührensätze für Einsatzfahrzeuge, mit Mehreinnahmen von ca. 130.000 € gerechnet, die für den Haushalt 2016 angemeldet wurden.
30	V	-40-	40001	Zahlung von doppelten Gastschulbeiträgen im Gymnasialbereich	300.000	437.124	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	Aufgrund des Schulsystemwechsels G8/G9 können für die Jahre ab 2013 keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. (siehe auch die Textpassage unter lfd. Nr. 30).
31	V	-51-	51004	Fallzahlreduzierung im Allgemeinen Sozialen Dienst durch intensive Steuerungsmaßnahmen						Aufgrund von intensiven Steuerungsmaßnahmen konnte ein Rückgang der Fallzahlen sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich erreicht werden. Aussagen über die Auswirkungen auf spätere Jahre können jedoch noch nicht getroffen werden. Es ist aber mit dauerhaften Einsparungen zu rechnen (siehe auch Textbeitrag Nr. 4.)

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
32	V	-53-	530	Gesundheitsamt - Zusammenlegung der Gesundheitsämter Stadt / Landkreis - Aufgabenkritische Untersuchung des Amtes mit dem Ziel der Kostenminimierung	440.000	853.500	440.000	440.000	440.000	Ab 2008 resultiert aus aufgabenkritischer Untersuchung und Fusion ein Konsolidierungsbetrag von jährlich ca. 440.000 €. Im Jahr 2014 konnte der Zuschussbedarf durch zusätzliche Einnahmesteigerungen und geringere Aufwendungen im Rechnungsergebnis um weitere 413.500 € verringert werden.
33	VI	-65-	65001	Gebäudewirtschaft In den Bereichen - Eigen- und Fremdreinigung - Hausmeisterdienste - Vertragsmanagement - Winterdienst - Hochbauwerkstatt/Rathauswerkstatt - Schadensfallbearbeitung können durch die Gebäudewirtschaft Einsparungen erzielt werden	29.000	29.000	34.000	34.000	34.000	Wesentliche, managementbedingte Konsolidierungsbeiträge der vergangenen Jahre sind realisiert. Weitere Optimierungen werden vorgenommen, so dass auch in den Folgejahren Einsparungen erzielt werden können. Diese erreichen jedoch nicht die Größenordnung der vergangenen Jahre.
					47.000	47.000	52.000	52.000	52.000	Neu aufzunehmen sind Einsparungen im Bereich Hausmeisterdienste und Vertragsmanagement BTO ab 2014.

Tabellarische Aufstellung

Stand: 10.10.2015

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
34	VI	-66-	66004	Privatisierung der sog. "kleinen Parkhäuser"	0		2.500	2.500	2.500	Parkhaus Philosophenweg wurde in 11/2008 verkauft (jährliche Einsparung 2.200 €). Hinsichtlich der Tiefgaragen in der Twernegeasse und im Märchenweg sind weitere Gespräche mit einer Wohnungsbaugesellschaft vorgesehen. Für die Tiefgarage am Philipp-Scheidemann-Haus konnte bisher ebenfalls kein Käufer gefunden werden. Dieses Objekt ist allerdings z. Zt. in der politischen/öffentlichen Diskussion. Die Tiefgarage am Karlsplatz wird gewinnbringend bewirtschaftet und ist aufgrund der grundstücksrechtlichen Voraussetzungen (Baulasteinträge) nur schwer veräußerlich. Ein Verkauf der beiden letztgenannten Tiefgaragen sollte auch aus verkehrlicher Sicht zurückgestellt werden. Insgesamt ist der Verkauf dieser Objekte nur schwer zu realisieren. Einsparungen können z. Zt. nicht realisiert werden. Durch die Anpassung des Mietzinses und eine höhere Auslastung werden Mehreinnahmen erzielt und die fehlende Einsparung kompensiert.
35	VI	-67-	670	Optimierung der Laubbewirtschaftung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Bisher wurde das Laub in Grün- und Parkanlagen aufgenommen und entsorgt. Durch den geänderten Einsatz vorhandener Mäh- und Mulchtechnik kann das Laub in den größeren Anlagen verbleiben.
36	VI	-67-	67003	Optimierung der Abfallentsorgung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	Die Mittel konnten in der geplanten Höhe eingespart werden.
Zwischensumme bisheriger Maßnahmen:					23.351.293		24.367.560	24.231.147		

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
Konsolidierungsvorschläge ab 2012										
37	VI	-66-	66001	Sondernutzungssatzung, neuer Gebührentatbestand "Postablagekästen" und Anpassung/ Erhöhung der Sondernutzungsgebühren	240.000	336.500	350.000	350.000	350.000	Durch die Änderung der Sondernutzungssatzung in 2010 sind nachhaltig höhere Einnahmen zu erzielen. Ansatz 2014 = 240.000 € Ansatz 2015 = 350.000 €
38	II / VI	-23- -60- -66-		Erhöhung der Entgelte in der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen						Durch die Änderung der Tarifordnung in 2014 sind nachhaltig höhere Einnahmen zu erzielen. Die Mehrerträge werden bei lfd. Nr. 37 abgebildet.
Zwischensumme Maßnahmen aus 2012:					240.000	336.500	350.000	350.000	350.000	
Neue Konsolidierungsvorschläge ab 2013										
39	II	-23-	23001	Pachtzinsanpassung für städtische Grabelandflächen	10.000	10.000	10.000	16.000	16.000	Durch eine allgemeine Anhebung der Pachtzinsen für die Nutzung städtischer Flächen als Grabeland (ausgenommen sind Gärten in Kleingartenanlagen) sind ab 2016 dauerhaft Mehreinnahmen von ca. 16.000 € zu erwarten. Die Anhebung erfolgt in 2 Stufen (zum 1.4.2014 sowie zum 1.4.2016) von jeweils 15 % des bisherigen Pachtzinses.
40	VI	-66-	66002	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren (Straßenverkehrsbehörde)	310.000	355.000	367.900	355.000	355.000	Durch eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren innerhalb des gesetzlich zulässigen Gebührenrahmens sind nachhaltig Mehrerträge zu erzielen.
Zwischensumme Maßnahmen aus 2013:					240.000	336.500	123.500	371.000	371.000	

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Bemerkungen
Neue Konsolidierungsvorschläge ab 2015										
41	III	-36-	36001	kostendeckende Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ab 12. März 2015	95.000	83.365	95.000	150.000	150.000	Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch konnte die Stadt Kassel durch kommunale Satzung kostenpflichtige Tatbestände bestimmen sowie kostendeckende Gebührensätze für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung festsetzen. Ab 2015 werden nachhaltige Mehrerträge erzielt. Ab 2016 sind 65.000 € Mehrerträge geplant.
				Zwischensumme Neue Maßnahmen aus 2015:	95.000		95.000	150.000		
				Summe aller Beträge	24.299.133		25.513.300	25.424.987		

Konsolidierungsvorschläge im Rahmen des Entschuldungsfonds ab 2015											
Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Betrag 2018	Bemerkungen
<i>Aufwandsreduzierungen - Schließung von städtischen Einrichtungen</i>											
42	I	-41-		Schließung der Stadtteilbibliotheken Bad Wilhelmshöhe, Kirchditmold und Fasanenhof und Neukonzeption der Schul-Stadtteilbibliotheken	288.500	266.000	360.000	360.000	360.000	360.000	Im Mittelwert wurde in 2014 eine Einsparung von 3,5 Vollzeitstellen (256.500 €) umgesetzt. Außerdem wurde durch Einsparung von Gebäudenebenkosten Einsparungen in Höhe von 9.500 € erzielt.
43	I	-41-		Verkauf des Gebäudes der Stadtteilbibliothek Bad Wilhelmshöhe	500.000	499.865					Durch den Verkauf des Gebäudes konnte in 2014 ein außerordentlicher Ertrag von ca. 500.000 € erzielt werden.
44	alle	-40-		Aufgabe der städtischen Nutzung (ohne Sporthalle) Heinrich-Steul-Schule							Gebäude und Grundstück müssen zeitweise als Asylbewerberunterkunft genutzt werden.
<i>Aufwandsreduzierungen - Rückführung von Leistungen</i>											
45	alle	-11-		Rückführung der Ausbildung auf den eigenen Bedarf	150.000		250.000	250.000	250.000	250.000	Ausbildung nur noch für den Eigenbedarf. Mögliche Ersparnis ab 2015 von 250 T€ jährlich.
46	III	-52-		Einstellung finanzieller Förderung professioneller Sportveranstaltungen	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Verzicht auf städt. Förderung z.B. Kassel-Marathon, DLM ab 2014.
47	III	-52-		Einstellung "Ball des Sports"	10.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Die Maßnahme wurde umgesetzt. Es gibt nur noch eine Sportlerehrung ohne Ballcharakter. Da die Sportlerehrung jedoch auch mit Kosten verbunden ist, ergibt sich lediglich eine Einsparung von rd. 3.500 €.
<i>Ertragsverbesserungen</i>											
48	VI	-65-		Entgelte für das Parken auf städt. Grundstücken (inkl. Schulen) für dienstl. anerkannte PKW und Privatfahrzeuge	144.000	0	144.000	144.000	144.000	144.000	Ausweitung der Entgeltspflicht. Es gibt derzeit keine realistische Prognose für den Umsetzungszeitpunkt.

Lfd. Nr.	Dez.	Amt	Teil-HH	Vorschlag	Betrag 2014	davon umgesetzt	Betrag 2015	Betrag 2016	Betrag 2017	Betrag 2018	Bemerkungen
49	VI	-66-		Erhöhung der Parkgebühren und Erweiterung der bewirtschafteten Flächen	1.200.000	975.000	2.760.000	2.760.000	2.760.000	2.760.000	Neufassung der Parkgebührenordnung mit Wirkung vom 29.09.2014. Da die Parkgebührenordnung erst im Herbst 2014 in Kraft gesetzt wurde, die Ertragserhöhung in der Planung sich aber auf das ganze Jahr bezog, konnten die geplanten Erträge nicht in voller Höhe erzielt werden.
50	II	-20-		Erhöhung der Spielapparatesteuer	500.000		500.000	500.000	500.000	500.000	umgesetzt, Beträge werden erreicht
51	V	-51-		Erhöhung der Erträge, z.B. im Bereich des Unterhaltsvorschusses im Jugendamt um 10%	200.000		200.000	200.000	200.000	200.000	2012/2013 umgesetzt
52	V	-51-		Prüfung der Änderung der BTO Kita incl. Essen	250.000		250.000	250.000	250.000	250.000	Umsetzung im Jahr 2014
53	VI	-67-		Energetische Verwertung von Grünabfall	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000	40.000 € Kosteneinsparung Entsorgung u. 10.000 € Verkaufserlöse Biomasse
54	VI			Erhöhung von Gebühren im Dezernat VI	100.000		100.000	100.000	100.000	100.000	davon -66-: Erhöhung der Ansätze ab 2014 aus Sondernutzungsgebühren (Ziff. 37) und öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren (Ziff. 40) Die Vorgaben wurden von -66- erfüllt.
Städtische Beteiligungen / sonstige Finanzen											
55	II	-20-		Ausschüttung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft ab 2019							Ab 2019 wird mit einem Ausschüttungsbetrag von 700 T€ jährlich gerechnet.
56	II	-20-		Reduzierung des Zinsaufwands aufgrund der Teilnahme am Schutzschirm	1.000.000	5.209.235	1.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	Beträge werden erreicht
Gesamtsumme Maßnahmen ab 2014:					4.442.500	7.003.600	5.667.500	6.667.500	6.667.500	6.667.500	

Vorlage Nr. 101.17.1822

14. September 2015
1 von 5

**Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 sowie
Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2019 und Ergebnis- und
Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2019**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016 vom 14. September 2015
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2016 bis 2019
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2016 bis 2019 nach dem Stand vom 14. September 2015 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

Begründung:

Zum Haushaltsplan

Gemäß § 94 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

2 von 5

Die Haushaltssatzung enthält nach § 94 Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 8. Juni 1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit einem Betrag von 300 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2015 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten ebenfalls 300 Mio. €.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2016 nicht verändert.

2. Haushaltsplan - Ergebnisplan / Ergebnishaushalt -

3 von 5

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016 in der Fassung vom 14. September 2015 schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

2016	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	Gesamt
Erträge	760.107.017 €	710.150 €	760.817.167 €
Aufwendungen	763.146.090 €	796.880 €	763.942.970 €
Jahresfehlbetrag			-3.125.803 €

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war der um einmalige Zahlungen bereinigte Ansatz 2015. Das Haushaltssicherungskonzept 2016 wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2016 sowie neu zu erschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2016 eingearbeitet, das getrennt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird und das mit dem Haushaltsplan 2016 zusammen beschlossen werden muss.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

3. Haushaltsplan - Finanzplan / Finanzhaushalt -

Das Volumen des Finanzhaushaltes stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2016 wie folgt dar:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.618.114 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträgen zu Investitionsmaßnahmen	17.669.760 €
Auszahlungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt	- 54.483.360 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	- 36.813.600 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im Haushaltsplanentwurf 2016 wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsprogramm	36.313.600 €
Verpflichtungsermächtigungen	13.472.000 €

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung. Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Kredite in Höhe von insgesamt 20,2 Mio. € für

- die Kapitalausstattung der KVV,
- den Investitionszuschuss Müllheizkraftwerk (Müllurteil),
- die Sanierung des Staatstheaters,
- die weitere Sanierung des Auestadions,
- den Investitionszuschuss Science-Park,
- den Finanzierungsbedarf für Grundstücksverkehr und
- die Entwicklung Langes Feld,
- KVV-Gesellschafterdarlehen,
- Notprogramm Schulen

aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist in diesem Entwurf der Haushaltssatzung eingehalten.

4. Stellenplan

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2016 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2016 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsprogramm

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und Dezernate einbezogen wurden, bzw. zum Investitionsprogramm, sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2016 zu verzichten.

5 von 5

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	760.107.017	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 763.146.090	EUR
mit einem Saldo von	-3.039.073	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	710.150	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 796.880	EUR
mit einem Saldo von	-86.730	EUR

mit einem Fehlbetrag von	-3.125.803	EUR
--------------------------	------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.618.114	EUR
---	------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.669.760	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 54.483.360	EUR
mit einem Saldo von	- 36.813.600	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	65.188.600	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 46.361.600	EUR
mit einem Saldo von	18.827.000	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	11.631.514	EUR
--	------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	36.313.600	EUR
-----	------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 13.472.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1822

17. November 2015
1 von 1

Behandlung der Anträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die aus der beigefügten Zusammenstellung (Anlage) über Änderungsanträge der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016 ersichtlichen Beschlussvorschläge des Magistrats und - soweit sich Änderungen hinsichtlich der Veranschlagung ergeben - die Aufnahme in den Haushaltsplan 2016.“

Begründung:

Die 23 Kasseler Ortsbeiräte haben in der Zeit vom 23. September bis 16. Oktober 2015 den Entwurf des Haushaltsplanes 2016 gemäß § 82 HGO erörtert und die in den beigefügten Zusammenstellungen aufgeführten Änderungsanträge gestellt.

Maßgebend für die Erarbeitung der Vorschläge war das Bemühen, den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes und den Kreditbedarf für Investitionen möglichst nicht zu erhöhen. Die Umsetzungen der Dispositionsmittel der Ortsbeiräte für Investitionen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme. Bei Berücksichtigung der vertretbaren Maßnahmen ergeben sich die aus den nachfolgenden Anlagen ersichtlichen Auswirkungen.

Der Magistrat hat die Ortsbeiratsanträge in seiner Sitzung am 16. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Haushaltsplan 2016

Die 23 Kasseler Ortsbeiräte haben in der Zeit vom 23.09. bis 16.10.2015 den Entwurf des Haushaltsplanes 2016 gemäß § 82 HGO beraten und folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ortsbeirat	zuge- stimmt	K.g.	stadtteil- bezogenen Maßnahmen zugestimmt	Zusatz- anträge	nicht zuge- stimmt	Änderung der Dispo- mittel	Bemerkungen
1 Mitte		X				X	siehe Anlage 1
2 Südstadt		X					
3 Vorderer Westen		X		X			siehe Anlagen 2-3
4 Wehlheiden	X					X	siehe Anlage 4
5 Bad Wilhelmshöhe		X					
6 Brasselsberg		X					
7 Süsterfeld/Helleböhn		X					
8 Harleshausen		X	X	X			siehe Anlagen 5-6
9 Kirchditmold		X		X		X	siehe Anlagen 7-9
10 Rothenditmold			X			X	siehe Anlagen 10-11
11 Nord/Holland		X		X		X	siehe Anlagen 12-15
12 Philippinenhof/Warteberg			X				
13 Fasanenhof					X		
14 Wesertor		X	X				
15 Wolfsanger/Hasenhecke		X				X	siehe Anlage 16
16 Bettenhausen		X					
17 Forstfeld		X					
18 Waldau			X			X	siehe Anlage 17
19 Niederzwehren		X		X		X	siehe Anlagen 18-20
20 Oberzwehren		X	X			X	siehe Anlagen 21-23
21 Nordshausen		X	X				
22 Jungfernkopf		X		X			siehe Anlagen 24-27
23 Unterneustadt		X					

**Auswirkungen der Beschlussvorschläge aus den Beratungen der
Ortsbeiräte (OBR) zum Haushaltsplanentwurf 2016**

1. Ergebnishaushalt 2015

Wenigeraufwendungen (Dispositionsmittel der OBR) siehe Anlagen	40.834,46	davon durch Umsetzungen von Dispositionsmitteln der OBR für Investitionen in den Finanzhaushalt 2016	40.834,46
--	------------------	--	------------------

2. Ergebnishaushalt 2016

Wenigeraufwendungen (Dispositionsmittel der OBR) siehe Anlagen	5.100,00	davon durch Umsetzungen von Dispositionsmitteln der OBR für Investitionen in den Finanzhaushalt 2016	5.100,00
--	-----------------	--	-----------------

3. Finanzhaushalt 2016

Kreditmehrbedarf	45.934,46	durch Umsetzungen von Dispositionsmitteln der OBR für Investitionen in den Finanzhaushalt 2016	45.934,46
------------------	------------------	--	------------------

Ortsbeirat: Mitte**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0614010 Kostenstelle: 67000302	a)
b) 11.540,95 (2015)	b) 11.500,00 € (2015)	Inv. Nr.: 6703042100	b) 40,95 (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der OBR beschließt, dass aus den Ortsbeiratsmitteln für die Grünanlagen 11.500 € für die Pflege und Sanierung der historischen Treppen- und Brunnenanlage am Weinberg / Henschelgarten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der OBR Mitte bittet die Stadt Kassel diese Mittel falls notwendig aus dem Ergebnishaushalt in den Investitionshaushalt einzustellen.

Sachdarstellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 11.500,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 11.500,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 11.500,00 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Umwelt und Gartenamt

Ortsbeirat: Vorderer Westen**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt	Veranschlagt	Unterschied (Spalte 2 und 3)
	in €	in €	in €
Sachkto.: 061 20 10 Kostenst.: 660 00 108 Inv. Nr.: 660 6130 122 Bezeichn.: Fr.-Ebert-Str. Goethestr. Um- /Ausbau. (OBR 01,03)	unbestimmt	unbestimmt	

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt, „...die Planung der Friedrich-Ebert-Straße von Annastraße bis Karl-Marx-Platz fortzuführen.

Sachdarstellung:**Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt nimmt wie folgt Stellung:**

„Für eine Fortführung der Planung von Annastraße bis Karl-Marx-Platz besteht derzeit keine unabwiesbare Notwendigkeit. Dem Antrag kann aufgrund zahlreicher, dringlicherer Maßnahmen und Projektideen, aus Sicht des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes nicht entsprochen werden.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Einschränkungen können nur Projekte in den Haushaltsplan aufgenommen werden, die vom Straßenzustand erhebliche Defizite aufweisen, die Friedrich-Ebert-Straße zählt nicht dazu.“

Das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz nimmt wie folgt Stellung:

„...Unabhängig von der Finanzierung ist es insbesondere für die Einzelhändler der Friedrich-Ebert-Straße notwendig, nach viereinhalb Jahren Bautätigkeit... eine Phase der Regeneration einzulegen. Eine in kurzem zeitlichen Abstand anschließende Bauphase wäre für das Quartier kontraproduktiv. Erst wenn neue Finanzierungsmöglichkeiten geklärt und die nicht vermeidbaren Folgen der Bauphase überwunden sind, sollte die Planung weiterbearbeitet werden. Deshalb besteht jetzt keine Notwendigkeit, Planungsmittel für die weiteren Abschnitte im Haushaltsplan 2016 vorzusehen.“

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der geschilderten Sachdarstellungen nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter:

Straßenverkehrs- und Tiefbauamt; Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Ortsbeirat: Vorderer Westen**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. verschiedene Kostenst. 670 00 302 Invest-Nr. 670 3023 100 Bezeichn. Stadthallengarten, Teilsanierung (OBR 03)	Betrag unbestimmt	0,00 €	0,00 €

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Vorderer Westen fordert den Magistrat auf, im Investitionsprogramm für den Haushalt 2016 die Position "Sanierung des Stadthallengartens", Investitionsgruppe 670, Investitionsnummer 670 3023 100 für das Jahr 2016 wieder aufzunehmen.

Sachdarstellung:

Der Vorschlag wird aus Sicht des Fachamtes -67- fachlich befürwortet. Aufgrund der Kreditrahmenbegrenzung und Prioritätensetzung wurden unter der Investitionsnummer 670 3023 100 keine Haushaltsmittel im Haushalt 2016 eingestellt.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt (-67-)

Ortsbeirat: Wehlheiden**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates	umzusetzen	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0561010 Kostenstelle: 67000401	a)
b) 4.707,85 € (2015)	b) 3.500,00 € (2015)	Inv. Nr.: 6704431100	b) 1.207,85 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Wehlheiden beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 für die Anschaffung und Aufstellung einer Kinderrutsche auf dem Spielplatz Gräfestraße/Tischbeinstraße 3.500,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 3.500,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu oben genannter Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 3.500,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 3.500,00 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Harleshausen**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 712 90 00 Kostenst. 410 00 102 Invest-Nr. --- Bezeichn. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke allg.	2.000	1.500	500

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Harleshausen beantragt die Erhöhung des Zuschusses an die Kulturinitiative Harleshausen e.V. vor dem Hintergrund, dass die Kulturinitiative die Räume des ehemaligen Bürgerbüros zum 01.01.2016 anmieten wird.

Sachdarstellung:

Das Kulturamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Kulturinitiative Harleshausen leistet seit mehreren Jahren mit verschiedensten Angeboten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Stadtteilentwicklung.

Zu den Angeboten gehören in gewissem Umfang auch Lesungen, Konzerte und vereinzelt Ausstellungen, die in den Räumlichkeiten durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund erhält die Initiative seit 2004 eine jährliche institutionelle Förderung aus Mitteln des Kulturetats.

Der Schwerpunkt von Zuwendungen aus dem Kulturetat liegt auf der Förderung von professionellen Kulturproduzenten und künstlerischen Veranstaltungsreihen. Diese Formate überwiegen nicht im Gesamtprogramm der Kulturinitiative. Daher wurde 2010 die institutionelle Förderung um 1.200 Euro gemindert auf seither jährlich 1.500 Euro Betriebskostenzuschuss.

Der derzeitige jährliche Betriebskostenzuschuss ist aus Sicht des Kulturamts vor dem Hintergrund des Gesamtprogramms gerechtfertigt. Aufgrund des knapp bemessenen Zuwendungsetats müsste im Fall einer Erhöhung die Zuwendung einer anderen Kulturinitiative entsprechend reduziert werden. Aus den oben genannten Gründen ist eine Kürzung an anderer Stelle nicht vorgesehen.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Kulturamt

Ortsbeirat: Harleshausen**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 7128000 Kostenst. 51000221 Invest-Nr. Bezeichn. Zuschuss für Jugendarbeit in Harleshausen	Betrag unbestimmt	0,00	0,00

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat bittet den Magistrat der Stadt Kassel sicherzustellen, dass die aufsuchende und zugehende Jugendarbeit in Harleshausen in 2016 fortgesetzt wird und dafür entsprechende Mittel in den Haushalt 2016 aufzunehmen.

Sachdarstellung:

Die aufsuchende Jugendarbeit in Harleshausen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährleistet. Das von der Kinder- und Jugendförderung praktizierte Konzept der mobilen Jugendarbeit sichert den bedarfsorientierten Einsatz.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Jugendamt

Ortsbeirat: Kirchditmold**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates	umzusetzen	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0614010 Kostenstelle: 67000302	a)
b) 8.214,45 € (2015)	b) 2.500,00 € (2015)	Inv.-Nr.: 6703013100	b) 5.714,45 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Kirchditmold beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 insgesamt 2.500,00 € für die Errichtung von acht Informationstafeln an historisch bedeutsamen Orten in Kirchditmold in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 2.500,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu oben genannter Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 2.500,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 2.500,00 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Kirchditmold**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt in €	Veranschlagt in €	Unterschied (Spalte 2 und 3) in €
Sachkto.: 053 30 10 Kostenst.: 670 00 302 Inv. Nr.: 670 3045 100 Bezeichn.: Sportanlage „Hinter den drei Brücken“	575.000 €	0	575.000 €

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat fordert den Magistrat auf, im Investitionsprogramm für den Haushalt 2016 die Position „Sportanlage Hinter den drei Brücken, Kunstrasen“ für das Jahr 2016 wieder mit 575.000 € aufzunehmen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2016 wurde das Projekt „Sportanlage Hinter den drei Brücken, Kunstrasen“ insbesondere aufgrund der Ungewissheit über die Höhe der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich, zunächst aus dem Investitionsprogramm gestrichen. Es wurde vereinbart, dass eine Erhöhung der erwarteten Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu einer Wiederaufnahme gestrichener Projekte führen kann.

Aufgrund der jetzt feststehenden Höhe der Schlüsselzuweisungen wird das Projekt über die Veränderungsliste wieder in den Haushalt 2016 mit einem Ansatz von 575.000 € aufgenommen.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen.

Beteiligte Ämter: Kämmerei und Steuern

Ortsbeirat: Kirchditmold**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt	Veranschlagt	Unterschied (Spalte 2 und 3)
	in €	in €	in €
Sachkto.: Kostenst.: Inv. Nr.: Bezeichn.:	unbestimmt	unbestimmt	

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt, „...Planungsmittel für eine umfassende Umgestaltung des Ortskerns von Kirchditmold im Bereich Zentgrafenstraße von der Teichstraße bis zur Haltestelle Kirche Kirchditmold im Investitionshaushalt für den Haushalt 2016 einzustellen und entsprechende Mittel für die Umsetzung dieser Maßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 vorzusehen.“

Zur Begründung siehe beigefügter Beschlusstext des OBR.

Sachdarstellung:

Das Straßenverkehrsamt nimmt wie folgt Stellung:

„Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umgestaltung des Ortskerns Kirchditmold kann aus Sicht des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes derzeit nicht empfohlen werden.

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 41 Millionen € des Kommunalinvestitionsprogramms müssen anderweitig eingesetzt werden. Die Prioritäteneinstufung im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) wurde lediglich auf „mittel“ beschlossen. Zudem befindet sich die Substanz der Fahrbahnen und Gehwege in diesem Bereich in einem verkehrssicheren Erhaltungszustand. Im zur Verfügung stehenden Budget sind zahlreiche dringlichere Maßnahmen prioritär.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Einschränkungen können nur Projekte in den Haushaltsplan aufgenommen werden, die vom Straßenzustand erhebliche Defizite aufweisen. Eine umfassende Umgestaltung des Ortskerns von Kirchditmold zählt nicht dazu.“

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der geschilderten Sachdarstellung nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Ortsbeirat: Rothenditmold**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unterhaltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0561010 Kostenstelle: 67000401	a)
b) 1.200,00 € (2015)	b) 1.200,00 € (2015)	Inv. Nr.: 6704431100	b) 0,00 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Rothenditmold beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 für die Beschaffung von einem Fußballtor für die Kita Zierenberger Straße 1.200,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Jugendamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Antrag des Ortsbeirates Rothenditmold aus der Sitzung vom 9. April 2015 zum Projekt "Beschaffung eines Fußballtores" an der Kindertagesstätte Zierenberger Straße wird - nach Rücksprache mit der Einrichtung - von hier befürwortet.

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 1.200,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu oben genannter Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 1.200,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 1.200,00 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Jugendamt , Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Rothenditmold**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unterhaltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)		a)
b)	b) 500,00 € (2015)		b)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Rothenditmold beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 Mittel in Höhe von 500,00 € für die Beschaffung eines Spielgeräts des Kleingartenvereins, Naumburger Straße 41G, in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen.

Sachdarstellung:

Die Bewirtschaftung der Ortsbeiratsmittel ist in § 6, Nr. 1 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Kassel geregelt. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass eine Geldauszahlung an Dritte bzw. an den Kleingartenverein nicht in Betracht kommt.

Weiterhin sind die städtischen Gelder zur Unterhaltung von Grünanlagen dahin gehend zweckgebunden, dass hiervon Grünanlagen die sich im städtischen Eigentum, oder wenigstens im städtischen Besitz befinden, unterhalten und gepflegt werden sollen. Die Beschaffung eines Spielgeräts auf dem vereinseigenen Spielplatz kommt somit nicht in Betracht.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Nord-Holland**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 056 10 10 Kostenst. 670 00 401 Invest-Nr. 670 3067 100 Bezeichn. Baumscheiben, Sanierung	150.000,00		

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Nord-Holland beantragt, Mittel für die Herstellung von Baumstandorten der Holländischen Straße in Höhe von 150.000,00 € aus allgemeinen Deckungsmitteln in den Haushalt 2016 einzustellen.

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet. Aufgrund der Kreditrahmenbegrenzung und Prioritätensetzung wurden unter der Investitionsnummer 670 3067 100 keine Haushaltsmittel eingestellt.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der vom Umwelt- und Gartenamt in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Nord-Holland**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unterhaltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0561010 Kostenstelle: 67000401	a)
b) 3.051,12 € (2015)	b) 3.051,12 € (2015)	Inv. Nr.: 6704431100	b) 0,00 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Nord-Holland beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 für die Herstellung von Fallschutz für Spielgeräte auf dem Kinderspielplatz Moritzstraße 3.051,12 € in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 3.051,12 € in den Finanzhaushalt 2016 zu oben genannter Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 3.051,12 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 3.051,12 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Nord-Holland**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates	umzusetzen	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0561010 Kostenstelle: 67000401	a)
b) 7.051,12 € (2015)	b) 4.000,00 € (2015)	Inv. Nr.: 6704431100	b) 3.051,12 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Nord-Holland beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 für die Beschaffung von zwei Fußballtoren auf dem Freizeitgelände Hegelsberg 4.000,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 4.000,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu oben genannter Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 4.000,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 4.000,00 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Nord-Holland**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt in €	Veranschlagt in €	Unterschied (Spalte 2 und 3) in €
Sachkto.: 616 11 10 Kostenst.: 66000131 Inv. Nr.: ohne Bezeichn.: Gebäudeunterhaltung Öffentliche Parkeinrichtungen	unbestimmt	unbestimmt	

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt, „...im Haushaltsplan 2016 der Stadt, Mittel für die notwendige Sanierung der Tiefgarage Philipp-Scheidemann-Haus aufzunehmen.“

Sachdarstellung:

Das Straßenverkehrsamt nimmt wie folgt Stellung:

„Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Sanierung der Tiefgarage Philipp-Scheidemann-Haus kann aus Sicht des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes derzeit nicht empfohlen werden.

Im Oktober 2015 wurde eine Parkraumerhebung im Quartier durchgeführt, die zunächst ausgewertet werden muss. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird unter Berücksichtigung der weiteren baulichen Entwicklung im nächsten Jahr ein Konzept erarbeitet, welches in die weitere Haushaltsplanung einfließen wird.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der geschilderten Sachdarstellung nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Ortsbeirat: Wolfsanger-Hasenhecke**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto: 0614010 Kostenstelle: 670 00 302
b) 9.866,99 € (2015)	b) 3.000 €	Inv. Nr.: 670 3013 100 b) 6.866,99 (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der OBR beantragt, ...“die Verbindungstreppe von der Eichenhöfer Straße zum Bossental instand zu setzen. Er bittet um einen Kostenvoranschlag, weil für diese Maßnahme ggfs. Dispositionsmittel eingesetzt werden können“

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

„Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden. Die erforderlichen Arbeiten können innerhalb eines bestehenden Rahmenvertrages durchgeführt werden. Es müssen 18 Treppenstufen neu eingebaut, 3 Holzpalisaden ersetzt, 2 Zugangsbereiche neu gepflastert und auf dem Treppenabsatz die wassergebundene Decke erneuert werden“

Die Kosten wurden vom Umwelt- und Gartenamt auf 3.000 € beziffert.

Mit dem Ortsvorsteher des Ortsbeirates Wolfsanger-Hasenhecke (Herr Langner) wurde am 29.10.2015 abgestimmt, dass die benötigten Mittel aus den Ortsbeiratsmitteln für Grünanlagen in den Haushalt 2016 umgesetzt werden, damit die Maßnahme durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 3.000 € in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt.

Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 3.000 €

Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 3.000 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Waldau**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unterhaltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen
a) b) 6.193,57 € (2015)	a) b) 6.193,57 € (2015)	056 10 10 670 00 401 670 4431 100	a) b) 0,00 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Waldau beantragt, dass die Dispositionsmittel für 2015 zur Unterhaltung von Grünanlagen in Höhe von 6.193,57 € für die Anschaffung von Spielgeräten für den Abenteuerspielplatz Waldemar-Petersen-Straße in den Investitionshaushalt 2016 übertragen werden.

Sachdarstellung:

Das Jugendamt nimmt wie folgt Stellung:

Einige Spielgeräte waren in 2014 einem größeren Brand zum Opfer gefallen, so dass mit der Umwidmung der Mittel der Spielplatz aufgewertet werden kann. Nach Kenntnis des Jugendamtes soll ein vandalismussicheres Spielgerät angeschafft werden, das auch bei einer späteren Neu- und Umgestaltung des Spielplatzes weiterhin genutzt werden kann. Das Jugendamt begrüßt den Antrag des Ortsbeirates Waldau.

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 6.193,57 € in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 6.193,57 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 6.193,57 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Jugendamt , Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Niederzwehren**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unterhaltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)		a)
b) 11.735,37 € (2015)	b) 5.000,00 €	Sachkonto 053 10 10 Kostenstelle 670 00 401 Investitionsnr. 670 4440 100	b) 6.735,37 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Niederzwehren beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2015 5.000,00 € für die Neubepflanzung der Dirt Bike Anlage in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Jugendamt nimmt wie folgt Stellung:
Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet.

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:
Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 werden in Höhe von 5.000,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 5.000,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 5.000,00 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt.

Beteiligte Ämter: Jugendamt, Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Niederzwehren**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 062 10 10 Kostenst. 650 00 201 Invest-Nr. 650 0640 200 Bezeichn. Ehrenmal	46.000 € (2016)	0 € (2016) 40.000 € (2019)	46.000 €

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Niederzwehren fordert den Magistrat auf, für die Gestaltung des Ehrenmals Mittel in den Haushalt 2016 einzustellen.

Sachdarstellung:

Das Amt Hochbau- und Gebäudewirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

Im Ortsbeirat Niederzwehren wurde ein Vorentwurf zur Gestaltung des Ehrenmals im Sommer 2015 vorgestellt, die Entwurfsskizze wurde dem Ortsbeirat zur Meinungsbildung zur Verfügung gestellt.

Bisher sind 40.000 € in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 ff angemeldet, die Fortschreibung der Kostenschätzung führt aktuell zu einem Finanzierungsbedarf von 46.000 €.

Im Zuge der Aufstellung des Haushalts 2017 ist über ein Vorziehen der Maßnahme im Investitionsprogramm unter Berücksichtigung von baulichen Prioritäten wie Brandschutz, Sicherheit, Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und einzuhaltendem Finanzrahmen zu entscheiden. Im Haushalt 2016 ist die Realisierung des Projektes aufgrund der Kreditmittelbeschränkung nicht möglich.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Hochbau und Gebäudewirtschaft

Ortsbeirat: Niederzwehren**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. 053 50 10 Kostenst. 650 00 201 Invest-Nr. 650 1220 200 Bezeichn. Bürgerhaus Elisabeth-Selbert, bauliche Verbesserungen	Mittel für barrierefreie Maßnahmen	0,00	

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Niederzwehren beantragt Mittel für barrierefreie Maßnahmen (Zugang und Nutzungsmöglichkeit Sanitäranlagen) für das Bürgerhaus Elisabeth-Selbert in den Haushalt 2016 einzustellen.

Sachdarstellung:

Das Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung nimmt wie folgt Stellung:

Für das Elisabeth-Selbert-Haus sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2018 Mittel für die WC-Sanierung angemeldet.

Die Planung von Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung des Bürgerhauses wurde bislang nicht thematisiert, so dass weder ein Anforderungsprofil noch eine darauf basierende Kostenschätzung vorliegt.

Eine kurzfristige Aufnahme in den Haushalt 2016 ist daher und aufgrund vorrangiger Prioritäten wie Brandschutz, Sicherheit, Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit sowie des engen Kreditrahmens nicht möglich.

Das Kulturamt nimmt wie folgt Stellung:

Das Kulturamt schließt sich den Ausführungen des Amtes für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung an.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Amt für Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Kulturamt

Ortsbeirat: Oberzwehren**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates umzusetzen	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €		a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto 056 10 10	a)
b) 2.329,47 € (2016)	b) 1.500,00 €	Kostenstelle 670 00 401 Investitionsnr. 670 4431 100	b) 829,47 € (2016)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Oberzwehren beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2016 1.500,00 € für die Anschaffung einer Balancieranlage an der Kita Brückenhof in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Jugendamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes - nach Rücksprache mit der Kita - befürwortet.

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2016 werden in Höhe von 1.500,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 1.500,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2016 in Höhe von 1.500,00 € werden im Ergebnishaushalt 2016 reduziert.

Beteiligte Ämter: Jugendamt, Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Oberzwehren**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unter- haltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	a)
b) 4.329,47 € (2016)	b) 2.000,00 €	Sachkonto 056 10 10 Kostenstelle 670 00 401 Investitionsnr. 670 4431 100 b) 2.329,47 € (2016)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Oberzwehren beantragt, aus seinen Dispositionsmitteln für die Unterhaltung von Grünanlagen des Jahres 2016 2.000,00 € für das Projekt "Wasserspielplatz" an der Kita Oberzwehren in den Finanzhaushalt 2016 zu übertragen.

Sachdarstellung:

Das Jugendamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes - nach Rücksprache mit der Kita - befürwortet.

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2016 werden in Höhe von 2.000,00 € in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 2.000,00 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2016 in Höhe von 2.000,00 € werden im Ergebnishaushalt 2016 reduziert.

Beteiligte Ämter: Jugendamt, Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Oberzwehren**Antrag für 2016**

Unterhaltungsmittel des Ortsbeirates für	Gemäß Beschluss des	Ortsbeirates umzusetzen	Verbleibende Unterhaltungsmittel für
a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	Betrag a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €	zu Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer	a) Straßen, Geh- und Radwege b) Grünanlagen €
a)	a)	Sachkonto 056 10 10	a)
b) 5.929,47 € (2016) 889,77 € (2015)	b) 1.600,00 € (2016) 889,77 € (2015)	Kostenstelle 670 00 302 Investitionsnr. 670 4431 1 00	b) 4.329,47 € (2016) 0 € (2015)

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt, die Restmittel aus dem Jahr 2015 in Höhe von 889,77 € sowie die Dispositionsmittel des Jahres 2016 in Höhe von 1.600 € zur Unterhaltung der Grünanlagen in den Investitionshaushalt 2016 umzusetzen. Die Mittel sollen zur Anschaffung eines Spielgerätes an der Schule Schenkelsberg zur Verfügung gestellt werden.

Sachdarstellung:

Das Schulverwaltungsamt nimmt wie folgt Stellung:
Die Anschaffung eines Spielgerätes für die Schule Schenkelsberg wird befürwortet. Haushaltsansätze stehen beim Schulverwaltungsamt jedoch nicht zur Verfügung.

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:
Der Vorschlag wird aus fachlicher Sicht befürwortet und kann in 2016 umgesetzt werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates wird entsprochen. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 (889,77 €) und 2016 (1.600 €) werden in den Finanzhaushalt 2016 zu o.g. Investitionsnummer umgesetzt. Der Kreditbedarf und der Ansatz des Finanzhaushaltes 2016 erhöhen sich um 2.489,77 €. Die Dispositionsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 889,77 € werden im Ergebnishaushalt 2015 nicht aufgewandt. Die Dispositionsmittel werden im Jahr 2016 um 1.600,00 € im Ergebnishaushalt reduziert.

Beteiligte Ämter: Schulverwaltungsamt, Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Jungfernkopf**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt in €	Veranschlagt in €	Unterschied (Spalte 2 und 3) in €
Sachkto.: Kostenst.: Inv. Nr.: Bezeichn.: unbestimmt	300.000	unbestimmt	300.000

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt, aus den zusätzlichen Landesmitteln, 300.000 € zur Sicherstellung des Erhaltens der Geile nach der Unterführung in den Haushalt einzustellen.

Sachdarstellung:

Das Umwelt- und Gartenamt nimmt wie folgt Stellung:

„Im Rahmen der von der Deutschen Bahn AG vorgeschlagenen Lösung eines Ersatzneubaus der Bahntrasse über dem Geilebach würde die Stadt die bestehende Fuß- und Radwegeverbindung sehr gerne erhalten. Trotz intensiver Verhandlungen mit der DB AG wäre der bei der Stadt verbleibende Finanzierungsanteil bei diesem Projekt allerdings in einer Größenordnung, die wir aufgrund der formalen Haushaltslage und im Verhältnis zu unseren bestehenden Aufgaben zum Substanzerhalt städtischer Infrastruktur, in dem vorgesehenen Zeitraum leider nicht aufbringen können. Unter den bestehenden Voraussetzungen ist die von der DB AG geplante Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) leider nur ohne den Erhalt der integrierten Wegeverbindung möglich.“

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der geschilderten Sachdarstellung nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Umwelt- und Gartenamt

Ortsbeirat: Jungfernkopf**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt €	Veranschlagt €	Unterschied (Spalte 2 und 3) €
Sachkto. Kostenst. Invest-Nr. Bezeichn.	200.000	0,00	200.000

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Jungfernkopf beantragt 200.000 € für Parkplätze am Friedhof Harleshausen im Bereich Wegmannstraße in den Haushalt 2016 einzustellen.

Sachdarstellung:

Das Bauverwaltungsamt nimmt wie folgt Stellung:

Für den Bau der Stellplätze läuft zur Zeit die Vorplanung und Variantenentwicklung für einen Parkplatz am Friedhof Harleshausen. Es ist vorgesehen, Haushaltsmittel zur Umsetzung des Projektes zum Haushalt 2017 anzumelden.

Eine kurzfristige Aufnahme in den Haushalt 2016 ist aufgrund der Kreditrahmenbegrenzung nicht möglich.

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der in der Sachdarstellung genannten Gründe nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Bauverwaltungsamt

Ortsbeirat: Jungfernkopf**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt in €	Veranschlagt in €	Unterschied (Spalte 2 und 3) in €
Sachkto.: Kostenst.: Inv. Nr.: Bezeichn.: unbestimmt	200.000	0	200.000

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt:

„Es sind folgende Mittel in den zusätzlichen Landesmitteln einzustellen:

€ 200.000 zur Sanierung des Kornblumenwegs zwischen „Am Ziegenberg“ und Wiedigsbreite.“

Sachdarstellung:

Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt nimmt wie folgt Stellung:

„Der Kornblumenweg kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr saniert werden, hier ist in den nächsten Jahren eine grundhafte Erneuerung erforderlich. Eine konkrete Zeitplanung besteht dahingehend noch nicht“

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der geschilderten Sachdarstellung nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Ortsbeirat: Jungfernkopf**Antrag für 2016**

Sachkonto/Kostenstelle Investitionsnummer/Bezeichnung	Beantragt in €	Veranschlagt in €	Unterschied (Spalte 2 und 3) in €
Sachkto.: Kostenst.: Inv. Nr.: Bezeichn.: unbestimmt	250.000	0	250.000

Antrag des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat beantragt:

„Es sind folgende Mittel in den zusätzlichen Landesmitteln einzustellen:

€ 250.000 zur Sanierung der Gehwege Lambertweg, Kiefernweg, Wegmannstraße.

Sachdarstellung:

Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt nimmt wie folgt Stellung:

„Vor dem Hintergrund der finanziellen Einschränkungen können nur absolut notwendige Projekte in den Haushaltsplan eingestellt werden, eine Sanierung der Gehwege Lambertweg, Kiefernweg und Wegmannstraße zählt nicht dazu. Eventuell könnte der Ortsbeirat mit seinen Dispomitteln in den nächsten Jahren eine Teilsanierung finanzieren.“

Beschluss:

Dem Antrag des Ortsbeirates kann aufgrund der geschilderten Sachdarstellung nicht entsprochen werden.

Beteiligte Ämter: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Vorlage Nr. 101.17.1822

17. November 2015
1 von 3

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2016 in der Fassung der beigefügten Veränderungsliste 1. Die Änderungen sind in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen.

Die Ansätze dieser Veränderungsliste und die sich im Zuge der Beratungen ergebenden Änderungen sind in das Investitionsprogramm und die Finanzplanung für die Jahre 2016 - 2019 einzuarbeiten.

Die Haushaltssatzung ist aufgrund der Ergebnisse der Haushaltsberatungen aufzustellen.

- b) Die sich aus der Veränderungsliste 1 für die Jahre 2016 bis 2019 ergebenden Ansatzänderungen im Ergebnishaushalt und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung 2016 bis 2019 werden zur Kenntnis genommen.“

Begründung:

Der Haushaltsplan 2016 in der Fassung vom 14. September 2015 weist für den Ergebnishaushalt ein jahresbezogenes Defizit von rd. 3,1 Mio. € aus. Zwischenzeitlich hat es sich als notwendig erwiesen, einzelne Ansätze veränderten Bedingungen anzupassen. Die Veränderungen der ursprünglich gemeldeten Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen sind stichwortartig in der Veränderungsliste 1 erläutert.

Haushaltsplan - Gesamtergebnisplan/Gesamtergebnishaushalt -

Die Veränderungen des **Gesamtergebnishaushaltes** stellen sich mit der Veränderungsliste 1 im **Haushaltsplanentwurf 2016** wie folgt dar:

	2016 bisher	Veränderung VL 1	2 von 3 2016 nach VL 1
Erträge	760.817.167 €	+12.430.150 €	773.247.317 €
Aufwendungen	-763.942.970 €	- 1.795.420 €	- 765.738.390 €
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-3.125.803 €	+ 10.634.730 €	+ 7.508.927 €

Haushaltsplan - Gesamtfinanzplan/Gesamtfinanzhaushalt -

Die Veränderungen im Volumen des **Gesamtfinanzhaushaltes** stellen sich mit der Veränderungsliste 1 im **Haushaltsplanentwurf 2016** nunmehr wie folgt dar:

	2016 bisher	Veränderung VL 1	2016 nach VL 1
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.618.114 €	10.024.580 €	39.642.694 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-36.813.600 €	675.210 €	- 36.138.390 €
Zahlungsmittelbedarf	-7.195.486 €	10.699.790 €	3.504.304 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2016** wie folgt dar:

Kredite ohne Umschuldungen	36.248.540 €
Verpflichtungsermächtigungen	13.112.000 €

Der Kreditbedarf für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt ohne Umschuldungen insgesamt rd. 36,2 Mio. € und soll bis auf rd. 2,5 Mio. €, die als Investitionsfondsdarlehen des Landes erwartet werden, durch Aufnahmen am Kapitalmarkt gedeckt werden. Die in Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2015 beschlossen.

3 von 3

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	772.537.167	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 764.941.510	EUR
mit einem Saldo von	7.595.657	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	710.150	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 796.880	EUR
mit einem Saldo von	-86.730	EUR

mit einem Überschuss von 7.508.927 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.642.694 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.617.383	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 59.755.773	EUR
mit einem Saldo von	- 36.138.390	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	65.123.540	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 46.361.600	EUR
mit einem Saldo von	18.761.940	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 22.266.244 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf 36.248.540 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 13.112.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den 16.11.2015

Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
1	0	80101	711 91 00	801 00 000	Freiwillige Zuschüsse (ehem. Globalbetrag)	Umsetzung der Mittel	A	0	+ 34.000	34.000	34.000	34.000	34.000
2	0	80101	679 00 00	801 00 000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Diensten	"Freiwilligenzentrum Kassel" auf neues Sachkonto (ehem. -50-)	A	291.500	- 34.000	257.500	257.500	257.500	257.500
3	0	80101	728 80 00	801 00 000	Sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	Einmaliger Zuschuss für den Deutschen Konsumentenbund e. V.	A	27.000	+ 5.000	32.000	unverändert	unverändert	unverändert
4	III	32002	683 20 00	320 00 601	Telefonkosten		A	28.000	- 5.000	23.000	unverändert	unverändert	unverändert
5	I	10010	548 20 00	100 00 906	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	Die Personalstellen des	E	5.000	- 5.000	0	unverändert	unverändert	unverändert
6	I	10010	548 22 80	100 00 906	Erst. von Personalaufwendungen von Gem./GemVerb.	betriebsärztlichen Dienstes sind vakant. Eine mögliche	E	75.000	- 75.000	0	unverändert	unverändert	unverändert
7	I	10010	548 27 00	100 00 906	Erstattungen vom Landkreis Kassel	Wiederbesetzung wird angestrebt. Daher werden vorerst keine	E	13.100	- 13.100	0	unverändert	unverändert	unverändert
8	I	10010	548 70 00	100 00 906	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	Dienstleistungen für Dritte angeboten.	E	8.000	- 8.000	0	unverändert	unverändert	unverändert
9	I	11004	539 90 90	110 00 401	sonst. betr. Ertr.(interne Leistung) Lief, Leistun	Verminderung der Erstattung von -53- für Fortbildungskosten	E	4.800	- 4.550	250	250	250	250
10	I	41003	617 90 00	410 00 103	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	Mittel für documenta-Leitsystem	A	6.490	+ 56.000	62.490	110.490	unverändert	unverändert
11	II	20001	500 51 40	200 00 402	Pachten -steuerpflichtig-	Tiefgarage Friedrichsplatz, Anpassung an die bereits reduzierten Aufwendungen	E	1.255.000	- 655.000	600.000	600.000	600.000	600.000
12	II	50001	548 20 00	500 00 106	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	Betreuungskosten Frauenhaus für GruSi-Fälle	E	0	+ 5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
13	II	50001	547 01 00	500 00 202	Kostenbeiträge u. Aufwendungserstattung ,Kostenersatz außerh. v. Einrichtg.	Kostenersatz i. R. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Kap. 6 SGB II	E	0	+ 1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
14	II	50001	723 02 00	500 00 203	Aufwendungen für Beiträge zur Alterssicherung und Pflegeversicherung	Ansprüche priv. Pflegepersonen werden in Ansatz gebracht	A	0	+ 25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
15	II	50001	723 02 10	500 00 203	Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft	Priv. Pflege verringert Aufwand f. Pflegedienste	A	12.300.000	- 25.000	12.275.000	13.975.000	13.975.000	14.475.000
16	II	50002	541 03 00	500 00 801	Sonstige Zuweisungen des Landes	Zusätzl. Mittel aus Sozialbudget d. Landes	E	383.352	+ 106.500	489.852	489.852	489.852	489.852
17	II	50002	711 12 00	500 00 801	Weiterleitung von Zuschüssen	Weiterleitung zusätzl. Mittel aus Sozialbudget d. Landes	A	577.348	+ 106.500	683.848	683.848	683.848	683.848
18	II	50002	515 00 00	500 00 104	Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	Regelmäßig anfallende Beträge werden in Ansatz gebracht	E	0	+ 1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
19	II	50006	515 00 00	500 00 903	Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	Regelmäßig anfallende Beträge werden in Ansatz gebracht	E	0	+ 5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-halt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
20	II	56001	548 20 00	560 00 101	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	Umsetzung Ansatz auf andere Kostenstelle	E	100.000	- 100.000	0	0	0	0
21	II	56001	548 20 00	560 00 024	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV		E	0	+ 100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
22	II	56001	724 10 00	560 00 101	Leist.zur Eingl. Arbeitsuchender (nach §16 SGB II)	Umsetzung Betrag auf Kostenstelle 56000024	A	600.000	- 50.000	550.000	550.000	550.000	550.000
23	II	56001	724 10 00	560 00 024	Leist.zur Eingl. Arbeitsuchender (nach §16 SGB II)		A	0	+ 50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
24	II	90001	540 10 10	900 00 010	Schlüsselzuweisungen	Anpassung an vorl. Festsetzung	E	169.000.000	+ 3.216.000	172.216.000	unverändert	unverändert	unverändert
25	II	90001	548 10 00	900 00 010	Kostenerstattungen vom Land	außerordentl. Zuweisung Land für Flüchtlingsaufn.	E	0	+ 941.150	941.150	unverändert	unverändert	unverändert
26	II	90001	555 30 00	900 00 010	Gewerbsteuer	Anpassung an die aktuelle Entwicklung	E	142.000.000	+ 8.000.000	150.000.000	unverändert	unverändert	unverändert
27	II	90001	735 31 00	900 00 010	Krankenhausumlage nach dem FAG	Anpassung an vorl. Festsetzung	A	4.700.000	- 185.000	4.515.000	unverändert	unverändert	unverändert
28	II	90001	735 43 00	900 00 010	LWV-Umlage	Anpassung an vorl. Festsetzung	A	48.000.000	+ 1.400.000	49.400.000	unverändert	unverändert	unverändert
29	II	90001	738 01 00	900 00 010	Gewerbsteuerumlage	Anpassung an die aktuelle Entwicklung	A	22.270.000	+ 1.260.000	23.530.000	unverändert	unverändert	unverändert
30	II	90006	560 10 00	900 00 060	Ertr. aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	Erhöhung des Ansatzes	E	500.000	+ 100.000	600.000	unverändert	unverändert	unverändert
31	II	90006	717 80 00	900 00 060	sonstige Erstattungen an übrigen Bereich	Zuschuss an KVG	A	810.000	+ 200.000	1.010.000	unverändert	unverändert	unverändert
32	II	90006	768 00 00	900 00 060	Aufwendungen aus Verlustübernahme	Änderung Zuordnung Sachkonto	A	8.523.000	- 200.000	8.323.000	unverändert	unverändert	unverändert
33	II	90006	717 60 00	900 00 060	sonstige Erstattungen an sonst. öffentl. Sonderrechnung	Bäderzuschuss, Anpassung an aktuelle Kalkulation	A	7.400.000	- 2.000.000	5.400.000	unverändert	unverändert	unverändert

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-halt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
34	III	33004	601 01 00	330 00 505	Aufw. für Büromaterial, Drucksachen der Verwaltung	Bürgerentscheid "Straßenbahnen Königsstraße"	A	0	+ 2.500	2.500	unverändert	unverändert	unverändert
35	III	33004	608 01 00	330 00 505	sonstiger Materialaufwand gesamt		A	400.000	+ 25.000	425.000	unverändert	unverändert	unverändert
36	III	33004	613 01 00	330 00 505	Aufwandsentsch. und sonstige Fremdleist. gesamt		A	10.000	+ 15.000	25.000	unverändert	unverändert	unverändert
37	III	33004	613 11 00	330 00 505	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)		A	60.000	+ 51.500	111.500	unverändert	unverändert	unverändert
38	III	33004	614 00 00	330 00 505	Frachten u. Fremdlager (inkl. Vers. u.a. Nebenstg)		A	12.000	+ 15.000	27.000	unverändert	unverändert	unverändert
39	III	33004	617 92 50	330 00 505	EDV-Kosten / Dienstleistungen		A	30.000	+ 30.000	60.000	unverändert	unverändert	unverändert
40	III	33004	681 00 00	330 00 505	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei		A	300	+ 750	1.050	unverändert	unverändert	unverändert
41	III	33004	682 00 00	330 00 505	Porto und Versandkosten		A	120.000	+ 50.000	170.000	unverändert	unverändert	unverändert
42	III	33004	685 00 00	330 00 505	Reisekosten		A	200	+ 250	450	unverändert	unverändert	unverändert
43	III	33004	620 02 00	912 13 304	Gehälter einschließlich Zulagen		A	20.070	+ 55.174	75.244	unverändert	unverändert	unverändert
44	III	33004	640 20 00	912 13 304	AG-Anteil zur Sozialvers. Gehaltsbereich		A	4.050	+ 16.092	20.142	unverändert	unverändert	unverändert
45	III	33004	647 20 00	912 13 304	Zusatzversorgung Gehaltsbereich		A	1.280	+ 5.364	6.644	unverändert	unverändert	unverändert
46	III	36001	617 92 10	360 00 101	Beköstigung	Die Kosten für Beköstigung waren für Gästebewirtung vorgesehen. Da für alle Ämter bei SK 686 20 00 Mittel eingestellt wurden, ist der Betrag an dieser Stelle zu kürzen.	A	200	- 200	0	0	0	0

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
47	V	40002	541 03 90	400 00 001	Landeszuschüsse zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen	Aufnahme einer zusätzlichen Grundschule; Anpassung der Ansätze an die tatsächlichen Zahlungen für die Grundschulen	E	598.000	+ 299.000	897.000	897.000	897.000	897.000
48	V	40002	711 12 00	400 00 001	Weiterleitung von Landeszuschüssen zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen		A	598.000	+ 299.000	897.000	897.000	897.000	897.000
49	V	40003	541 03 90	400 00 002	Landeszuschüsse zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen	Anpassung der Ansätze an die tatsächlichen Zahlungen für die Gymnasien	E	161.000	- 11.500	149.500	149.500	149.500	149.500
50	V	40003	711 12 00	400 00 002	Weiterleitung von Landeszuschüssen zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen		A	161.000	- 11.500	149.500	149.500	149.500	149.500
51	V	40006	541 03 90	400 00 003	Landeszuschüsse zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen	Anpassung der Ansätze an die tatsächlichen Zahlungen für die Gesamtschulen	E	368.000	+ 11.500	379.500	379.500	379.500	379.500
52	V	40006	711 12 00	400 00 003	Weiterleitung von Landeszuschüssen zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen		A	368.000	+ 11.500	379.500	379.500	379.500	379.500
53	V	51003	541 01 00	510 00 225	Sonstige Zuweisungen der EU	ESF-Programm "Jugend stärken im Quartier"	E	0	+ 188.100	188.100	188.100	188.100	unverändert
54	V	51003	541 02 00	510 00 225	Sonst Zuweis d Bundes,LAF,ERP-Sondervermögen		E	0	+ 32.600	32.600	37.600	37.600	unverändert
55	V	51003	601 01 00	510 00 225	Aufw. für Büromaterial, Drucksachen der Verwaltung		A	0	+ 200	200	200	200	unverändert
56	V	51003	613 01 00	510 00 225	Aufwandsentsch. und sonstige Fremdleist. gesamt		A	0	+ 10	10	10	10	unverändert
57	V	51003	617 01 00	510 00 225	sonst. Aufwendungen für bez. Leistungen gesamt		A	0	+ 500	500	500	500	unverändert
58	V	51003	620 02 00	510 00 225	Gehälter einschließlich Zulagen		A	0	+ 108.000	108.000	108.000	108.000	unverändert
59	V	51003	683 20 00	510 00 225	Telefonkosten		A	0	+ 1.800	1.800	1.800	1.800	unverändert
60	V	51003	685 00 00	510 00 225	Reisekosten		A	0	+ 2.000	2.000	2.000	2.000	unverändert
61	V	51003	686 10 00	510 00 225	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit		A	0	+ 500	500	500	500	unverändert
62	V	51003	686 20 00	510 00 225	Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentationen		A	0	+ 500	500	500	500	unverändert
63	V	51003	688 00 00	510 00 225	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 3.000	3.000	3.000	3.000	unverändert
64	V	51003	699 30 01	510 00 225	andere sonstige betriebliche Aufwendungen		A	0	+ 500	500	500	500	unverändert
65	V	51003	711 12 00	510 00 225	Weiterleitung von Zuschüssen		A	0	+ 66.000	66.000	66.000	66.000	unverändert

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
66	V	51004	547 81 00	510 00 502	Leistungen nach dem UVG	höhere Erstattung vom Land	E	2.066.670	+ 66.660	2.133.330	2.233.330	2.233.330	2.233.330
67	V	51004	725 00 01	510 00 502	Leistungen nach dem UVG	steigende Leistungen an Berechtigte	A	3.100.000	+ 100.000	3.200.000	3.350.000	3.350.000	3.350.000
68	V	53001	688 00 00	530 00 062	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	Ansatzserhöhung Fortbildungskosten Anteil Landkreis Kürzung der Erstattung an -11-, wegen Umsetzung Fortbildungskosten zu den Ämtern	A	0	+ 4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
69	V	53001	699 30 10	530 00 000	sonst. betr.Aufwendungen(interne Leistungen)		A	16.820	- 420	16.400	16.400	16.400	16.400
70	V	53001	699 30 10	530 00 102	sonst. betr.Aufwendungen(interne Leistungen)		A	50.460	- 1.260	49.200	49.200	49.200	49.200
71	V	53001	699 30 10	530 00 202	sonst. betr.Aufwendungen(interne Leistungen)		A	21.030	- 530	20.500	20.500	20.500	20.500
72	V	53001	699 30 10	530 00 302	sonst. betr.Aufwendungen(interne Leistungen)		A	29.430	- 730	28.700	28.700	28.700	28.700
73	V	53001	699 30 10	530 00 402	sonst. betr.Aufwendungen(interne Leistungen)		A	46.260	- 1.160	45.100	45.100	45.100	45.100
74	V	53001	699 30 10	530 00 602	sonst. betr.Aufwendungen(interne Leistungen)		A	20.900	- 400	20.500	20.500	20.500	20.500
75	V	53001	617 90 00	530 00 302	And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	Erhöhung der Anzahl der Gutachten für das Jobcenter	A	23.500	+ 30.000	53.500	53.500	53.500	53.500
76	V	53001	548 80 00	530 00 302	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen		E	27.000	+ 30.000	57.000	57.000	57.000	57.000
77	V	53001	728 80 00	530 00 402	Umsetzung der Fördermittel des Verein FiF e.V. für das Angebot "SichtBar"	Wechsel des Angebotes von -53- zum Frauenbüro (-VF-) ab 2016-	A	382.500	- 21.030	361.470	369.850	377.260	384.890
78	V	80301	712 80 00	803 00 000				A	139.330	+ 21.030	160.360	171.780	172.600
79	V	80301	542 10 00	803 00 000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Bescheid Landesmittel vom 16.10.2015). Mittel werden an freie Träger weitergeleitet.	E	57.000	+ 50.250	107.250	unverändert	unverändert	unverändert
80	V	80301	711 12 00	803 00 000	Weiterleitung von Zuschüssen		A	57.000	+ 50.250	107.250	unverändert	unverändert	unverändert
81	V	80301	541 01 00	803 00 000	Sonstige Zuweisungen der EU	Projekt "EHAP" Mittel aus dem Europäischen Hilfsfond für die am stärksten von Armut betroffenen Personen.	E	0	+ 120.000	120.000	120.000	120.000	unverändert
82	V	80301	728 89 00	803 00 000	Projektmittel LOS u.a.		A	0	+ 120.000	120.000	120.000	120.000	unverändert
83	VI	63001	677 10 00	630 00 102	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten	Projekt "ExWoSt" Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten	A	0	+ 32.000	32.000	unverändert	unverändert	unverändert
84	VI	63001	541 02 00	630 00 102	Sonst Zuweis d Bundes,LAF,ERP-Sondervermögen		E	0	+ 32.000	32.000	unverändert	unverändert	unverändert
85	VI	67003	616 51 00	670 00 401	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	Umsetzung in den Finanzhaushalt	A	109.840	- 5.100	104.740	unverändert	unverändert	unverändert

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
Umsetzung aufgrund sachgerechter Neuordnung der Kostenstelle 330 00 303 (Staatsangehörigkeitsregelungen)													
86	III	33001	613 11 00	330 00 301	Aufw. Entsch. Ehrenamtl. Tätige	Umsetzung der Mittel von KST 330 00 303 zu KST 330 00 301 wegen Sperrung Kostenstelle	A	0	+ 6.000	6.000	4.500	unverändert	unverändert
87	III	33001	685 00 00	330 00 301	Reisekosten		A	0	+ 400	400	400	unverändert	unverändert
88	III	33001	686 10 00	330 00 301	Aufw. Für Öffentlichkeitsarbeit		A	0	+ 2.500	2.500	2.500	unverändert	unverändert
89	III	33001	699 30 01	330 00 301	andere sonstige betriebliche Aufwendungen		A	0	+ 300	300	200	unverändert	unverändert
90	III	33001	613 11 00	330 00 303	Aufw. Entsch. Ehrenamtl. Tätige		A	6.000	- 6.000	0	0	unverändert	unverändert
91	III	33001	685 00 00	330 00 303	Reisekosten		A	400	- 400	0	0	unverändert	unverändert
92	III	33001	686 10 00	330 00 303	Aufw. Für Öffentlichkeitsarbeit		A	2.500	- 2.500	0	0	unverändert	unverändert
93	III	33001	699 30 01	330 00 303	andere sonstige betriebliche Aufwendungen		A	300	- 300	0	0	unverändert	unverändert
Umsetzung Mittel aufgrund Schließung der dezentralen Bürgerbüros													
94	III	33002	605 01 00	330 00 104	Energie gesamt	Schließung des Bürgerbüros Nordwest (Passregister)	A	1.250	- 1.250	0	0	0	0
95	III	33002	670 01 05	330 00 104	Mieten für Gebäude ausschl. -65-		A	2.100	- 2.100	0	0	0	0
96	III	33002	670 01 21	330 00 104	Mietnebenkosten ausschl. -65-		A	600	- 600	0	0	0	0
97	III	33002	605 01 00	330 00 105	Energie gesamt	Schließung des Bürgerbüros Nordwest (Melderegister)	A	2.920	- 2.920	0	0	0	0
98	III	33002	670 01 05	330 00 105	Miete für Gebäude ausschl. -65-		A	4.900	- 4.900	0	0	0	0
99	III	33002	670 01 21	330 00 105	Mietnebenkosten ausschl. -65-		A	1.300	- 1.300	0	0	0	0
100	III	33002	605 01 00	330 00 106	Energie gesamt	Schließung des Bürgerbüros Nord (Passregister)	A	680	- 680	0	0	0	0
101	III	33002	670 01 05	330 00 106	Mieten für Gebäude ausschl. -65-		A	4.100	- 4.100	0	0	0	0
102	III	33002	670 01 21	330 00 106	Mietnebenkosten ausschl. -65-		A	1.400	- 1.400	0	0	0	0

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-halt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
103	III	33002	605 01 00	330 00 107	Energie gesamt	Schließung des Bürgerbüros Nord (Melderegister)	A	1.610	- 1.610	0	0	0	0
104	III	33002	670 01 05	330 00 107	Mieten für Gebäude ausschl. -65-		A	9.400	- 9.400	0	0	0	0
105	III	33002	670 01 21	330 00 107	Mietnebenkosten ausschl. -65-		A	3.100	- 3.100	0	0	0	0
106	III	33002	605 01 00	330 00 110	Energie gesamt	Schließung Bürgerbüro Süd (Passregister) - neue Nutzung als Notunterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	A	1.470	- 1.470	0	0	0	0
107	III	33002	617 31 10	330 00 110	Winterdienst ausschl. -65-		A	90	- 90	0	0	0	0
108	III	33002	673 01 02	330 00 110	Grundbesitzabgaben ausschl. -65-		A	610	- 610	0	0	0	0
109	III	33002	673 01 11	330 00 110	sonstige Gebühren für Grundstücke und Gebäude		A	60	- 60	0	0	0	0
110	V	51005	617 31 10	515 00 701	Winterdienst ausschl. -65-		A	0	+ 90	90	90	110	110
111	V	51005	673 01 02	515 00 701	Grundbesitzabgaben ausschl. -65-		A	0	+ 610	610	640	670	690
112	V	51005	673 01 11	515 00 701	sonstige Gebühren für Grundstücke und Gebäude	A	0	+ 60	60	60	70	70	
113	III	33002	530 02 11	330 00 111	Mieten - nicht steuerbar - (Nebenerlöse) auss. -65-	Schließung Bürgerbüro Süd (Melderegister) - neue Nutzung als Notunterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	E	2.210	- 2.210	0	0	0	0
114	III	33002	530 02 21	330 00 111	Miet-NK. - nicht steuerbar - (Nebenerl.) auss. -65-		E	1.250	- 1.250	0	0	0	0
115	III	33002	605 01 00	330 00 111	Energie gesamt		A	3.440	- 3.440	0	0	0	0
116	III	33002	617 31 10	330 00 111	Winterdienst ausschl. -65-		A	190	- 190	0	0	0	0
117	III	33002	670 01 21	330 00 111	Mietnebenkosten ausschl. -65-		A	200	- 200	0	0	0	0
118	III	33002	673 01 11	330 00 111	sonstige Gebühren für Grundstücke und Gebäude		A	140	- 140	0	0	0	0
119	III	33002	673 01 02	330 00 111	Grundbesitzabgaben ausschl. -65-		A	1.420	- 1.420	0	0	0	0
120	V	51005	617 31 10	515 00 701	Winterdienst ausschl. -65-		A	0	+ 190	190	210	230	250
121	V	51005	673 01 02	515 00 701	Grundbesitzabgaben ausschl. -65-		A	0	+ 1.420	1.420	1.480	1.560	1.600
122	V	51005	673 01 11	515 00 701	sonstige Gebühren für Grundstücke und Gebäude		A	0	+ 140	140	150	150	160

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
Sachgerechte Neuordnung der Kostenstelle 330 00 005 (Servicecenter)													
123	III	33004	530 98 00	330 00 005	sonstige Nebenerlöse		E	250	- 250	0	0	0	0
124	III	33004	548 25 00	330 00 005	Erstattungen vom Landeswohlfahrtsverband		E	200	- 200	0	0	0	0
125	III	33004	548 27 00	330 00 005	Erstattungen vom Landkreis Kassel		E	9.700	- 9.700	0	0	0	0
126	III	33004	548 50 00	330 00 005	Kostenerstattungen von verb. Unternehmen, SV u. Bet.		E	7.800	- 7.800	0	0	0	0
127	III	33004	548 51 00	330 00 005	Kostenerstattungen von verb. Unt., Sonderverm., Bet.		E	700	- 700	0	0	0	0
128	III	33004	686 10 00	330 00 005	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit		A	5.000	- 5.000	0	0	0	0
129	III	33004	689 00 00	330 00 005	sonstige Aufwendungen für Kommunikation		A	16.300	- 16.300	0	0	0	0
130	III	33004	699 30 01	330 00 005	andere sonstige betriebliche Aufwendungen		A	1.200	- 1.200	0	0	0	0
131	III	33004	548 25 00	330 00 501	Erstattungen vom Landeswohlfahrtsverband		E	0	+ 200	200	200	200	200
132	III	33004	548 27 00	330 00 501	Erstattungen vom Landkreis Kassel	Umsetzung der Mittel von KST 330 00 005 zu KST 330 00 501, KST 330 00 502 und KST 330 00 503	E	0	+ 9.700	9.700	9.700	9.700	9.700
133	III	33004	548 50 00	330 00 501	Kostenerstattungen von verb. Unternehmen, SV u. Bet.		E	0	+ 7.800	7.800	7.800	7.800	7.800
134	III	33004	548 51 00	330 00 501	Kostenerstattungen von verb. Unt., Sonderverm., Bet.		E	0	+ 700	700	700	700	700
135	III	33004	605 01 00	330 00 501	Energie gesamt		A	5.030	+ 300	5.330	5.790	6.120	6.450
136	III	33004	673 01 11	330 00 501	sonstige Gebühren für Grundst. und Gebäude -65-		A	0	+ 50	50	50	50	50
137	III	33004	686 10 00	330 00 501	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit		A	0	+ 5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
138	III	33004	689 00 00	330 00 501	sonstige Aufwendungen für Kommunikation		A	0	+ 16.300	16.300	16.300	16.300	16.300
139	III	33004	699 30 01	330 00 501	andere sonstige betriebliche Aufwendungen		A	0	+ 1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
140	III	33004	605 01 00	330 00 502	Energie gesamt		A	300	- 300	0	0	0	0
141	III	33004	673 01 11	330 00 502	sonstige Gebühren für Grundst. und Gebäude -65-		A	50	- 50	0	0	0	0
142	III	33004	530 98 00	330 00 503	sonstige Nebenerlöse		E	0	+ 250	250	250	250	250

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
Umsetzung der Fortbildungsmittel von -11- auf Fachämter													
143	I	OHNE	688 00 00	100 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	Umsetzung Fortbildungsmittel auf Kostenstellen der Fachämter	A	0	+ 6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
144	I	10010	688 00 00	100 00 905	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
145	I	110	688 00 00	110 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 13.200	13.200	13.200	13.200	13.200
146	I	110	688 00 00	110 00 401	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	204.000	- 133.860	70.140	70.140	70.140	70.140
147	I	140	688 00 00	140 00 062	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
148	I	160	688 00 00	160 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
149	I	300	688 00 00	300 00 201	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
150	I	OHNE	688 00 00	410 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 13.750	13.750	13.750	13.750	13.750
151	II	200	688 00 00	200 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
152	II	230	688 00 00	230 00 063	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
153	II	500	688 00 00	500 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 13.200	13.200	13.200	13.200	13.200
154	II	560	688 00 00	560 00 101	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
155	III	OHNE	688 00 00	320 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
156	III	32001	688 00 00	320 00 101	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
157	III	32002	688 00 00	320 00 601	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	6.800	+ 2.500	9.300	9.300	9.300	9.300
158	III	360	688 00 00	360 00 101	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	1.600	+ 2.060	3.660	3.660	3.660	3.660
159	III	360	688 00 00	360 00 102	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	600	+ 600	1.200	1.200	1.200	1.200

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teil-haus-halt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
160	III	360	688 00 00	360 00 103	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	Umsetzung Fortbildungsmittel auf Kostenstellen der Fachämter	A	300	+ 200	500	500	500	500
161	III	360	688 00 00	360 00 104	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	300	+ 1.100	1.400	1.400	1.400	1.400
162	III	52001	688 00 00	520 00 062	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
163	V	400	688 00 00	400 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
164	V	530	688 00 00	530 00 062	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
165	V	80301	688 00 00	803 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 1.650	1.650	1.650	1.650	1.650
166	VI	600	688 00 00	600 00 063	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
167	VI	620	688 00 00	620 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
168	VI	630	688 00 00	630 00 061	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 9.900	9.900	9.900	9.900	9.900
169	VI	650	688 00 00	650 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
170	VI	660	688 00 00	660 00 061	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	13.000	+ 13.200	26.200	26.200	26.200	26.200
171	VI	670	688 00 00	670 00 000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung		A	0	+ 9.900	9.900	9.900	9.900	9.900

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaus-	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019	
Erhöhung der Portoaufwendungen aufgrund Erhöhung Entgelt für Standardbrief														
172	0	80101	682 00 00	801 00 000	Porto und Versandkosten	Erhöhung der Postaufwendungen aufgrund Erhöhung Entgelt für Standardbriefe	A	12.000	+ 790	12.790	12.790	12.790	12.790	
173	I	OHNE	682 00 00	100 00 063	Porto und Versandkosten		A	55.000	+ 3.620	58.620	58.620	58.620	58.620	58.620
174	I	OHNE	682 00 00	110 00 063	Porto und Versandkosten		A	20.000	+ 1.320	21.320	21.320	21.320	21.320	21.320
175	I	OHNE	682 00 00	140 00 062	Porto und Versandkosten		A	500	+ 30	530	530	530	530	530
176	I	16001	682 00 00	160 00 000	Porto und Versandkosten		A	10.000	+ 660	10.660	10.660	10.660	10.660	10.660
177	I	OHNE	682 00 00	300 00 063	Porto und Versandkosten		A	2.000	+ 130	2.130	2.130	2.130	2.130	2.130
178	I	OHNE	682 00 00	320 00 063	Porto und Versandkosten		A	215.000	+ 14.170	229.170	229.170	229.170	229.170	229.170
179	I	OHNE	682 00 00	410 00 000	Porto und Versandkosten		A	25.000	+ 1.650	26.650	26.650	26.650	26.650	26.650
180	II	OHNE	682 00 00	200 00 063	Porto und Versandkosten		A	120.000	+ 7.900	127.900	127.900	127.900	127.900	127.900
181	II	OHNE	682 00 00	230 00 063	Porto und Versandkosten		A	3.000	+ 200	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200
182	II	OHNE	682 00 00	500 00 069	Porto und Versandkosten		A	60.000	+ 3.950	63.950	63.950	63.950	63.950	63.950
183	II	OHNE	682 00 00	560 00 000	Porto und Versandkosten		A	30.000	+ 1.980	31.980	31.980	31.980	31.980	31.980
184	III	OHNE	682 00 00	330 00 000	Porto und Versandkosten		A	55.000	+ 3.620	58.620	58.620	58.620	58.620	58.620
185	III	33004	682 00 00	330 00 505	Porto und Versandkosten		A	120.000	+ 30.000	150.000	260.000	140.000	140.000	140.000
186	III	OHNE	682 00 00	360 00 000	Porto und Versandkosten		A	4.500	+ 300	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
187	III	OHNE	682 00 00	370 00 062	Porto und Versandkosten		A	7.000	+ 460	7.460	7.460	7.460	7.460	7.460
188	III	OHNE	682 00 00	520 00 063	Porto und Versandkosten		A	1.800	+ 120	1.920	1.920	1.920	1.920	1.920
189	V	OHNE	682 00 00	400 00 063	Porto und Versandkosten		A	40.000	+ 2.630	42.630	42.630	42.630	42.630	42.630
190	V	OHNE	682 00 00	510 00 000	Porto und Versandkosten		A	40.000	+ 2.630	42.630	42.630	42.630	42.630	42.630
191	V	51005	682 00 00	515 00 062	Porto und Versandkosten		A	500	+ 30	530	530	530	530	530
192	V	OHNE	682 00 00	530 00 062	Porto und Versandkosten	A	12.600	+ 830	13.430	13.430	13.430	13.430	13.430	

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Ergebnishaushalt

lfd. Nr.	Dez	Teilhaushalt	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
193	V	80301	682 00 00	803 00 000	Porto und Versandkosten	Erhöhung der Postaufwendungen aufgrund Erhöhung Entgelt für Standardbriefe	A	3.100	+ 200	3.300	3.300	3.300	3.300
194	VI	OHNE	682 00 00	600 00 063	Porto und Versandkosten		A	30.500	+ 820	31.320	13.320	13.320	13.320
195	VI	OHNE	682 00 00	620 00 063	Porto und Versandkosten		A	3.000	+ 200	3.200	3.200	3.200	3.200
196	VI	OHNE	682 00 00	630 00 063	Porto und Versandkosten		A	10.000	+ 660	10.660	10.660	10.660	10.660
197	VI	OHNE	682 00 00	650 00 000	Porto und Versandkosten		A	3.500	+ 230	3.730	3.730	3.730	3.730
198	VI	OHNE	682 00 00	660 00 063	Porto und Versandkosten		A	5.000	+ 330	5.330	5.330	5.330	5.330
199	VI	OHNE	682 00 00	670 00 063	Porto und Versandkosten		A	8.000	+ 530	8.530	8.530	8.530	8.530
200	VIII	80201	682 00 00	802 00 000	Porto und Versandkosten		A	200	+ 10	210	210	210	210
Erträge bisher / Saldierte Veränderungen / Erträge neu								+ 760.817.167	+ 12.430.150	+ 773.247.317	+ 776.808.696	+ 786.058.642	+ 799.277.057
Aufwendungen bisher / Saldierte Veränderungen / Aufwendungen neu								+ 763.942.970	+ 1.795.420	+ 765.738.390	+ 779.594.405	+ 785.378.199	+ 794.195.438
Fehlbetrag alt / Veränderung / Fehlbetrag neu								3.125.803	- 10.634.730	- 7.508.927	2.785.709	- 680.443	- 5.081.619

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Investitionen

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
1	-10-	100 8000 8 00	089 00 10	100 00 062	Hauptamt -GWG-	Neuanschaffung von dienstlichen Mobiltelefonen und Tablets	A	0	+ 2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2	-801-	801 8000 8 00	089 00 10	801 00 000	Magistrat -GWG-	Neuanschaffung von dienstlichen Mobiltelefonen und Tablets	A	0	+ 1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
3	- 40 -	400 4210 3 00	360 10 10	400 00 001	Grund-, Haupt-, Realschulen, bewegliches Vermögen	Landeszuschüsse aufgrund einer Vereinbarung 2015-2016	E	0	+ 40.000	40.000	unverändert	unverändert	unverändert
4	- 40 -	400 4211 3 00	360 10 10	400 00 002	Gymnasien, bewegliches Vermögen	Landeszuschüsse aufgrund einer Vereinbarung 2015-2016	E	0	+ 27.000	27.000	unverändert	unverändert	unverändert
5	- 40 -	400 4213 3 00	360 10 10	400 00 005	Förderschulen, bewegliches Vermögen	Landeszuschüsse aufgrund einer Vereinbarung 2015-2016	E	0	+ 15.000	15.000	unverändert	unverändert	unverändert
6	- 40 -	400 4214 3 00	360 10 10	400 00 003	Gesamtschulen, bewegliches Vermögen	Landeszuschüsse aufgrund einer Vereinbarung 2015-2016	E	0	+ 27.000	27.000	unverändert	unverändert	unverändert
7	- 51 -	510 4413 3 00	089 00 10	510 00 225	Schulsozialarbeit	ESF-Programm "Jugend stärken im Quartier"	A	0	+ 5.000	5.000	unverändert	unverändert	unverändert
8	- 51 -	510 4413 3 00	360 01 10	510 00 225	Schulsozialarbeit		E	0	+ 5.000	5.000	unverändert	unverändert	unverändert
9	- 51 -	650 4438 2 00	360 10 10	650 00 201	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen	Zuwendung vom Land für die energetische Sanierung KiTa Menzelstraße	E	0	+ 6.000	6.000	unverändert	unverändert	unverändert
10	- 51 -	650 4438 2 00	053 10 10	650 00 201	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen		A	967.000	+ 6.000	973.000	unverändert	unverändert	unverändert
11	- 63 -	630 6355 1 01	360 40 10	630 00 104	EFRE Strukturfonds 2014-2020	Umsetzung zu SK 3624010	E	50.000	- 50.000	0	0	0	0
12	- 63 -	630 6355 1 01	362 40 10	630 00 104	EFRE Strukturfonds 2014-2020	Umsetzung von SK 3604010	E	0	+ 50.000	50.000	750.000	750.000	750.000
13	- 63 -	630 6355 4 00	360 40 10	630 00 104	EFRE Strukturfonds 2014-2020, Lokale Ökonomie	Umsetzung zu SK 3624010	E	630.500	- 630.500	0	0	0	unverändert
14	- 63 -	630 6355 4 00	362 40 10	630 00 104	EFRE Strukturfonds 2014-2020, Lokale Ökonomie	Umsetzung von SK 3604010	E	0	+ 630.500	630.500	630.500	630.500	unverändert
15	- 65 -	650 6500 3 00	084 00 10	650 00 402	Gebäudewirtschaft	Umsetzung zu verschiedenen Sachkonten	A	15.000	- 10.000	5.000	5.000	5.000	5.000
16	- 65 -	650 6500 3 00	089 00 10	650 00 000	Gebäudewirtschaft		A	20.000	+ 5.000	25.000	25.000	25.000	26.000
17	- 65 -	650 6500 3 00	084 00 10	650 00 401	Gebäudewirtschaft		A	3.000	+ 5.000	8.000	8.000	8.000	8.000
18	- 65 -	650 6500 3 00	086 00 10	650 00 405	Gebäudewirtschaft	Umsetzung zu SK 089 00 10	A	55.000	- 20.000	35.000	36.700	38.400	40.100
19	- 65 -	650 6500 3 00	089 00 10	650 00 405	Gebäudewirtschaft		A	200.000	+ 20.000	220.000	262.200	269.700	277.300
20	- 66 -	660 6140 1 02	061 30 10	660 00 108	Planungsbudget für neue Maßnahmen	Ansatzserhöhung für das Projekt Klimaschutz Radverkehr	A	20.000	+ 67.473	87.473	unverändert	unverändert	unverändert
21	- 66 -	660 6140 1 02	360 01 10	660 00 108	Planungsbudget für neue Maßnahmen	Fördermittel für das Projekt Klimaschutz Radverkehr	E	0	+ 67.473	67.473	unverändert	unverändert	unverändert

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Investitionen

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
22	- 67 -	670 3013 1 00	061 40 10	670 00 302	Wanderwege - Baukosten-	Umsetzung Dispositionsmittel mehrerer Ortsbeiräte aus Ergebnishaushalt	A	50.000	+ 5.500	55.500	unverändert	unverändert	unverändert
23	- 67 -	670 3042 1 00	061 40 10	670 00 302	Gartendenkmal Weinberg, Parkpflegewerk	Umsetzung Dispositionsmittel Ortsbeirat Mitte aus Ergebnishaushalt	A	15.000	+ 11.500	26.500	unverändert	unverändert	unverändert
24	- 67 -	670 4431 1 00	056 10 10	670 00 401	Kinderspielplätze, Grunderneuerung, Sicherheit	Umsetzung Dispositionsmittel mehrerer Ortsbeiräte aus Ergebnishaushalt	A	100.000	+ 23.940	123.940	unverändert	unverändert	unverändert
25	- 67 -	670 4440 1 00	053 10 10	670 00 401	Jugendbeteiligungsprojekte	Umsetzung Dispositionsmittel Ortsbeirat Niederzwehren aus Ergebnishaushalt	A	20.000	+ 5.000	25.000	unverändert	unverändert	unverändert
26	- 900 -	900 9901 4 00	362 10 10	900 00 010	Allg. Investitionszuweisungen	Anpassung an KFA	E	1.350.000	+ 4.900.000	6.250.000	unverändert	unverändert	unverändert
Wiederaufnahme in den Haushalt 2016 (Priorität 1 + 2)													
27	- 10 -	650 0005 2 00	054 10 10	650 00 201	Rathaus - Baul. Verbesserungen- (OBR 01)	Wiederaufnahme in den Haushalt 2016 (Priorität 1 + 2)	A	240.000	+ 690.000	930.000	unverändert	unverändert	unverändert
28	- 10 -	650 0005 2 01	054 10 10	650 00 301	Rathaus - Verkabelung u. Telekomm.anlage- (OBR 01)		A	60.000	+ 100.000	160.000	unverändert	unverändert	unverändert
29	- 11 -	110 4006 3 00	024 10 10	110 00 203	Standard I.u.K.-Technik - Bewegl. Vermögen-		A	76.000	+ 143.000	219.000	unverändert	unverändert	unverändert
30	- 11 -	110 4006 3 00	085 10 10	110 00 203	Standard I.u.K.-Technik - Bewegl. Vermögen-		A	5.000	+ 35.000	40.000	unverändert	unverändert	unverändert
31	- 11 -	110 4006 3 00	089 00 10	110 00 203	Standard I.u.K.-Technik - Bewegl. Vermögen-		A	32.000	+ 41.000	73.000	unverändert	unverändert	unverändert
32	- 37 -	650 0120 1 00	053 60 10	650 00 101	Feuerwache 2 Baukosten (OBR 07) - für Konzeptentwicklung		A	0	+ 100.000	100.000	unverändert	unverändert	unverändert
33	- 37 -	650 0135 2 00	053 60 10	650 00 201	Freiw. Feuerwehr, Gerätehaus Niederzwehren (OBR 19)		A	0	+ 30.000	30.000	unverändert	unverändert	unverändert
34	- 37 -	650 0155 2 00	053 60 10	650 00 201	Feuerwehrhaus Wolfsanger, Bauliche Verbess. (OBR 15)		A	0	+ 30.000	30.000	unverändert	unverändert	unverändert
35	- 40 -	650 0200 2 00	053 01 10	650 00 201	Fridtjof-Nansen-Schule, Bauliche Verbesserung (OBR 07)		A	0	+ 42.000	42.000	unverändert	unverändert	unverändert
36	- 40 -	650 0230 2 00	053 01 10	650 00 201	Hupfeldschule, Bauliche Verbesserungen (OBR 04)		A	0	+ 40.000	40.000	unverändert	unverändert	unverändert
37	- 40 -	650 0255 2 00	053 01 10	650 00 201	Schule am Lindenberg, Bauliche Verbesserungen (OBR 17)		A	30.000	+ 95.000	125.000	unverändert	unverändert	unverändert
38	- 40 -	650 0280 2 00	053 01 10	650 00 201	Schule Eichwäldchen, Bauliche Verbesserungen (OBR 16)		A	60.000	+ 67.000	127.000	unverändert	unverändert	unverändert
39	- 40 -	650 0290 2 00	053 01 10	650 00 201	Schule Jungfernkopf, Bauliche Verbesserungen (OBR 22)		A	18.000	+ 94.000	112.000	unverändert	unverändert	unverändert
40	- 40 -	650 0345 2 00	053 01 10	650 00 201	Goethegymnasium 2, Bauliche Verbesserungen (OBR 14)		A	0	+ 1.166.000	1.166.000	unverändert	unverändert	unverändert

Veränderungsliste 1 zum Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Investitionen

Lfd. Nr.	Amt	Investitionsnummer	Sachkonto	Kostenstelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung	E/A	urspr. Betrag 2016	Mehr (+) / Weniger (-)	neuer Betrag 2016	neuer Betrag 2017	neuer Betrag 2018	neuer Betrag 2019
41	- 40 -	650 0375 2 00	053 01 10	650 00 201	Elisabeth-Knipping-Schule, Baul. Verbesserungen (OBR 11)	Wiederaufnahme in den Haushalt 2016 nach Streichung (Priorität 1 + 2)	A	279.000	+ 70.000	349.000	unverändert	unverändert	unverändert
42	- 40 -	650 0515 1 00	053 01 10	650 00 101	Johann-Amos-Comenius-Schule, Baukosten (OBR 19)		A	0	+ 100.000	100.000	unverändert	unverändert	unverändert
43	- 40 -	650 4201 1 00	053 01 10	650 00 101	Alle Schulformen, Baukosten		A	80.000	+ 40.000	120.000	unverändert	unverändert	unverändert
44	- 51 -	650 0890 1 00	053 10 10	650 00 101	Kita Nordshausen, Baukosten (OBR 21)		A	0	+ 150.000	150.000	unverändert	unverändert	unverändert
45	- 51 -	650 4438 2 00	053 10 10	650 00 201	Kindertagesstätten, Bauliche Verbesserungen		A	967.000	+ 177.000	1.144.000	unverändert	unverändert	unverändert
46	- 51 -	670 4447 1 00	053 10 10	670 00 302	Spielplatz Landaustraße (OBR 02)		A	0	+ 300.000	300.000	unverändert	unverändert	unverändert
47	- 52 -	670 3045 1 00	053 30 10	670 00 302	Sportanlage Hinter den drei Brücken (OBR 09)		A	0	+ 575.000	575.000	unverändert	unverändert	unverändert
48	- 63 -	630 6355 1 01	051 00 11	630 00 104	EFRE Strukturfonds 2014-2020		A	100.000	+ 500.000	600.000	unverändert	unverändert	unverändert
49	- 63 -	630 6355 1 01	362 40 10	630 00 104	EFRE Strukturfonds 2014-2020		E	50.000	+ 250.000	300.000	unverändert	unverändert	unverändert
50	- 66 -	660 6110 1 61	035 70 10	660 00 108	Wolfhager Straße / Drei Brücken (OBR 08, 10)		A	300.000	+ 360.000	660.000	1.340.000	1.122.500	unverändert
51	- 67 -	670 3009 3 00	081 00 10	670 00 401	Umwelt- und Gartenamt -Bewegliches Vermögen-		A	200.000	+ 75.000	275.000	unverändert	unverändert	unverändert
52	- 67 -	670 3019 1 00	062 30 10	670 00 302	Naherholungsgebiete Baukosten-		A	60.000	+ 40.000	100.000	unverändert	unverändert	unverändert
53	- 67 -	670 3028 1 00	062 30 10	670 00 302	Naherholungsgebiet Park Schönfeld, Ausbau (OBR 04)		A	15.000	+ 85.000	100.000	unverändert	unverändert	unverändert
Saldierte Änderung der Einzahlungen								18.279.910	+ 5.337.473	23.617.383	16.404.450	17.542.930	17.953.910
Saldierte Änderung der Auszahlungen								54.483.360	+ 5.272.413	59.755.773	56.454.360	66.005.340	152.800.260
Gesamtsaldo (+ = Verbesserung)									+ 65.060				
Änderung Verpflichtungsermächtigungen (VEs) gesamt									- 360.000				
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2016									0				
davon Änderung VEs mit Auswirkung auf Kreditrahmen 2017									0				
davon VEs ohne Auswirkungen Kreditrahmen									0				

*siehe Anmerkung unten

Anmerkung zur Veränderung bei VE *

Diese Veränderung bei der VE resultiert aus der Veränderung bei Nr. 50 der Liste. Die Änderung betrifft Inv. Nr. 660 6110 161, Wolfhager Straße / Drei Brücken. Durch die Ansatzveränderungen in 2017 und 2018 (jeweils - 180.000 €) ist der VE-Betrag in 2016 von 2.980.000 € auf 2.620.000 € zu reduzieren. Die VE reduziert sich somit um insgesamt 360.000 €.

Veränderungsliste 1 zu Haushaltsplan 2016 und Finanzplanung 2016 - 2019; Redaktionelle Änderungen

Dez	Teil-Haushalt	Sachkonto	Kosten-stelle	Bereich / Beschreibung	Erläuterung der Änderungen
				Investitionsnummer 650 0460 2 00 Heinrich-Steul-Schule, baul. Verb.	Umbenennung der Investitionsnummer in Turnhalle ehm. H.-St.-Schule, baul. Verb. (OBR 17)
VI	60001	548 80 00	600 07 03	Verwaltungskostenanteil Fehlbelegungsabgabe	Erläuterungstext ist einzufügen
VI	650			Budget 7-65000-1011 Investitionsbudget Gebäudedienste	Das Budget bleibt in seiner bisherigen Form bestehen.
VI	650			Budget 7-65000-1012 Investitionsbudget Büromöbel	Für die Beschaffung von Büromöbeln wurde ein neues Budget ab 01.01.2016 eingerichtet.

Vorlage Nr. 101.17.1822

26. November 2015
1 von 1

Stellenplan zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

Antrag

Dem Entwurf des Stellenplans 2016 einschließlich der
Veränderungslisten A bis H wird zugestimmt.

Vorlage Nr. 101.17.1822

10. November 2015
1 von 1**Anträge des Jugendhilfeausschusses zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016****Änderungsantrag 1**

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Betrag im Haushaltsplanentwurf der Stadt Kassel (Entwurf vom 14.09.2015) im Teilhaushalt 51003, Sachkonto 711 91 00, Kostenstelle 510 00 220 (Zweck: Globale Zuschüsse Jugendverbände und Jugendgruppen, pol. Jugendarbeit, internationale Jugendbegegnungen pp.) von 70.290 € auf 85.000 € zu erhöhen. Die Verwendung der Mittel ist hierbei auf die Bereiche „Allgemeine Aufgaben der Jugendverbände“ und „Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe“ gleichmäßig aufzuteilen.“

Änderungsantrag 2

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Betrag im Haushaltsplanentwurf der Stadt Kassel (Entwurf vom 14.09.2015) im Teilhaushalt 51004 Sachkonto 712 8000 unter der Kostenstelle 510 00 401 „Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe“ um 54.000 € zu erhöhen, um die Arbeit der sechs Kasseler Familienzentren mit je 9.000 € zu unterstützen.“

Anne Janz
Stellvertretende Vorsitzende

Vorlage Nr. 101.17.1822

24. November 2015
1 von 1

Änderungsanträge der Fraktionen und des fraktionslosen Stadtverordneten zum Entwurf des Haushaltsplanes 2016

- Wortlaut der Änderungsanträge siehe Beschluss bzw. Niederschrift

Vorlage Nr. 101.17.1889

6. November 2015
1 von 8

Spielbank Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel auf die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des Spielbankvertrages mit der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen bei Abschluss der Verträge vorzunehmen.

Begründung:

Derzeitiger Sachstand

Der Stadt Kassel wurde erstmals mit Wirkung vom 01.09.1991 die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank in Kassel mit Zweigbetrieb in Bad Wildungen erteilt. Seit dieser Zeit hat die Stadt Kassel die Möglichkeit des Hessischen Spielbankgesetzes genutzt, den Spielbetrieb durch privatrechtlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen (vergleiche § 4 Hessisches Spielbankgesetz (HessSpielbG)).

Seit dem 01.09.2001 wird die Spielbank von der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG betrieben. Der Vertrag endet mit Wirkung zum 31.08.2016.

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (nachstehend HMDI genannt) wurde deshalb für die Auswahl des künftigen Spielbankunternehmens ein zweistufiger europaweiter Interessentenwettbewerb durchgeführt.

Gesellschafterin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH &

Co KG und deren Komplementärin Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen Verwaltungs GmbH ist die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co KG. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Gesellschaft wiederum ist die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH. Gesellschafter dieser Gesellschaften waren bis 2013 die Deutsche Sporthilfe GmbH (Anteil 51 %) und die Novomatic AG (49 %).

Nachdem im Jahr 2013 die Deutsche Sporthilfe GmbH ihren Anteil von 51 % an diesen Gesellschaften auf die Novomatic AG übertragen hat, ist die Novomatic AG Alleingesellschafterin dieser beiden Gesellschaften (vergleiche Magistratsvorlage 259/2013 bzw. Stadtverordnetenvorlage 101.17.1011).

Zu Ziffer 1 des Beschlusses

Der Erlassentwurf des HMDI sieht vor, dass der Stadt Kassel die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank Kassel – Zweigspielbetrieb Bad Wildungen für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.12.2026 erteilt werden soll (Anlage 1). Die vom Gesetz vorgesehene Befristung der Erlaubnis auf zehn Jahre soll geringfügig verlängert werden um das Erlaubnisende dem Jahresende anzupassen (§ 2 der Erlaubnis). Bisher orientierte sich die Laufzeit an dem Datum der erstmaligen Eröffnung der Spielbank im Jahr 1991.

Der Erlaubnissentwurf enthält zugleich eine einmalige Verlängerungsoption bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer von 15 Jahren (31.08.2031).

Gemäß § 3 des Erlaubnissentwurfes soll es der Stadt Kassel gestattet werden, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen. Diese müssen die Gewähr für eine ordnungsrechtliche und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank für die Gesamtdauer der erteilten Erlaubnis bieten (§ 4 Abs.2 HessSpielbG). Auf Grund der langjährigen positiven Erfahrung wird vorgeschlagen, dass auch künftig der Spielbetrieb durch ein professionelles Spielbankunternehmen ausgeübt werden soll.

In der ersten Stufe sollten Bewerber ausgesucht werden, die grundsätzlich zum Betrieb einer Spielbank geeignet erschienen. In der zweiten Stufe sollten die ausgewählten Bewerber detaillierte Unterlagen für den künftigen Betrieb vorlegen, an Hand deren die endgültige Auswahl erfolgen sollte. Die Kriterien für die endgültige Auswahl wurden mit dem HMDI abgestimmt und wurden den Interessenten bereits mit der Veröffentlichung zugänglich gemacht.

Auf Anregung des HMDI sollte auf städtischer Seite das gesamte Verfahren durch einen externen Berater begleitet werden. Die in Spielbankangelegenheiten erfahrene Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig, wurde deshalb als Berater hinzugezogen.

Auf Grund der Veröffentlichung hat sich in der ersten Verfahrensstufe allein die bisherige Betreiberin der Spielbank als Interessentin gemeldet. In der zweiten Verfahrensstufe hat die Interessentin die geforderten detaillierten Unterlagen zum künftigen Betrieb der Spielbank vorgelegt. Dies waren insbesondere ein Konzept zur Bekämpfung der Spielsucht, ein Sozialkonzept, ein Sicherheitskonzept und ein Wirtschaftlichkeitskonzept für den Zeitraum 2016 – 2026.

Die vollständigen Verfahrensunterlagen können im Amt Kämmerei und Steuern eingesehen werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte mit Unterstützung der externen Berater und durch das HMDI. Im Ergebnis der Prüfung wird im Benehmen mit dem HMDI vorgeschlagen, der bisherigen Betreiberin der Spielbank, der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG als künftige Spielbankunternehmerin vorzuschlagen.

Die von der Bewerberin vorgelegten Unterlagen entsprechen sowohl formal als auch inhaltlich allen Anforderungen des Spielbankgesetzes, den Vorgaben der Spielbankerlaubnis, sowie den in der Ausschreibung geforderten Kriterien. Der mit der Analyse der vorgelegten des Wirtschaftlichkeitskonzeptes für den Zeitraum 2016 – 2026 beauftragte externe Berater hat die Plausibilität der Annahmen der Spielbankunternehmerin im Wirtschaftlichkeitskonzept voll umfänglich bestätigt.

Über den Prognosezeitraum bis zum 31.12.2026 bietet die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG (nachstehend Spielbankunternehmerin genannt) somit die Gewähr für einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank.

Räumlich soll auch die Spielbank Kassel weiterhin in den angemieteten Räumen in der Kurfürstengalerie betrieben werden. Der Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen soll ebenfalls in den bisherigen angemieteten Räumen des Hotels Quellenhof weiter betrieben werden.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses

Um der künftigen Spielbankunternehmerin die der Stadt obliegenden gesetzlichen und behördlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Erteilung der Spielbankerlaubnis und den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen ergeben rechtsverbindlich zu übertragen, soll der im Entwurf beigefügte privatrechtliche Spielbankvertrag mit der künftigen Spielbankunternehmerin (**Anlage 2**) abgeschlossen werden.

Der Entwurf des Spielbankvertrages wurde vom HMDI geprüft. Für den Fall der entsprechenden Beschlussfassung durch die städtischen Gremien wurde die gemäß § 5 Abs. 7 HessSpielbG sowie § 3 Abs. 2 der Spielbankerlaubnis erforderliche Zustimmung des HMDI zum Vertrag angekündigt.

4 von 8

Zu den vertraglichen Regelungen des Spielbankvertrages im Einzelnen:

Zu § 1 Vertragsgrundlagen

Zu § 2 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin

In § 1 wird auf die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Für den Fall der Änderung der Vorschriften wird durch den dynamischen Verweis klargestellt, dass in diesem Fall die geänderten Regelungen maßgeblich sind.

§ 2 regelt die Überlassung des Spielbetriebes auf der Grundlage der der Stadt Kassel erteilten Erlaubnis bis zum Laufzeitende am 31.12.2026. Aufschiebende und zugleich auflösende Bedingung dafür, ist die Wirksamkeit der der Stadt Kassel erteilten Spielbankerlaubnis. Für den Fall des Widerrufs der Erlaubnis endet somit auch unmittelbar die Überlassung des Spielbetriebes an die Spielbankunternehmerin.

In § 2 Ziffer 3 wird klargestellt, dass die Überlassung des Spielbetriebes durch die Stadt Kassel selbst unentgeltlich erfolgt. Zugleich besteht aber die Verpflichtung der Spielbankunternehmerin die gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Die Stadt Kassel hat daran einen Anteil von 29,375 % (§ 4 Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15.11.1989)

Zu § 3 Verpflichtungen des Spielbankunternehmers

In dieser Vorschrift werden die zentralen Verpflichtungen der Spielbankunternehmerin geregelt.

Sie muss den Spielbetrieb entsprechend der jetzigen und künftigen rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß und zuverlässig durchführen (§§ 3.1. und 3.2).

Zur Sicherung des jetzigen Spielbankstandortes in Kassel - unabhängig vom jeweiligen Betreiber - ist vorgesehen, dass der Stadt Kassel wie bisher ein Eintritt- bzw. Vormietrecht in den von der Spielbankunternehmerin geschlossenen Mietvertrages eingeräumt wird (§ 3.3). Damit soll gewährleistet werden, dass die Stadt Kassel die vom HMDI genehmigten Räumlichkeiten unabhängig von der Person des jeweiligen Betreibers für den Betrieb der Spielbank zur Verfügung stellen kann. Dies kann je nach Vertragsstatus und Wahl der Stadt Kassel entweder ein Vormietrecht in den laufenden Vertrag oder ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen sein.

Zugleich soll die Laufzeit des Mietvertrages und die Verlängerungsoption der Laufzeit der Spielbankerlaubnis angepasst werden.

5 von 8

§§ 3.4 und 3.5 regeln die Verpflichtung der Spielbankunternehmerin zu einer attraktiven Ausstattung und zur Öffnung der Spielbank innerhalb der gesamten Laufzeit des Vertrages. § 6.2 sieht bei Verletzung der Betriebspflicht gemäß §§ 3.1 und 3.5 eine Schadensersatzpflicht vor.

Wie bisher soll die Spielbankunternehmerin neben den gesetzlichen Spielbankabgaben weitere Leistungen gemäß § 10 HessSpielbG erbringen (§ 3.6). Da sich die bisherige Regelung bewährt hat, soll eine Abschöpfung des Gewinns dann erfolgen, wenn der Jahresgewinn 13,5 % des massgeblichen Kapitals (höchstens 5 Mio €) überschreitet. Der Betrag soll jeweils hälftig dem Land Hessen und der Stadt Kassel zustehen. Das HMdLuS hat dieser Regelung grundsätzlich zugestimmt. Zu einer Detailfrage bei der Ermittlung des jährlichen Gewinnes steht die Genehmigung des HMdLuS noch aus. Dies betrifft die Höhe der Leasingrate für die in der Spielbank aufgestellten Automaten. Die Spielbankunternehmerin schlägt wie bisher eine Anlehnung an den Bruttospielertrag vor. Ob und wie weit diesem Vorschlag gefolgt werden kann, bedarf noch der Abstimmung zwischen HMdLuS und dem Hessischen Finanzministerium. Auf den Auswahlvorschlag und den Text des Spielbankvertrages hat diese Frage jedoch keinen Einfluss. Weiterhin hat sich die Gesellschafterin verpflichtet wie bisher mit jährlich 50 T€ regionale Sportler zu fördern (siehe dazu Anlage 3.6. zum Spielbankvertrag).

§§ 3.7 bis 3.10 regeln die personellen und werblichen Verpflichtungen der Spielbankunternehmerin. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben muss das eingesetzte Personal auf allen Hierarchieebenen die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb bieten. Das Werbekonzept muss den besonderen Anforderungen des Glücksspiel-Länderstaatsvertrages genügen und entsprechend zurückhaltend gestaltet werden.

Zu § 4 Konkurrenzverbot

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, hat sich die Spielbankunternehmerin wie bisher verpflichtet, im Umkreis von 100 km Luftlinie keine öffentliche Spielbank oder andere Glücksspielunternehmer zu betreiben. Beteiligungen des Gesellschafters unterliegen ebenfalls dieser Einschränkung (vergl. § 4.2).

Zu § 5 Kosten

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die während der Laufzeit der Erlaubnis vom Land Hessen der Stadt Kassel als Erlaubnisinhaberin aufgebene Gebühren von der Spielbankunternehmerin erstattet werden. Gleiches gilt für die Kosten, die in diesem Auswahlverfahren entstanden sind.

Zu § 6 Haftung des Spielbankunternehmers

6 von 8

Inhalt dieser Regelung ist die Freistellung der Stadt von möglichen Ansprüchen von Dritten , insbesondere Spieler, die sich aus der Durchführung des Spielbetriebes ergeben (§ 6.1).

§ 6.2 regelt die Höhe eines Schadensersatzes der Spielbankunternehmerin bei Verletzung der Betriebspflicht oder Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Bemessungsgrundlage ist die Höhe der Bruttospielerträge in einem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Eine Beispielrechnung ist zur Klarstellung in dieser Regelung formuliert.

Zu § 7 Einstandspflicht des Gesellschafters des Spielbankunternehmers

Durch die harte Patronatserklärung der Gesellschafterin ist sichergestellt, dass der Spielbetrieb während der gesamten Laufzeit des Vertrages und bei einem Gesellschafterwechsel gewährleistet ist. (vergleiche Anlage 7 zum Spielbankvertrag).

Zu § 8 Information und Kontrolle

Zu § 9 Verschwiegenheit

Zu § 10 Zusammenarbeit und Streitigkeiten

§ 8 regelt die Zustimmung der Stadt zum Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen, den Wechsel eines Gesellschafters sowie zu den Anstellungsverträgen des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters bzw. deren Vertreter (§ 8.1).

Die Informationspflichten über wesentliche handelsrechtliche Fragen, Berichte an die Aufsichtsbehörde, Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse sind in den §§ 8.2 – 8.7) formuliert.

§§ 9 und 10 regeln den Umgang der Vertragsparteien miteinander während der Laufzeit des Vertrages.

Zu § 11 Laufzeit, Kündigung

Aus Gründen der Kontinuität ist eine ordentliche Kündigung des Spielbankvertrages ausgeschlossen (§ 11.1). Wie bei allen Dauerschuldverhältnissen üblich, sieht der Vertrag jedoch für beide Vertragsparteien eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vor (§ 11.2). Die Aufzählung der Gründe (Verletzung einzelner Vertragspflichten , Rufschädigungen durch Unregelmäßigkeiten im Geschäftsablauf, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens pp) sind beispielhaft genannt und nicht abschließend.

Zu § 12 Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis

7 von 8

Um Änderungen auf Grund der beabsichtigten Änderung des Glücksspielstaatsvertrages während der Laufzeit der Erlaubnis reagieren zu können, wird diese zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

Da das jetzige Spielbankgesetz jedoch eine regelmäßige Laufzeit von 15 Jahren vorsieht, sieht die Erlaubnis eine Verlängerungsoption bis zum 31.08.2031 vor (§ 2 der Erlaubnisurkunde , **Anlage 1**).

§ 12.2 regelt das Verfahren zur Ausübung der Option zwischen den Vertragsparteien. Ist seitens der Stadt Kassel eine Verlängerung nicht vorgesehen, ist dies der Spielbankunternehmerin spätestens zum 01. März 2025 mitzuteilen. Bis zum Vertragsende am 31.12.2026 verbleibt somit ausreichend Spielraum, in dieser Zeit eine geordnete Nachfolgeregelung treffen zu können.

Zu § 13 Erwerbsoption

Um bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Bedarf die Ausstattung des bisherigen Betreibers für den künftigen Betrieb sichern zu können, wird der Stadt Kassel oder einem von ihr benannten Dritten das Recht eingeräumt, vollständig oder teilweise die bisherige Ausstattung zum Verkehrswert erwerben zu können (§ 13.1). Diese Erwerbsoption kann zum Zeitpunkt der Beendigung des Spielbankvertrages oder bis zu 3 Monate danach ausgeübt werden. Falls eine Einigung über den Verkehrswert binnen eines Monat nicht möglich ist, wird einvernehmlich ein öffentlich bestellter und vereidigter Schiedsgutachter bestellt. Wird über diese Person ebenfalls keine Einigung erreicht, erfolgt die Bestimmung auf Antrag einer Vertragspartei durch den Präsidenten der IHK Kassel-Marburg.

Zu § 14 Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen

Der Spielbankvertrag wird nur wirksam, wenn die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und des HMDI vorliegt und der Stadt Kassel die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank erteilt worden ist (§ 14.1).

§ 14.2 stellt klar, dass etwaige mündliche Nebenabreden unwirksam sind, ferner, dass künftige Änderungen ebenfalls der Schriftform bedürfen und auch dieses Formerfordernis nicht mündlich abbedungen werden kann.

Die bei Verträgen übliche salvatorische Klausel sind in §§ 14.3 und 14.4 formuliert.

Zu Ziffer 3 des Beschlusses

8 von 8

Trotz der Sorgfalt aller Beteiligten bei Abfassung der Vertragstexte in Vorbereitung der Beschlüsse ist nicht auszuschließen, dass redaktionelle Änderungen bei der Endfassung der Verträge notwendig werden. Die Handlungsfähigkeit des Magistrates im Verfahren soll durch diesen Beschluss gewährleistet werden.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 2. November 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

II 5-21w10.01-01-14/002

Spielbankerlaubnis Kassel – Zweigspielbetrieb Bad Wildungen

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Erlaubnis, Dauer, Räume
- § 3 Ausübungsüberlassung, Zustimmungsvorbehalte
- § 4 Spielbankunternehmer, Zustimmungsvorbehalte
- § 5 Spielbankleitung
- § 6 Aufrechterhalten des Spielbetriebs
- § 7 Spiele, Spielregeln, Videoüberwachung
- § 8 Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln
- § 9 Werbung
- § 10 Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen, Steueraufsicht, Sicherheitsleistung
- § 11 Steuerbefreiung
- § 12 Jahresabschluss, Auskunftsrechte
- § 13 Troncaufkommen
- § 14 Weitere Leistungen
- § 15 Widerruf

§ 1

Ziele

(1) Ziele der Zulassung von Spielbanken sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

(2) Das Ziel, das Glücksspielangebot durch und in Spielbanken zu begrenzen, wird durch § 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), in seiner jeweils gültigen Fassung – HessSpielbG – und durch die nachfolgenden Regelungen in § 2 und § 7 Abs. 1 umgesetzt.

§ 2

Erlaubnis, Dauer, Räume

Der Stadt Kassel, im Folgenden Erlaubnisinhaberin genannt, wird die Erlaubnis erteilt, vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2026 eine öffentliche Spielbank in Kassel mit Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen in den in den Anlagen bezeichneten Räumen zu betreiben. Auf Antrag der Erlaubnisinhaberin besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt max. 15 Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung), soweit der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Betrieb der Spielbank weiterhin

sichergestellt ist. Sie verpflichtet sich, die für die Unterbringung des Aufsichtspersonals der hessischen Finanzbehörden erforderlichen Räumlichkeiten auf ihre Kosten bereitzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Ausübungsüberlassung, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Erlaubnisinhaberin wird gestattet, den Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Erlaubnis durch dritte Personen, im Folgenden Spielbankunternehmer genannt, ausüben zu lassen. Der Spielbankunternehmer muss die Gewähr für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank bieten (§ 4 Abs. 2 HessSpielbG) und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 HessSpielbG erfüllen. Zur ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Führung gehören insbesondere die Einhaltung der für Spielbanken geltenden Regelungen des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - GlüÄndStV), GVBl. 2012 I S. 197) und des Hessischen Spielbankgesetzes.

(2) Die Erlaubnisinhaberin bedarf zu allen die Spielbank betreffenden Vereinbarungen mit dem Spielbankunternehmer der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die vor Erteilung dieser Erlaubnis getroffen worden sind, soweit sie diese oder eine künftige Erlaubnis betreffen.

(3) Betreibt die Erlaubnisinhaberin die Spielbank selbst, gelten für sie die für den Spielbankunternehmer getroffenen Regelungen unmittelbar.

Spielbankunternehmer, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Spielbankunternehmer (§ 4 Abs. 1 HessSpielbG) kann auch eine Gesellschaft, auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, sein.
- (2) Wird die Spielbank von einer natürlichen Person betrieben, muss diese unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des deutschen Steuerrechts sein.
- (3) Sind an der Spielbank mehrere Personen beteiligt, so muss der Anteil unbeschränkt steuerpflichtiger Personen insgesamt sowohl am gesamten Gesellschaftskapital als auch am erzielten Gewinn mindestens 51 vom Hundert betragen. Die Anteile der beschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter müssen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören.
- (4) Der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport bedürfen:
1. der Gesellschaftsvertrag des Spielbankunternehmers sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags während der Erlaubniszeit (z.B. Eintritt eines Gesellschafters, Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse, Übertragung und Verpfändung von Anteilen am Gesellschaftsvermögen, Übertragung sonstiger Gesellschafterrechte u.ä.), wenn es sich bei den Gesellschaftern nicht um natürliche Personen handelt, auch deren Gesellschaftsverträge,
 2. Rechtsgeschäfte, die die Beteiligung stiller Gesellschafter zum Gegenstand haben,
 3. Rechtsgeschäfte, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis einem Dritten ganz oder teilweise die Befugnisse eines Gesellschafters einräumen (z.B. Treuhandverträge, Stimmrechtsausübungsverträge u.ä.),
 4. Darlehensverträge mit Gewinnbeteiligung bzw. einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Verzinsung,

5. Dienstverträge mit Gewinnbeteiligung bzw. einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Vergütung, soweit sie über den Rahmen der Verträge des spieltechnischen Personals mit tariflich festgelegter Beteiligung am Troncergebnis hinausgehen,
6. sonstige Verträge mit einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Vergütung.

§ 5

Spielbankleitung

- (1) Der Spielbankunternehmer muss während der gesamten Dauer der Erlaubnis einen Spielbankfachmann bestellen, der
 - a) die Spielbank leitet (Spielbankleiter) und
 - b) auf Grund seiner Erfahrungen im Spielbankgeschäft und seiner Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsrechtlich einwandfreie, erfolgreiche und den modernen Anforderungen genügende Führung der Spielbank bietet,
 - c) dem im Falle der Nichterfüllung der unter b) genannten Voraussetzungen ein spieltechnischer Leiter zur Seite gestellt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für den Spielbankleiter und für den spieltechnischen Leiter sind ständige Vertreter zu bestimmen, die im Verhinderungsfall sofort die Vertretung übernehmen können. Die Vertreter müssen die unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Spielbankleiter und spieltechnischer Leiter und deren Vertreter dürfen vom Spielbankunternehmer keinen Weisungen unterworfen werden, die den Spielbetrieb der Spielbank in sicherheits- oder ordnungsrechtlicher Sicht beeinträchtigen können.

§ 6

Aufrechterhalten des Spielbetriebs

Die Erlaubnisinhaberin sowie der Spielbankunternehmer sind verpflichtet, den Spielbetrieb - von Fällen höherer Gewalt einschließlich Streiks abgesehen - nach den Regelungen der Spielordnung für die gesamte Dauer der Erlaubnis aufrechtzuerhalten.

§ 7

Spiele, Spielregeln, Videoüberwachung

(1) In der Spielbank dürfen folgende Glücksspiele gespielt werden:

Roulette, Black Jack, Baccarat, Glücksrad, Würfelspiele, Poker und Automatenspiele.

(2) Die Spielordnung sowie die Spielregeln sind den Spielbankbesuchern zur jederzeitigen Einsicht zugänglich zu machen.

(3) In der Spielbank ist eine Videoüberwachung im Eingangsbereich, im Kassen- und Abrechnungsbereich und an den Spieltischen einzurichten. Die Gäste sind vor Betreten der Spielbank auf Art und Umfang der eingerichteten Videoüberwachung im Spielbereich in geeigneter Form hinzuweisen. Die Videoüberwachung darf nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle der Mitarbeiter ausgewertet werden. Einzelheiten sind in der **Anlage X** zu dieser Erlaubnis geregelt. Von dieser kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Spielbankunternehmen und seinem Betriebsrat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport abgewichen werden.

§ 8

Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln

Gerichtliche Klagen, die eine Verletzung der Spielordnung oder der Spielregeln zum Gegenstand haben, sind vom Spielbankunternehmer unverzüglich dem Ministerium des Innern und für Sport mitzuteilen; entsprechendes gilt für Strafsachen, wenn Anklage erhoben worden ist. Diese Berichtspflicht obliegt dem Spielbankunternehmer auch gegenüber der Erlaubnisinhaberin.

§ 9

Werbung

(1) Die Werbung für die Spielbank soll geschmackvoll und unaufdringlich sein; sie darf die Belange anderer Gemeinden nicht in einer Weise beeinträchtigen, die den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs zuwiderläuft.

(2) Die Werbung der Spielbank ist im Übrigen an den Zielen des § 1 GlüÄndStV auszurichten (vgl. § 5 GlüÄndStV).

(3) Die Werbung der Spielbank darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten (vgl. § 5 Abs. 2 GlüÄndStV).

§ 10

Spielbankabgabe, zusätzliche Leistungen, Steueraufsicht, Sicherheitsleistung

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, dem Land Hessen eine Spielbankabgabe (§ 8 HessSpielbG) und zusätzliche Leistungen (§ 9 HessSpielbG) zu entrichten.

(2) Der Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen ist abgaberechtlich getrennt von der Spielbank in Kassel zu behandeln.

(3) Das Land Hessen übt die Steueraufsicht hinsichtlich der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen aus.

(4) Zur Sicherung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, durch Hinterlegung von Bargeld oder Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland bei einer dem Land Hessen genehmen Bank oder durch Bürgschaftserklärung einer solchen Bank Sicherheit zu leisten.

(5) Die Sicherheit beträgt € 250.000.

§ 11

Steuerbefreiung

Die Befreiung des Spielbankunternehmers von Steuern richtet sich nach § 7 Abs. 2 HessSpielbG.

§ 12

Jahresabschluss, Auskunftsrechte

(1) Dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen ist bis spätestens 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres der mit dem Testat eines Abschlussprüfers versehene Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Spielbankunternehmers mit allen Erläuterungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form als PDF-Datei vorzulegen. Betreibt der Spielbankunternehmer nicht nur die Spielbank, sondern ist Gegenstand des Spielbankunternehmens ein weiterer Teilbetrieb, so ist der Gesamtprüfungsbericht beiden Ministerien vorzulegen.

Bei der Vergabe des Prüfungsauftrags ist dem Abschlussprüfer aufzugeben, im Rahmen seiner Abschlussprüfung auch die in § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Gegenstände zu prüfen und darzustellen.

Der Prüfung und Berichterstattung sind die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" zu Grunde zu legen. Diese Grundsätze sind dem Abschlussprüfer auszuhändigen. Für die Auswahl des Abschlussprüfers gilt § 319 HGB sinngemäß; sie kann von der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport abhängig gemacht werden.

(2) Beauftragten des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen ist jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb sowie Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Urkunden, Bar- und Troncbestände des Spielbankunternehmens zu geben. Ferner ist dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport auf Verlangen jederzeit Rechnung zu legen.

(3) Der Spielbankunternehmer befreit das Ministerium der Finanzen hinsichtlich der steuererheblichen Vorgänge bei der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe von seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Landesregierung und dem Ministerium des Innern und für Sport.

§ 13

Troncaufkommen

(1) Das Troncaufkommen ist im Rahmen von § 14 Abs. 2 HessSpielbG und entsprechend den von dem Spielbankunternehmer abgeschlossenen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen zu verwalten und zu verwenden.

(2) Der Spielbankunternehmer führt bis zum 5. eines jeden Monats den Anteil des Landes an der Troncabgabe an das zuständige Finanzamt ab. Die Staffelsätze des § 2 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die

Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (GVBl. I S. 431) sind bei den monatlichen Zahlungen anzuwenden.

§ 14

Weitere Leistungen

(1) Bei Erreichen eines Bruttospielertrags von <...> € wird die Höhe der zwischen dem Spielbankunternehmer und der Spielbankgemeinde vereinbarten weiteren Leistungen im Sinne des § 10 HessSpielbG überprüft. Die dann zu entrichtenden weiteren Leistungen stehen in gleichen Teilen dem Land Hessen und der Erlaubnisinhaberin zu. Sie sind bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres an das zuständige Finanzamt bzw. an die Erlaubnisinhaberin abzuführen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Widerruf

(1) Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Spielbankunternehmer gegen Auflagen dieser Erlaubnis oder gegen die Spielordnung verstoßen hat und trotz Abmahnung nicht Abhilfe schafft,
2. der Spielbankunternehmer es an der erforderlichen Sorgfalt in der Überwachung oder der Durchführung des Spielbetriebs fehlen lässt und nach Abmahnung nicht Abhilfe geschaffen wird,
3. Tatsachen im Sinne von § 35 Gewerbeordnung vorliegen, denen nur durch eine Untersagung des weiteren Spielbetriebs begegnet werden kann,

4. der Spielbankunternehmer oder ein Gesellschafter Spieleinnahmen einem Dritten überlässt, der nach § 4 Abs. 2 nicht Gesellschafter sein kann oder dessen Anspruch auf die Überlassung von Spieleinnahmen nicht nach § 4 Abs. 3 zulässig ist,

5. durch Landesgesetz der Betrieb öffentlicher Spielbanken verboten oder an Bedingungen geknüpft wird, denen diese Erlaubnis nicht entspricht.

(2) Ein Widerruf bei Verstößen im Sinne des Abs. 1 soll unterbleiben oder zurückgenommen werden, wenn der Betroffene Gesellschafter ist und unverzüglich aus der Gesellschaft ausscheidet und überwiegende öffentliche Belange einer Fortsetzung des Spielbetriebs nicht entgegenstehen.

(3) Beantragen die übrigen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Ausschließung des Gesellschafters im Wege gerichtlicher Entscheidung, so kann die Vollziehung des Widerrufs so lange ausgesetzt werden, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse des Gesellschafters während des Rechtsstreits ruhen und überwiegende öffentliche Belange einer Aussetzung der Vollziehung nicht entgegenstehen. Bei rechtskräftiger Ausschließung des Gesellschafters gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit die Erlaubnisinhaberin die Spielbank nicht selbst betreibt und lediglich der Spielbankunternehmer einen Widerrufsgrund nach Abs. 1 zu vertreten hat, beschränkt sich der Widerruf auf die Erlaubnis, den Spielbetrieb durch diesen Spielbankunternehmer ausüben zu lassen.

Wiesbaden, den

(Beuth)

Staatsminister

Anlage 1 a

Räume der Spielbank Kassel in <...>

ENTWURF

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im AutomatenSpiel muss mindestens den Anforderungen der BG-Vorschrift Spielhallen, Spielcasinos und AutomatenSäle von Spielbanken vom 1. April 1997 (BGV C 3 bislang VBG 105) entsprechen.

Auch für die Spielbank insgesamt ist eine optische Raumüberwachung einzurichten, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Vorschrift entspricht.

Die Videoüberwachung nach den vorstehenden Anforderungen dient im Wesentlichen der Prävention im Hinblick auf Überfälle.

Außerdem ist eine Videoüberwachung im Kassen- und Abrechnungsbereich und grundsätzlich auch an den Spieltischen im Klassischen Spiel einzurichten. Diese Überwachung dient vor allem der Kontrolle eines ordnungsgemäßen Umgangs mit dem von der Spielbank noch nicht buchmäßig erfassten Geld sowie eines ordnungsgemäßen Spielablaufs.

Die Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung an den Spieltischen sind normalerweise 24 Stunden nach ihrer Anfertigung unausgewertet zu löschen. Sie werden nur aus besonderem Anlass aufbewahrt und ausgewertet. Der Anlass ist schriftlich festzuhalten. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich in diesen Fällen nach dem Anlass. Sobald die Aufzeichnung dafür nicht mehr benötigt wird, ist sie zu löschen.

Ein besonderer Anlass zur Auswertung der Videoüberwachung an Spieltischen besteht insbesondere bei einem entsprechenden Wunsch eines Gastes oder eines Mitarbeiters zur Klärung einer umstrittenen Situation. Er besteht auch bei einem entsprechenden Verlangen eines Angehörigen der Spielbanküberwachung.

Spielbankvertrag
für die Spielbank Kassel

zwischen

der **Stadt Kassel**,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus/ Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend **Erlaubnisinhaberin** -

und

der **Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG**,
vertreten durch die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen Verwaltungs GmbH,
vertreten durch Herrn Gerhard Wilhelm,
Mauerstraße 11, 34117 Kassel

- nachfolgend **Spielbankunternehmer** -

- Erlaubnisinhaberin und Spielbankunternehmer zusammen auch die **Vertragsparteien** -

gemäß folgender

Gliederung

Präambel	2
§ 1 Vertragsgrundlagen.....	3
§ 2 Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin	4
§ 3 Verpflichtungen des Spielbankunternehmers	4
§ 4 Konkurrenzverbot.....	8
§ 5 Kosten	8
§ 6 Haftung des Spielbankunternehmers.....	8
§ 7 Einstandspflicht der Gesellschafter des Spielbankunternehmers	9
§ 8 Information und Kontrolle des Spielbankunternehmers.....	9
§ 9 Verschwiegenheit.....	11
§ 10 Zusammenarbeit und Streitigkeiten	12
§ 11 Laufzeit, Kündigung	12
§ 12 Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis	13
§ 13 Erwerbsoption	14
§ 14 Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen.....	14
Definitionsverzeichnis	16
Anlagenverzeichnis.....	17

Präambel

1. Die Erlaubnisinhaberin ist als sog. Spielbankgemeinde im Sinne des *Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (HessSpielbG)*, GVBl. I 2007, S. 753, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, S. 290, Inhaberin einer Spielbankerlaubnis für die Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen. Die Laufzeit dieser Erlaubnis endet mit Ablauf des 31. August 2016. Für den Zeitraum danach wird der Erlaubnisinhaberin vom Hessischen Ministerium des Innern und Sport (*HMDIS*) als Erlaubnis- und zuständige Aufsichtsbehörde über Spielbanken in Hessen eine neue Spielbankerlaubnis mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und einmaliger Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt maximal fünfzehn Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) erteilt werden. Die Erlaubnis wird die Gestattung beinhalten, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen, wenn dadurch voraussichtlich keine Gefahren für eine ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank entstehen.
2. Die Erlaubnisinhaberin hat sich entschlossen, die Ausübung des Spielbetriebs für die Spielbank Kassel und ihren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen auch im Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2026 einschließlich eines einmaligen Verlängerungszeitraumes bis auf maximal fünfzehn Jahre (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) dritten Personen zu überlassen. Dies hat sie gemäß § 5 Abs. 1 HessSpielbG öffentlich bekannt gemacht. Im Auswahlverfahren um die beste Erfüllung der Anforderungen an den künftigen Spielbankunternehmer nach § 5 HessSpielbG bei gleichzeitiger Ermöglichung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und weitere Leistungen hat der Spielbankunternehmer seine Konzepte (Sicherheitskonzept, Wirtschaftlichkeitskonzept, Sozialkonzept, Standort- und Raumkonzept, Spielangebotskonzept, Personalkonzept, Werbekonzept) für den künftigen Betrieb der Spielbank Kassel und ihres Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen vorgelegt und die Erlaubnisinhaberin daraufhin nach entsprechender Bewertung den Spielbankunternehmer ausgewählt. Gemäß § 5 Abs. 7 HessSpielbG ist mit dem ausgewählten Interessenten über die Ausübung des Spielbetriebes ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen, der der Zustimmung des HMDIS bedarf und der dem Spielbankunternehmer die Ausübung des Spielbankbetriebes für die Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen entsprechend der hierfür an die Erlaubnisinhaberin erteilten Spielbankerlaubnis in ihrer jeweiligen Fassung ermöglichen soll (Gleichlauf von Spielbankerlaubnis und Spielbankbetrieb).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden:

Vertrag über die Ausübung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel (Spielbankvertrag)

§ 1 Vertragsgrundlagen

Diesem Spielbankvertrag liegen insbesondere die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie, im Falle einer Änderung der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen, die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen, in ihrer jeweiligen Fassung, zugrunde:

- (1) die vom HMdIS an die Erlaubnisinhaberin für den Spielbetrieb ab 1. September 2016 erteilte Spielbankerlaubnis (*Spielbankerlaubnis*), sobald vorliegend,
- (2) das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (HessSpielbG), GVBl. I 2007, S. 753, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. September 2012, GVBl. 2012, S. 290,
- (3) die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 14. Juli 2015, (*HessSpielO*) GVBl. I 2015, 321,
- (4) die Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15. November 1989 (TroncV), GVBl. I 1989, 431,
- (5) die für Spielbanken geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011, GVBl. 2012, 190, 197, verkündet als Artikel 1 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197), in Kraft getreten am 1. Juli 2012 gemäß Bekanntmachung vom 10. August 2012 (GVBl. S. 264), einschließlich der Werberichtlinie gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages,
- (6) das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG), BGBl I 2008, 1690, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15.7.2014, BGBl I 2014, 934,

- (7) Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten – Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), BGBl I 2009, 1506, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 15.7.2014, BGBl I 2014, 934.

§ 2

Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin

- 2.1 Die Erlaubnisinhaberin überlässt dem Spielbankübernehmer bis zum 31. Dezember 2026 die Ausübung ihres gemäß der Spielbankerlaubnis des HMdIS in ihrer jeweiligen Fassung zugelassenen Spielbetriebes der Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen, zur Ausübung im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung und Risiko (**Ausübungsüberlassung**). Die Spielbankerlaubnis in ihrer gegenwärtigen Fassung wird als **Anlage 2.1** zu diesem Spielbankvertrag beigelegt und ist in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil.
- 2.2 Die Ausübungsüberlassung steht unter der aufschiebenden und gleichzeitig auflösenden Bedingung der Wirksamkeit der Spielbankerlaubnis. Etwaige Rechte zur Kündigung dieses Spielbankvertrages bleiben unberührt.
- 2.3 Die Ausübungsüberlassung erfolgt unentgeltlich. Es wird klargestellt, dass die gesetzliche Verpflichtung des Spielbankunternehmers zur Zahlung der gesetzlichen Abgaben unberührt bleibt.

§ 3

Verpflichtungen des Spielbankunternehmers

- 3.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, den in **Anlage 3.1** zu diesem Spielbankvertrag definierten und nach der Spielbankerlaubnis in ihrer jeweiligen Fassung zugelassenen Spielbetrieb für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen (**Spielbank**) für die Erlaubnisinhaberin ordnungsgemäß und zuverlässig, insbesondere unter Einhaltung der bei der Ausübung des Spielbetriebes zu beachtenden rechtlichen Vorschriften sowie der Vertragsgrundlagen nach § 1, auszuüben und aufrecht zu erhalten. Die Ausübung des Spielbetriebes der Spielbank erfolgt unentgeltlich.
- 3.2 Der Spielbankunternehmer erkennt alle gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen, Auflagen und sonstige, die Erlaubnisinhaberin oder den Spielbankunternehmer verpflichtende Erklärungen aus der Spielbankerlaubnis des HMdIS (**Anlage 2.1**) an und verpflichtet sich, diese selbständig zu erfüllen.

3.3 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, Mietverträge über die Spielbankräumlichkeiten einschließlich der Nebenräume der Erlaubnisinhaberin unaufgefordert spätestens zwei Monate vor Beginn der Laufzeit der Spielbankerlaubnis sowie jederzeit auf deren Verlangen vorzulegen sowie in diesen Verträgen stets Regelungen aufzunehmen, die:

- (a) einen zeitlichen Gleichlauf der Mietverträge mit der Laufzeit der Spielbankerlaubnis gewährleisten und
- (b) die Stadt Kassel bei Beendigung dieses Mietvertrages mit dem Mieter, egal auf welchen Gründen die Beendigung beruht, im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dazu berechtigen, nach ihrer Wahl innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Vermieters entweder:
 - (i) zu erklären, anstelle des Mieters selbst in den Mietvertrag einzutreten oder einen anderen neuen Mieter zu bestimmen, der anstelle des Mieters in den Mietvertrag eintritt (Vormietrecht); auf das Vormietrecht und seine Ausübung finden die Vorschriften über das Vorkaufsrecht entsprechende Anwendung; oder
 - (ii) den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen für die Dauer der Laufzeit der Spielbankerlaubnis zur Sicherung des Spielbankbetriebes zu verlangen (Andienungspflicht).

3.4 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, die Spielbank auf eigene Kosten stets so auszustatten, dass diese den Ansprüchen an einen modernen, attraktiven und höchsten Sicherheitsstandards entsprechenden Spielbankbetrieb entspricht. Das vertraglich vereinbarte Niveau bei Einrichtungen, Ausstattung und Spieltechnik muss während der gesamten Laufzeit dieses Spielbankvertrages gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Spielbankunternehmer zu Investitionen in die Spielbank wie folgt:

Der Spielbankunternehmer erklärt sich hiermit verbindlich dazu bereit, die Attraktivität der Spielbanken während der Laufzeit des Spielbankvertrages aufrecht zu erhalten und die hierfür erforderlichen Investitionen zu tätigen, um auf diese Weise stets die Anforderungen an einen ordnungs- und sicherheitsrechtlich einwandfreien Spielbetrieb zu erfüllen.

3.5 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, den Spielbetrieb der Spielbank pünktlich, ab dem 1. September 2016 vollumfänglich aufzunehmen und die Spielbank ab diesem Tag an allen Tagen, an denen die öffentlichen Spielbanken nicht nach dem HessSpielbG in ihrer

jeweiligen Fassung geschlossen zu halten sind, zu den gemäß der HessSpielO in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Zeiten entsprechend offen zu halten.

- 3.6 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, weitere Leistungen im Sinne von § 10 Hess-SpielbG in nachfolgend genanntem Umfang zu erbringen:

Übersteigt der maßgebliche Jahresüberschuss des Spielbankunternehmers 13,5 % des maßgeblichen Eigenkapitals, wird die Hälfte dieses übersteigenden Betrages als weitere Leistungen abgeführt.

Maßgeblicher Jahresüberschuss ist der nach steuerrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung ermittelte Gewinn abzüglich etwaiger Verlustvorträge. Wird zwischen dem Spielbankunternehmer und der Erlaubnisinhaberin keine Einigung über die Höhe des Jahresüberschusses erzielt, entscheidet für beide Seiten verbindlich das Hessische Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem HMdIS.

Das maßgebliche Eigenkapital ist das am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages vorhandene Eigenkapital, maximal jedoch ein Betrag von 5 Mio. € (in Worten: fünf Millionen Euro).

Weitere Leistungen in Form von Geldleistungen, stehen – mit Ausnahme von Kostenerstattungen – in gleichen Teilen dem Land Hessen und der Erlaubnisinhaberin zu. Sie sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres jeweils hälftig an die Erlaubnisinhaberin und das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Alleingeschafterin des Spielbankunternehmers, die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG vom 28. Juli 2015 erklärt, jährlich 50.000,00 € zur satzungsgemäßen Förderung von Sportlerinnen und Sportlern gezielt in der Region Kassel als zusätzliche Spende an die Stiftung Deutsche Sporthilfe zur Verfügung zu stellen (**Anlage 3.6**).“

- 3.7 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, in der Spielbank stets nur zuverlässiges und für seinen jeweiligen Aufgabenbereich ausreichend qualifiziertes Personal zu beschäftigen, dieses Personal regelmäßig zu schulen. Er verpflichtet sich die ordnungsgemäße Tätigkeit seines Personals zu überwachen und festgestellte Missetände mittels angemessener Maßnahmen unverzüglich zu beseitigen. Der Spielbankunternehmer wird dafür Sorge tragen, dass bereits bei Aufnahme des Spielbetriebs ein spieltechnisch erfahrener Personalstamm beschäftigt wird.

3.8 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Spielbankvertrages einen Spielbankfachmann zu bestellen,

- a) der die Spielbank leitet (Spielbankleiter) und
- b) der aufgrund seiner Erfahrungen im Spielbankgeschäft und seiner Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsrechtlich einwandfreie, erfolgreiche und den modernen Anforderungen genügende Ausübung des Spielbankbetriebes bietet,
- c) dem im Falle der Nichterfüllung der unter b) genannten Voraussetzungen ein spieltechnischer Leiter zur Seite gestellt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Es ist sicherzustellen, dass der Spielbankleiter und im Falle des **§ 3.8 Satz 1 c)** der spieltechnische Leiter und deren Vertreter keinen Weisungen unterworfen werden dürfen, die den Spielbetrieb der Spielbank in sicherheits- und ordnungsrechtlicher Hinsicht beeinträchtigen können. Der Spielbankunternehmer bestellt für den Spielbankleiter oder im Falle von **§ 3.8 Satz 1 c)** auch für den spieltechnischen Leiter einen ständigen Vertreter, der im Verhinderungsfalle sofort die Vertretung übernimmt. Die Vertreter müssen die unter **§ 3.8 Satz 1 b)** bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

Sollten sich in der Leitung der Spielbank oder im persönlichen Verhalten des Spielbankleiters/ spieltechnischen Leiters oder deren Vertreter ernsthafte Mängel einstellen, oder sollten sie die Anforderungen nach Buchstabe b) nicht erfüllen, so kann die Erlaubnisinhaberin nach schriftlicher Abmahnung verlangen, dass der Spielbankunternehmer unverzüglich das Vertragsverhältnis mit dem Betreffenden unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechtes beendet. Die Bestellung des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters bzw. deren Vertreter bedarf der Zustimmung der Erlaubnisinhaberin.

3.9 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spiels im Interesse der Spielbankbesucher.

3.10 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, für die Spielbank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere von § 5 des Ersten Glücksspielländerungsstaatsvertrages (GlüStV) sowie der Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV und des vorgesehenen Werbeetats eine aktive Marktbearbeitung vorzunehmen. Dazu zählen Mittel und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Spielbankunternehmer wird Wünsche der Erlaubnisinhaberin nach einer zurückhaltenden Werbung respektieren.

§ 4

Konkurrenzverbot

- 4.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, während der Geltung dieses Spielbankvertrages im Umkreis von 100 Kilometern Luftlinie um Kassel keine öffentliche Spielbank oder andere Glücksspielunternehmen zu betreiben, jede direkte oder indirekte Beteiligung an einer öffentlichen Spielbank oder anderen öffentlichen Glücksspielunternehmen aufzugeben und zu unterlassen.
- 4.2 Als Beteiligung im Sinne von § 4.1 gilt auch die Beteiligung eines Gesellschafters oder eines Dritten, der dabei rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Spielbankunternehmers oder eines seiner Gesellschafter vertritt oder dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen an den Spielbankunternehmer oder einen seiner Gesellschafter vertritt. Als Beteiligung im Sinne von § 4.1 gelten auch Bemühungen, die auf die Errichtung einer anderen Spielbank im Umkreis von 100 Kilometern Luftlinie um Kassel gerichtet sind.

§ 5

Kosten

- 5.1 Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin von Verwaltungsgebühren frei, die das Land Hessen für die Erteilung der Spielbankerlaubnis und sonstige Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 HessSpielbG und dem Spielbankbetrieb erhebt.
- 5.2 Hinsichtlich weiterer Kosten der Erlaubnisinhaberin für sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 5 HessSpielbG, insbesondere Kosten von Beratern, gilt folgende Vereinbarung:

Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung von allen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für die Spielbank Kassel/ Bad Wildungen 2015 anfallen frei bzw. übernimmt die hierbei anfallenden Kosten in voller Höhe.

§ 6

Haftung des Spielbankunternehmers

- 6.1 Der Spielbankunternehmer stellt die Erlaubnisinhaberin und das Land Hessen von Ansprüchen Dritter, insbesondere der Spieler, aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Spielbetriebes der Spielbank frei. Er verpflichtet sich, sich auch hinsichtlich dieser Frei-

stellungsverpflichtung in angemessener Höhe zu versichern und die Versicherung der Erlaubnisinhaberin auf Verlangen nachzuweisen.

- 6.2 Gerät der Spielbankunternehmer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 3.5 in Verzug (nicht rechtzeitiger Spielbetriebsbeginn), verletzt er seine Verpflichtung nach § 3.5 oder § 3.1 (Betriebspflicht) oder hat er eine Kündigung durch ihn oder die Erlaubnisinhaberin aus wichtigem Grund nach § 11.2 zu vertreten, ist er der Erlaubnisinhaberin zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet.

Die Höhe des je Tag zu zahlenden Schadensersatzes entspricht der Höhe der Bruttospielerträge, Troncerträge und entgangenen gesetzlichen Abgaben, die im vergleichbaren Zeitraum des Jahres erzielt wurden, in dem der Betrieb zuletzt vertragsgemäß erfolgte. Zum Beispiel entspräche der danach vom Spielbankunternehmer für eine Betriebsunterbrechung vom 1.7.2018 – 31.10.2019 geschuldete Schadensersatz der Höhe der Bruttospiel- und Troncerträge sowie entgangenen gesetzlichen Abgaben im Zeitraum vom 1.7.2017 – 30.6.2018 zuzüglich der Höhe der Bruttospiel- und Troncerträge sowie entgangenen gesetzlichen Abgaben im Zeitraum vom 1.7.2017 – 31.10.2017.

Der Ersatz weitergehender Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Spielbankunternehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7

Einstandspflicht der Gesellschafter des Spielbankunternehmers

Der Spielbankunternehmer hat, seinen/ seine Gesellschafter über seine Verpflichtungen aus diesem Spielbankvertrag informiert. Der/ die Gesellschafter stellen gemäß der in der **Anlage 7** zu diesem Spielbankvertrag beigefügten harten Patronatserklärung sicher, dass der Betrieb des Spielbankunternehmens während der gesamten Dauer dieses Spielbankvertrages gewährleistet ist. Die Erlaubnisinhaberin nimmt das Angebot aus der **Anlage 7** an.

§ 8

Information und Kontrolle des Spielbankunternehmers

- 8.1 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin zu deren Zustimmung unaufgefordert vorzulegen:

Spielbankvertrag für die Spielbank Kassel

- a) den Gesellschaftsvertrag des Spielbankunternehmers sowie dessen Änderungen (notariell beglaubigt);
 - b) der Eintritt und der Wechsel eines Gesellschafters, Unterbeteiligungen, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages des Spielbankunternehmers sowie etwaiger an der Gesellschaft des Spielbankunternehmers beteiligter Dritter; dies gilt – ungeachtet des Gesellschaftsvertrages des Spielbankunternehmers und des § 139 Handelsgesetzbuch (HGB) – auch im Falle des Todes eines Gesellschafters. Scheidet ein Gesellschafter aus, so steht der Erlaubnisinhaberin bei der Nachfolgeregelung ein gesondertes Vorschlagsrecht zu,
 - c) die Anstellungsverträge des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters und deren Vertreter gemäß § 3.8.
- 8.2 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin unaufgefordert anzuzeigen:
- a) alle nach § 125 Abs. 4 HGB erheblichen Tatsachen (gleichzeitig mit der Anmeldung zum Handelsregister der Erlaubnisinhaberin; Unternehmenssitz des Spielbankunternehmers ist Kassel),
 - b) alle an politischen Parteien sowie die diesen nahestehenden Stiftungen im vergangenen Jahr geleisteten Spenden und Mitgliedsbeiträge (spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres); der Spielbankunternehmer stimmt einer Vorlage dieser Angaben an den Haupt- und Finanzausschuss ihrer Stadtverordnetenversammlung bereits jetzt zu.
- 8.3 Mitteilungen, Anzeigen, Berichte und sonstige Vorlagen an das HMdIS sind der Erlaubnisinhaberin vorab zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht aufgrund von Berichtspflichten abgegeben werden, die der Spielbankunternehmerin unmittelbar gegenüber der Aufsichtsbehörde obliegen. In diesem Fall sind sie der Erlaubnisinhaberin nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.
- 8.4 Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, der Erlaubnisinhaberin auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Spielbetrieb und die Geschäftsführung im Allgemeinen und über Einzelvorgänge zu geben. Das Unterrichtsrecht schließt die unmittelbare Überprüfung der Geschäfts- und Spielräume sowie der den Spielbetrieb betreffenden geschäftlichen Unterlagen ein. Über besondere Vorkommnisse ist die Erlaubnisinhaberin vom Spielbankunternehmer unverzüglich zu unterrichten.

- 8.5 Der Spielbankunternehmer verpflichtet sich, der Erlaubnisinhaberin Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und Urkunden des Unternehmens zu gewähren. Die Erlaubnisinhaberin hat das Recht, die entsprechenden Prüfungen durch ein von ihr bestimmtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die Erlaubnisinhaberin sind die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die testierte Jahresbilanz unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens nach Ablauf von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres – getrennt für Kassel und Bad Wildungen –, vorzulegen.
- 8.6 Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb durch ein im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin auszuwählendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen überprüfen zu lassen, das testatfähige Abschlüsse vorlegen kann. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19.08.1969 (BGBl. I. Seite 1273) und der hierzu ergangenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG“ Anlage zur Vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 68 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 08.10.1970 (GVBl. Seite 645) zu beachten. Die Prüfungsgrundsätze sind den Abschlussprüfern von der Spielbankunternehmerin auszuhändigen. Der Prüfbericht ist der Erlaubnisinhaberin ebenfalls spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- 8.7 Der Spielbankunternehmer befreit das Hessische Ministerium der Finanzen hinsichtlich der steuererheblichen Vorgänge bei der Spielbank und ihrer Nebenbetriebe von seiner Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Erlaubnisinhaberin.

§ 9

Verschwiegenheit

Soweit in diesem Spielbankvertrag nichts anderes geregelt ist, verpflichten sich Spielbankunternehmer und Erlaubnisinhaberin, über alle vertraulichen Umstände und Informationen, über die der jeweilige Vertragspartner im Rahmen dieses Spielbankvertrages Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Erlangte Informationen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung dieses Spielbankvertrages verwendet werden. Über eine etwaige Veröffentlichung ist zuvor Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen. Die Vertragsparteien stellen klar, dass hiervon die Kommunikation mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse sowie sonstige gesetzliche Auskunftspflichten unberührt bleiben.

§ 10

Zusammenarbeit und Streitigkeiten

- 10.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des vorliegenden Spielbankvertrages auftretenden Probleme im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu besprechen und zu lösen. Insbesondere verpflichten sie sich zu regelmäßigen Konsultationen. Hierbei berichtet der Spielbankunternehmer über den laufenden Geschäftsgang sowie beabsichtigte Maßnahmen spieltechnischer, baulicher, personeller, werblicher und sonstiger Art. Zu den Sitzungen können beide Vertragspartner formlos laden. Aus wichtigem Grund kann jeder der Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des wichtigen Grundes und des ihn ausfüllenden Sachverhaltes jederzeit Konsultationen verlangen. Verhandlungsort ist Kassel. Änderungen sind im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.
- 10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Spielbankvertrag zunächst einvernehmlich eine Lösung zu suchen. Hierzu verpflichten sie sich, wechselseitig einen Schlichtungsversuch durch die Behandlung des Streitfalls durch die jeweilige Geschäftsführung des Spielbankunternehmers und einen Vertretungsberechtigten der Erlaubnisinhaberin zu unternehmen. Der Schlichtungsversuch setzt ein persönliches Gespräch über den Streitfall zwischen dem Geschäftsführer des Spielbankunternehmers und einem Vertretungsberechtigten der Erlaubnisinhaberin voraus. Können sich beide in diesem Termin nicht verständigen oder ist ein Termin innerhalb von einem Monat nicht zu Stande gekommen, ist die Schlichtung gescheitert.
- 10.3 Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowie das Recht beider Vertragsparteien, nach dem Scheitern der Schlichtung den Rechtsweg zu beschreiten, bleiben unberührt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Spielbankvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Kassel.

§ 11

Laufzeit, Kündigung

- 11.1 Die Laufzeit dieses Spielbankvertrages entspricht der Laufzeit der Spielbankerlaubnis. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Erlaubnisinhaberin ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Spielbankunternehmer:

- a) mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Spielbankvertrag in Verzug geraten ist oder auf sonstige Weise eine Verpflichtung aus diesem Spielbankvertrag verletzt hat und diese Verpflichtung auch nach ergebnisloser Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt hat; dies gilt nicht, wenn der Spielbankunternehmer den Verzug oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder
- b) seine Verpflichtungen gemäß § 4.1 und § 4.2 verletzt oder
- c) ein oder alle zum Betrieb der Spielstätten in Kassel bzw. Bad Wildungen geschlossener/geschlossenen Überlassungsvertrag/-verträge beendet wird/werden oder
- d) die im § 3.8 bestimmten Verpflichtungen ganz oder teilweise länger als sechs Wochen nicht erfüllt; die Berechtigung der Erlaubnisinhaberin nach § 3.8 Satz 5 bleibt unberührt oder
- e) seinen Verpflichtungen gemäß § 8.1 b) ganz oder teilweise nicht nachkommt oder
- f) gegen den Spielbankunternehmer ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet ist oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder sich der Interessent in Liquidation befindet oder
- g) in der Geschäftsführung anderer vom Spielbankunternehmer oder mit ihm verbundenen Spielbankunternehmen geführten Spielbanken Unregelmäßigkeiten auftreten, die geeignet sind, den Ruf der Spielbank zu beeinträchtigen.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

§ 12

Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis

- 12.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 2 Satz 2 der Spielbankerlaubnis (**Anlage 2.1**) eingeräumte Option zur Verlängerung der Spielbankerlaubnis auf insgesamt (Erlaubnis zzgl. Verlängerung) maximal fünfzehn Jahre (**Verlängerungsoption**) ausschließlich der Erlaubnisinhaberin zusteht.

- 12.2 Beabsichtigt die Erlaubnisinhaberin die Verlängerungsoption nicht auszuüben, teilt sie dies dem Spielbankunternehmer spätestens bis zum 1. März 2025 mit. Andernfalls verlängert sich dieser Spielbankvertrag automatisch um den Zeitraum, um den sich nach Ausübung der Verlängerungsoption die Laufzeit der Spielbankerlaubnis verlängert.

§ 13

Erwerbsoption

- 13.1 Die Erlaubnisinhaberin ist berechtigt, zu verlangen, dass der Spielbankunternehmer zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Spielbankvertrages oder bis zu drei Monate danach vollständig oder teilweise die Ausstattung der Spielbank, insbesondere Ausstattungsgegenstände, Glücksspielgeräte, Anlagenverträge (z. B. Leasingverträge), zum Verkehrswert auf die Erlaubnisinhaberin oder einen von ihr benannten Dritten überträgt (*Erwerbsoption*).
- 13.2 Können sich die Vertragsparteien über den Verkehrswert der Ausstattung innerhalb eines Monats nicht einigen, kann die Erlaubnisinhaberin dennoch die Übertragung der Ausstattung verlangen. In diesem Fall wird der Verkehrswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Schiedsgutachter bestimmt. Können sich die Vertragsparteien über die Person eines Schiedsgutachters nicht einigen, wird dieser auf Antrag einer Vertragspartei vom Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.

§ 14

Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen

- 14.1 Dieser Spielbankvertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen:
- a) der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel,
 - b) der Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie
 - c) der Bekanntgabe der Spielbankerlaubnis für den Spielbetrieb der Spielbank im Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2026 an die Stadt Kassel.

Die Erlaubnisinhaberin wird dem Spielbankunternehmer unverzüglich den Eintritt oder dauerhaften Ausfall der Bedingungen schriftlich mitteilen.

- 14.2 Mündlich getroffene Nebenabreden, auch soweit sie das Erfordernis der Schriftform abbedingen, sind nicht wirksam. Künftige Änderungen bedürfen der Form dieses Spielbankvertrages.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Spielbankvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Spielbankvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Spielbankvertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

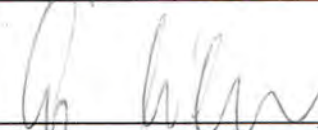
14.4 Bei einer Teilnichtigkeit, Änderung oder Beendigung dieses Spielbankvertrages aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Spielbankbetrieb, insbesondere aufgrund von Änderungen gesetzlicher Regelungen, von Verordnungen oder des Erlasses einer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie bei einer Änderung oder Aufhebung der Spielbankerlaubnis steht dem Spielbankunternehmer kein Entschädigungsanspruch gegen die Erlaubnisinhaberin zu. Entsprechendes gilt bei Nichtausübung der Verlängerungsoption nach § 12.

14.5 Von dem Spielbankvertrag werden drei Ausfertigungen erstellt:

1. Ausfertigung: Erlaubnisinhaberin (Stadt Kassel – Der Magistrat)
2. Ausfertigung: Spielbankunternehmer
3. Ausfertigung: HMdIS

Kassel, 30.09.2015

Ort, Datum



Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

Spielbankunternehmer

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten

Stadt Kassel – Der Magistrat

Definitionsverzeichnis

Ausübungsüberlassung	4
Erlaubnisinhaberin	1
Erwerbsoption	14
HessSpielbG	2
HessSpielO	3
HMdIS	2
Spielbank	4
Spielbankerlaubnis	3
Spielbankunternehmer	1
Verlängerungsoption	13
Vertragsparteien	1

Anlagenverzeichnis

- Anlage 2.1** Spielbankerlaubnis
- Anlage 3.1** Definition des Spielbetriebes für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen
- Anlage 3.6** Schreiben der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG vom 28. Juli 2015
- Anlage 7** Harte Patronatserklärung der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG

Anlage 3.1
Definition des Spielbetriebes

	Spielbank Kassel	Zweigspielbetrieb Bad Wildungen
Spielbankstandort	Gemeindegebiet der Gemeinde Kassel	Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Wildungen
Spielarten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Großes/ Klassisches Spiel und Kleines Spiel/ Automaten-spiel ▪ zugelassene Spiele gemäß HessSpielO 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleines Spiel/ Automaten-spiel ▪ zugelassene Spiele gemäß HessSpielO
Spielumfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maximale Anzahl an Glücksspielautomaten: 300 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maximale Anzahl an Glücksspielautomaten: 100

An die Stadt Kassel
Herrn Bernd Reyer
34112 Kassel

Auswahlverfahren für die Spielbank Kassel / Bad Wildungen 2015

Zu Anlage 3.6: Regelungsvorschlag zu § 3.6 des Spielbankvertrages – weitere Leistungen hier: jährliche Spende an die Deutsche Sporthilfe, zweckgebunden an die Förderung von Sportlern im Bereich Kassel

Frankfurt, 28. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Reyer,

die Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG, deren Alleingesellschafterin die Novomatic AG ist.

Die Novomatic AG und ihre Tochtergesellschaften übernehmen nicht nur in ihrem unmittelbaren Kerngeschäft aktiv Verantwortung, sondern engagieren sich in vielfältiger Weise für die Gesellschaft, in die sie eingebettet sind.

Als Gesellschafterin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG ist es uns ein besonderes Anliegen, unseren unternehmerischen Erfolg zu teilen und darüber hinaus Werte und Grundhaltungen zu fördern, die über unseren unmittelbaren Geschäftsbereich hinausgehen. Wie auch der Mutterkonzern, die Novomatic AG, möchten wir ausgewählte Initiativen und die Unterstützung vorhandenen Potenzials zur Verbesserung des regionalen Umfelds fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Sportförderung, die durch die Novomatic beispielsweise als Partner der Stiftung Deutsche Sporthilfe unterstützt wird.

Im Fall eines Zuschlags der Konzession an die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG für die Fortführung des Betriebs der Spielbank Kassel/Bad Wildungen ab 1. September 2016 sichern wir Ihnen und der Spielbankgesellschaft gegenüber folgendes zu:

Wir werden während der Konzessionslaufzeit die Mittel zur Erfüllung der von der Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG im Rahmen ihres Angebots weiterer Leistungen gegebenen Zusage für eine zusätzliche Spende an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Höhe von jährlich

SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG

Geschäftsführung: Anette Brücher-Herpel und Andreas Öhner

Otto-Fleck-Schneise 8 60528 Frankfurt/Main Germany Europe Tel.: +49 69 67803250 Fax: +49 69 67803299

eingetragen beim Handelsregister A Frankfurt/Main HRA 29578 USt-Id-Nr. DE813276920 Steuernummer 013/369/60666

Bankverbindung: HypoVereinsbank Member of UniCredit Frankfurt am Main


Konto Nr. 22780255 BLZ 50320191 IBAN DE58503201910022780255 BIC HYVEDEMM430



€ 50.000,- zur satzungsgemäßen Förderung von Sportlerinnen und Sportlern gezielt in der Region Kassel zur Verfügung stellen.

Dadurch ist dieser Teil weiterer Leistungen in vollem Umfang nachhaltig und unabhängig von etwaigen nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Spielbankgesetzes zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Schwankungen gesichert.

Mit besten Grüßen


Anette Brücher-Herpel
Geschäftsführerin


Andreas Öhner
Geschäftsführer

Anlage 7
Harte Patronatserklärung

Zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes der Spielbank Kassel und deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen für die gesamte Geltungsdauer des hierzu zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG abgeschlossenen Spielbankvertrages – vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2026, zuzüglich eines einmaligen Verlängerungszeitraumes bis auf maximal fünfzehn Jahre – erklärt die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG als Alleingesellschafterin der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG Folgendes:

- (1) Die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG übernimmt gegenüber der Stadt Kassel auf erstes Anfordern die uneingeschränkte Verpflichtung, die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG stets so finanziell auszustatten und zu leiten, dass die Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung aller gesetzlichen und gegenüber der Stadt Kassel bestehenden vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der in diesem Spielbankvertrag vereinbarten Überlassung der Ausübung des Spielbetriebes für die Spielbank Kassel sowie deren Zweigspielbetriebes in Bad Wildungen in der Lage ist und diese Verpflichtungen auch tatsächlich erfüllt.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 ist gegenüber der Stadt Kassel eine harte Patronatserklärung im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHZ 117, S. 127 ff. Die übernommene Verpflichtung besteht auch im Falle eines Wechsels des/ der Gesellschafter(s) der Kurhessische Spielbank Kassel/ Bad Wildungen GmbH & Co. KG fort, solange keine mindestens gleichwertige Sicherheit gestellt wird.
- (3) Für die Übernahme des vorstehenden Patronates erhält die SIM Spielbanken-, Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co. KG kein Entgelt und keine sonstige Leistung.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist Kassel.

Frankfurt am Main, den 24.9.2015


Anette Brücher-Herpel / Andreas Öhner

Vorlage Nr. 101.17.1890

17. November 2015
1 von 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung“

Begründung:

Änderung des § 3 Buchstabe a):

Die Definition der Bruttokasse in § 3 Buchstabe a) wurde aktualisiert. Zum einen werden jetzt neben den Röhren- auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Apparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können.

Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet. Hinzuzurechnen sind die Entnahmen aus den Röhren- bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abzuziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers. Nicht länger Bestandteil des § 3 Buchstabe a) ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Diese zuvor in der Satzung vorgesehene Möglichkeit führte dazu, dass Beträge von Hand auf den Auslesestreifen ergänzt wurden, die nicht überprüfbar sind. Darüber hinaus sind weder für das Fehlgeld noch für das Falschgeld Gründe dafür ersichtlich, die Beträge aus der Bruttokasse herauszurechnen. Fehlgeld - im Sinne von Geld, das in der Kasse fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde - darf es nicht geben. Weist ein Apparat dennoch häufiger Fehlbeträge auf, ist zu prüfen, ob die Kontrolleinrichtung noch den Vorgaben des § 13 Nr. 9 Spielverordnung entspricht.

Der Einwurf von Falschgeld in einen Spielautomaten ist der Risikosphäre des Aufstellers zuzuordnen. Dieser hat es in der Hand, durch technische Sicherheitsvorkehrungen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern und die Polizei einzuschalten, falls doch Falschgeld eingeworfen wird. Die Polizei hat den Einwurf von Falschgeld an die Bundesbank weiterzuleiten. Die Bundesbank stellt dem Betroffenen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz eine Bescheinigung aus und übermittelt der zuständigen Polizeibehörde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz das Falschgeld oder die unbefugt ausgegebenen Geldzeichen mit einem beigefügten Bericht. Liegt der Nachweis nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz vor, kann ein Teilerlass der Spielapparatesteuer nach § 227 Abgabenordnung wegen Unbilligkeit auch noch nachträglich erfolgen. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Januar 2011 (Aktenzeichen 5 A 847/10) bewegen sich die auf Einwürfe aus Fehl-, Falsch-, Prüf- und Wechselgeld entfallenden Beträge regelmäßig in einer so geringen Größenordnung, dass sie vernachlässigt werden können und sich ihr Nichtabzug bei der Berechnung der Spielapparatesteuer deshalb als unschädlich erweist. Diese Rechtsauffassung teilen etwa auch das Verwaltungsgericht Lüneburg (Urteil vom 4. März 2010, Aktenzeichen 2 A 135/09) und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschluss vom 4. Mai 2012, Aktenzeichen 2 S 207/12).

Änderung des § 8:

Da § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) Kommunalabgabengesetz in der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Fassung vom 21. November 2012 nunmehr auch auf § 168 Abgabenordnung Bezug nimmt, kann der bisherige Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 nicht mehr bestehen bleiben. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 168 Abgabenordnung gilt die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung nicht länger als Steuerfestsetzung, sondern es steht die Steueranmeldung der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Folglich bleibt nach dem geltenden Anmeldeverfahren der Vorbehalt der Nachprüfung bestehen bis er entweder nach § 164 Abs. 3 Abgabenordnung aufgehoben wird oder bis er nach § 164 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt. Daher liegt eine „unbeanstandete Entgegennahme“ erst vor, wenn diese Frist abgelaufen ist.

Würde die Satzung nicht geändert, würde eine Vielzahl von Steueranmeldungen, bei denen der Vorbehalt der Nachprüfung durch die Kommune noch nicht aufgehoben worden ist, erst mit Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 164 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung bestandskräftig.

Zwar ergingen Gerichtsentscheidungen, die zur Teilnichtigkeit der satzungsrechtlichen Regelung der unbeanstandeten Entgegennahme der Steueranmeldung gelangt sind, bislang ausdrücklich nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen (so etwa Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Dezember 2012, Aktenzeichen 14 A 1652/09 und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Beschluss vom 10. Juni 2011, Aktenzeichen 14 A 652/11), dessen Kommunalabgabengesetz ebenfalls auf die Bundesnorm des § 168 Abgabenordnung verweist.

Die Teilnichtigkeit der unbeanstandeten Entgegennahme der Steueranmeldung als Steuerfestsetzung könnte jedoch auch in Hessen gerichtlich festgestellt werden. Da in einem derzeit noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren der Stadt Kassel unter anderem auch die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 3 Satz 3 der Satzung beanstandet wurde, ist die Feststellung der Teilnichtigkeit des § 8 Abs. 3 Satz 3 durch das Verwaltungsgericht Kassel jedenfalls nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund muss der Satz 3 des § 8 Abs. 3 entfallen. An seine Stelle ist der deklaratorische Hinweis auf die Gesetzeslage getreten.

Durch die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 1 soll die Notwendigkeit einer vollständigen Vorlage der Steueranmeldung durch Einfügen des Wortes „sämtliche“ bekräftigt werden.

Die Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 2 erfolgt aus grammatikalischen Gründen.

In Abs. 5 des § 8 soll der Kommune durch die ersatzlose Streichung des Wortes „nur“ ein größerer Handlungsspielraum, um Steuerbescheide zu erlassen, eröffnet werden.

Die Einfügung eines neuen Abs. 7 des § 8 hat ebenfalls lediglich deklaratorischen Charakter, da sich bereits aus § 164 Abgabenordnung ergibt, dass der Vorbehalt der Nachprüfung jederzeit aufgehoben werden kann bzw. durch Zeitablauf entfällt. Aus Klarstellungsgründen und weil auch die Vorschrift des § 168 Abgabenordnung in § 8 Abs. 3 implementiert werden soll, sollte auch der Verweis auf § 164 Abgabenordnung in Abs. 7 des § 8 nicht unterbleiben.

Änderung des § 9:

In der bisherigen Fassung hieß es in § 9 „zur Festsetzung von Steuertatbeständen“. Nunmehr soll der Wortlaut lauten „zur Feststellung von Steuertatbeständen“. Da das in § 9 geregelte Betretungsrecht in erster Linie den tatsächlichen Feststellungen dient, wurde der Text angepasst. Schließlich wurde in § 9 der Begriff „Zählwerksausdrucke“ in den in der Satzung auch sonst verwendeten Begriff „Zählwerksausdrucke“ geändert.

Inkrafttreten:

Die Anpassung soll zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Steuerliche Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine steuerlichen Auswirkungen.

Bürokratiekosten:

Es fallen keine nennenswerten Bürokratiekosten an.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse der alten und der neuen Paragraphen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1

2.03.7

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf
Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995
in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014**

(Siebte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. 2015 S. 158, 188), und der §§ 1, 2, 4, 7 des Gesetzes über Kommunalabgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 15.09.2014 (Siebte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlagen sind

a) zu § 2 a)

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserauffüllungen);“

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 bis 7 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen Apparaten vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.
- (6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (7) Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.“

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2

Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträge abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c):</p> <p>das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Bemessungsgrundlagen sind</p> <p>a) zu § 2 a):</p> <p>Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenserauffüllungen);</p> <p>b) zu § 2 b):</p> <p>die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume;</p> <p>c) zu § 2 c):</p> <p>das Entgelt, das für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben wird; wird kein Entgelt erhoben, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.</p>
<p>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.</p> <p>(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als</p>	<p>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.</p> <p>(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der Steuerschuldner seine Tätigkeit nur in einem Teil des Besteuerungszeitraumes ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat (Kämmerei und Steuern) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 3 sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum</p>

<p>Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.</p> <p>(6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die Bruttokasse enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen Apparaten vorgenommenen Ausdrücke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>(5) Ein Steuerbescheid ist zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldepflicht die Steueranmeldung nicht abgegeben, die Besteuerungsgrundlagen oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben hat.</p> <p>(6) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p> <p>(7) Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.</p>
<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p>	<p>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p>
<p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</p>	<p>Der Magistrat (Kämmerei und Steuern) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.</p>

Vorlage Nr. 101.17.1895

16. November 2015
1 von 2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen vom 16. November 2000 sind alle Förderschulen der Stadt Kassel grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Landkreises zugänglich.

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird erforderlich, um die in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Modellregion „Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ festgelegten Vorhaben zu unterstützen. Ziel der Stadt ist es, die flächendeckende inklusive Beschulung in Kassel zu ermöglichen. Dies setzt unter anderem auch den Abbau/Rückbau stationärer Systeme (Förderschulen) voraus.

Durch den Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden künftig Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Kassel nur noch an der Alexander-Schmorell-Schule, der August-Fricke-Schule und der Wilhelm-Lückert-Schule (nur Förderschwerpunkte Sehen und Hören) neu aufgenommen. Die städtischen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilvermittlung nehmen keine neuen Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel mehr auf. Der Abbau bzw. Rückbau der stationären Förderschulangebote kann damit schneller umgesetzt werden.

Der Landkreis Kassel übernimmt weiterhin für jede Schülerin und jeden Schüler mit Wohnsitz im Landkreis den an den städtischen Förderschulen entstandenen Aufwand je Schüler/in in voller Höhe. 2 von 2

Im Schuljahr 2014/15 besuchten 285 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Kassel Förderschulen der Stadt, davon 53 Schüler/innen im Förderschwerpunkt Lernen und 82 im Förderschwerpunkt Sprachheilförderung.

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Kassel, die städtische Förderschulen besuchen, sukzessive zurückgehen. Die geringeren Erträge im Sachkonto 548 20 00 (Kostenerstattung von Gemeinden/ GV) wurden bereits bei der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt.

Die vorliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit dem Landkreis Kassel abgestimmt. Vorgesehen ist, dass die Gremien des Landkreises Kassel parallel zur Stadt Kassel gleichlautende Beschlüsse fassen.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zwischen
dem Landkreis Kassel,
vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,
im Folgenden Kreis genannt

und
der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
im Folgenden Stadt genannt

wird gemäß § 140 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.441), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. I S. 118) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) und aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Kassel vom

und der Stadtverordnetenversammlung vom

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Förderschulen

geschlossen.

§ 1

- (1) Die Stadt unterhält gemäß den §§ 53 und 158 Abs. 1 HSchG voll ausgebaute und eingerichtete Förderschulen, und zwar

Alexander-Schmorell-Schule	Schule mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung Kranke Schülerinnen und Schüler
Astrid-Lindgren-Schule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
August-Fricke-Schule	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Mönchebergschule	Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen Kranke Schülerinnen und Schüler
Osterholzschule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Pestalozzischule	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Wilhelm-Lückert-Schule	Schule mit den Förderschwerpunkten Sprachheilförderung, Sehen (Grundstufe) Hören (Grundstufe)

Die Stadt ist alleiniger Träger der vorgenannten Schulen.

- (2) Nach Maßgabe dieser Vereinbarung sind folgende Förderschulen grundsätzlich auch den Schülerinnen und Schülern des Kreises zugänglich:
Alexander-Schmorell-Schule
August-Fricke-Schule
Wilhelm-Lückert-Schule (nur Förderschwerpunkte Sehen und Hören)
- (3) Vorrang für die Aufnahme in die Förderschulen nach Abs. 2 haben Schülerinnen und Schüler aus der Stadt. Bei Vorliegen eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs können Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel im Rahmen der an den Förderschulen vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kassel, die bereits Förderschulen der Stadt Kassel gemäß Abs. 1 besuchen, können ihren Schulbesuch an der derzeit besuchten Schule fortsetzen, sofern keine schulorganisatorischen Änderungen im Rahmen der Umstrukturierung der Förderschulen dem entgegenstehen.
- (5) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Förderschulen führt jeder Beteiligte für die Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Gebiet selbst durch und trägt die Kosten dafür.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen und anderen Orten mit lehrplanmäßigem Unterricht obliegt der Stadt.

§ 2

- (1) Der Kreis beteiligt sich finanziell an den in §1 Abs. 1 genannten Förderschuleinrichtungen einschließlich der bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden überregionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren.
- (2) Beteiligungsgrundlage für den Kreis sind alle zur Verwaltung und Unterhaltung notwendigen Sach- und Personalkosten im Sinne der im Hessischen Schulgesetz festgelegten Kosten der äußeren Schulverwaltung, erweitert um einen Verwaltungsgemeinkostenanteil von 15% der Personalkosten.

Der Kreis beteiligt sich auch an allen Kosten der investiven Maßnahmen (insbesondere Erschließungs-, Bau- und Einrichtungskosten) nach Abzug von Leistungen Dritter, und zwar auf der Basis des jährlichen Schuldendienstes oder, wenn aufgrund der Verwendung eigener Mittel die Aufnahme von Kreditmarktmitteln nicht erforderlich war, zu einem Jahresanteil einer fiktiven kreditmarktüblichen Laufzeit und Verzinsung.

Soweit die Stadt für in der Vergangenheit oder in der Zukunft getätigte Schulbaumaßnahmen im Förderschulbereich Schuldverpflichtungen (Tilgung, Zinsen) hat, fließen diese Verpflichtungen ebenfalls in die vom Kreis zu leistende finanzielle Beteiligung ein.

Der Anteil der Schulbaupauschale, der der Stadt vom Land Hessen auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen wird, wird entsprechend des bisherigen Berechnungsmodus bei der Ermittlung der anteiligen Investitionsmittel als Einnahme berücksichtigt.
Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag der jährlichen Aufwendungen wird in das Verhältnis der Förderschülerinnen und -schüler Stadt Kassel/Landkreis Kassel zur Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler nach der Stichtagszahl (siehe § 3 Abs. 2) gesetzt.

Der Schullastenausgleich fließt der Stadt zu und wird bei der Abrechnung abgesetzt.

Sofern die Schulbaupauschale und/oder der Schullastenausgleich entfallen, werden die Mittel im Berechnungsmodus nicht mehr berücksichtigt.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, vor Investitionsmaßnahmen (keine Bauunterhaltungsmaßnahmen) über 50.000 EUR das Einvernehmen mit dem Kreis herzustellen.

Der Kreis ist über die mittelfristige Investitionsplanung für die Förderschulen jährlich zu informieren.

Kommt das Einvernehmen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kreis von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde, nicht zustande, hat die Stadt das Recht, die Schulbaumaßnahme alleinentscheidend zu realisieren und die Kosten gegenüber dem Kreis geltend zu machen.

§ 3

- (1) Der Kreis zahlt der Stadt ohne Aufforderung bis zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres eine Abschlagszahlung von 60% des Vorjahresergebnisses.
- (2) Stichtag der für die Abrechnung benötigten Schülerzahlen ist der vom Land Hessen vorgegebene Termin für die statistische Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen des vor dem Abrechnungsjahr liegenden Jahres.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. November 2000 mit folgender Ausnahme ihre Gültigkeit. Der 4. Nachtrag vom 14.12.1988/31.01.1989 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.05.1968, der speziell die Beteiligung des Kreises an der Erweiterung der Alexander-Schmorell-Schule regelt, bleibt in Kraft und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für die Abrechnung der Schulen für Kranke gelten abweichend von dieser Vereinbarung weiterhin die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Schulen für Kranke vom 07. Februar 2011.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer Kündigung, die sich auch auf Teile der Vereinbarung erstrecken kann, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 6

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V.m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel,
Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Kassel,
Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Uwe Schmidt
Landrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Anne Janz
Stadträtin

Vorlage Nr. 101.17.1896

17. November 2015
1 von 1

Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen haben im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Sie dienen dazu, die in der praktischen Umsetzung des bisherigen Entgeltverzeichnisses aufgetretenen Lücken zu schließen.

Die Begriffe Zivildienstleistende und Wehrpflichtige entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand, ebenso die Bezeichnungen Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger. Es soll eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten vorgenommen werden.

Es werden nunmehr unterschiedliche Entgelthöhen für die Bestseller geregelt. Konsolenspiele werden als entgeltpflichtige Medien angeboten.

Als Anlage 2 ist eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1

9.04.22.1

VERZEICHNIS

zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgendes Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses der Stadtbibliothek Kassel vom 26.02.2007 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienst-, Freiwilliger Wehrdienst-, Freiwilliges Soziales Jahr-, Freiwilliges Kulturelles Jahr-, Freiwilliges Ökologisches Jahr -Leistende, Sozialhilfe-, ALG I- oder ALG II-Empfänger/innen (mit Bescheinigung) für die Entleihung von Medien und Kunstobjekten der Artothek jährlich 7,50 Euro“

Artikel 2

Ziffer 1 f) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Vorlage der Ehrenamtskarte ermäßigen sich die unter 1 a), b) und c) genannten Entgelte jeweils um die Hälfte“

Artikel 3

Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltpflichtige Medien:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Bestseller: | |
| Entgelt pro Titel und Leihfrist | 2,50 Euro |

b)	DVDs:	
	Entgelt pro Titel und Leihfrist	1,50 Euro
c)	Konsole Spiele:	
	Entgelt pro Titel und Leihfrist	2,50 Euro“

Artikel 4

Die bisherige Ziffer 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 6. Satz 2 der neuen Ziffer 6 wird gestrichen.

Artikel 6

Das Verzeichnis zur Änderung des Entgeltverzeichnisses tritt mit dem Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>1.</p> <p>a) Erwachsene zahlen für die Entleiung von Büchern und anderen Medien jährlich 15,00 Euro</p> <p>b) Ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger (mit Bescheinigung) für die Entleiung von Büchern und anderen Medien jährlich 7,50 Euro</p> <p>c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt von 2,50 Euro</p> <p>d) Kurgäste mit Kasseler Kurkarte zahlen für die Dauer des Kuraufenthaltes einmalig 2,50 Euro</p> <p>e) Neuausstellung bei Verlust eines Bibliotheksausweises 2,50 Euro</p> <p>f) Bei Vorlage der Ehrenamtskarte ermäßigt sich das nach Ziffer 1 a) zu zahlende Entgelt auf jährlich 7,50 Euro das nach Ziffer 1 b) zu zahlende Entgelt auf jährlich 3,75 Euro das nach Ziffer 1 c) zu zahlende einmalige Anmeldeentgelt 1,25 Euro</p>	<p>1.</p> <p>a) Erwachsene zahlen für die Entleiung von Büchern und anderen Medien jährlich 15,00 Euro</p> <p>b) Ab vollendetem 18. Lebensjahr zahlen Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienst-, Freiwilliger Wehrdienst-, Freiwilliges Soziales Jahr-, Freiwilliges Kulturelles Jahr-, Freiwilliges Ökologisches Jahr -Leistende, Sozialhilfe-, ALG I- oder ALG II-Empfänger/innen (mit Bescheinigung) für die Entleiung von Medien und Kunstobjekten der Artothek jährlich 7,50 Euro</p> <p>c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen ein einmaliges Anmeldeentgelt von 2,50 Euro</p> <p>d) Kurgäste mit Kasseler Kurkarte zahlen für die Dauer des Kuraufenthaltes einmalig 2,50 Euro</p> <p>e) Neuausstellung bei Verlust eines Bibliotheksausweises 2,50 Euro</p> <p>f) Bei Vorlage der Ehrenamtskarte ermäßigen sich die unter Ziffer 1 a), b) und c) genannten Entgelte jeweils um die Hälfte</p>
<p>5. Bestseller-Service: Entgelt pro Titel und Leihfrist 2,50 Euro</p>	<p>5. Entgeltpflichtige Medien:</p> <p>a) Bestseller: Entgelt pro Titel und Leihfrist 2,50 Euro</p> <p>b) DVDs: Entgelt pro Titel und Leihfrist 1,50 Euro</p> <p>c) Konsolenspiele: Entgelt pro Titel und Leihfrist 2,50 Euro</p>
<p>6. DVD-Service: Entgelt pro Titel und Leihfrist 1,50 Euro</p>	<p>gestrichen</p>

7.

Nutzungsentgelt für die Entleihe der Bestände der Artothek:

- a) Personen, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Ausweises der Stadtbibliothek Kassel gemäß Ziffer 1 sind, können für die Dauer jeweils 2 Monaten je Exponat Objekte aus der Artothek der Stadt Kassel ausleihen. Eine Verlängerung der Leihe ist nicht möglich. Das zu entrichtende Entgelt beträgt pro Objekt einschließlich Versicherungsgebühr 10,00 Euro
- b) Bei Überschreiten der Leihfrist werden je Objekt folgende Versäumnisentgelte fällig:
- | | |
|------------------------|------------|
| 1 bis 7 Kalendertage | 5,00 Euro |
| 8 bis 14 Kalendertage | 10,00 Euro |
| 15 bis 21 Kalendertage | 15,00 Euro |
| ab dem 22. Kalendertag | 30,00 Euro |

6.

Nutzungsentgelt für die Entleihe der Bestände der Artothek:

- a) Personen, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Ausweises der Stadtbibliothek Kassel gemäß Ziffer 1 sind, können für die Dauer jeweils 2 Monaten je Exponat Objekte aus der Artothek der Stadt Kassel ausleihen. ~~Eine Verlängerung der Leihe ist nicht möglich.~~ Das zu entrichtende Entgelt beträgt pro Objekt einschließlich Versicherungsgebühr 10,00 Euro
- b) Bei Überschreiten der Leihfrist werden je Objekt folgende Versäumnisentgelte fällig:
- | | |
|------------------------|------------|
| 1 bis 7 Kalendertage | 5,00 Euro |
| 8 bis 14 Kalendertage | 10,00 Euro |
| 15 bis 21 Kalendertage | 15,00 Euro |
| ab dem 22. Kalendertag | 30,00 Euro |

Vorlage Nr. 101.17.1898

16. November 2015
1 von 5

**Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Kapitalerhöhung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der Städtische Werke AG (STW) an der Kapitalerhöhung der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) in Höhe von maximal 3,3 Mio. €, um den ursprünglichen Gesellschaftsanteil der STW an der THEE von 5 % wieder herzustellen, wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Vorbemerkung

Die STW ist seit 2011 an der THEE beteiligt. Zum Stand der Entscheidung zur Beteiligung der STW im Jahr 2011 hielten bereits 27 Thüga-Partner Anteile in unterschiedlichem Ausmaß an der THEE. Die Zielgröße des STW-Anteils an der THEE lag gem. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats vom 01.07.2011 bei 5,0 % (entsprach 5,0 Mio. € Festkapital). Mittlerweile sind 46 Gesellschafter an der THEE beteiligt (siehe Anlage 1). Der Gesellschafterkreis setzt sich aus kommunalen Stadtwerken und Regionalversorgern der Thüga-Gruppe zusammen. Aufgrund vergangener Kapitalerhöhungen, an denen sich die STW nicht beteiligte, und neuer Gesellschaftereintritte in Folge des Wachstums der THEE ist die STW aktuell nur noch mit 3,68% an der THEE beteiligt und hat ein Aufsichtsratsmandat. Von dem

zugesagten Festkapital in Höhe von 5,0 Mio. € hat die THEE bislang ca. 4,4 Mio. € abgerufen. Damit der Gesellschaftsanteil der STW nicht weiter sinkt und wieder den Stand der Zielgröße von 5,0% erreicht, beinhaltet diese Beschlussempfehlung eine Beteiligung an der Kapitalerhöhung der THEE um maximal 3,3 Mio. €.

2 von 5

Geschäftsmodell der THEE

Gegenstand des Unternehmens sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung, Bereitstellung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energieträgern in Deutschland mit Schwerpunkt im Bereich „Onshore-Wind“.

Windkraftbeteiligungen im Offshore-Bereich sind nicht vorgesehen.

Insbesondere zählen sowohl die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung sowie die direkte und/oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften, die diesen Zweck verfolgen, als auch die aktive Wahrnehmung des Controllings zum Geschäft der THEE.

Die THEE ist von den Gesellschaftern mit Kapital ausgestattet, welches direkt in o. g. Vorhaben investiert wird. Zu den Investitionen gehören zu entwickelnde, entwickelte oder auch bereits bestehende Projekte. Durch die Streuung des Engagements auf mehrere Projekte reduzieren sich die Risiken für das kommunale Kapital.

Die wichtigsten Ergebnisquellen stellen zum einen Erlöse aus der Betriebsführung der verbundenen Unternehmen (d. h. Windparkgesellschaften) und zum anderen Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens gegenüber verbundenen Unternehmen dar.

Zum Stand 31.12.2014 hat die THEE ca. 397,2 Mio. € (Eigen- und Fremdkapital) kumuliert investiert und ist an 51 Unternehmen beteiligt (siehe Anlage 2). Die Fremdkapitalfinanzierung erfolgt auf Ebene der Windparkgesellschaften. Das Bestandsportfolio besteht zum Bilanzstichtag 31.12.2014 aus 111 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 207,1 MW.

Strategische Ausrichtung

Aufgrund der zunehmend stärkeren Konkurrenz um „schlüsselfertige Windparkprojekte“ hat die THEE einen Strategiewechsel vorgenommen. Sie entwickelt – im Wesentlichen in Kooperation mit kommunalen Partnern – Windparkprojekte und investiert im Anschluss in die jeweiligen Windparkgesellschaften.

Im Jahr 2016 plant die THEE u. a. die Inbetriebnahme von zwei Windparks in Kilsheim und Lingelbach. Der Windpark „Kilsheim“, für den die Inbetriebnahme im ersten Quartal 2016 anvisiert ist, befindet sich in der Nähe der Ortschaft Kilsheim im Main-Tauber-Kreis. Die fünf WEA haben eine Gesamtleistung von 12 MW. Die THEE ist mit einem Anteil von 50 % am Windpark beteiligt. Der Windpark „Lingelbach“ befindet sich in der Nähe der mittelhessischen Stadt Alsfeld. Hier plant die THEE mit neun WEA und einer Gesamtleistung von ca. 22 MW. Der Anteil der THEE beträgt 100 %.

Weitere Projekte, deren Inbetriebnahmen für das Jahr 2017 geplant sind, befinden sich derzeit in der Entwicklung. Hierzu gehören u. a. Projekte in der Nähe der mittelhessischen Gemeinden Eiterfeld und Schlüchtern sowie der rheinland-pfälzischen Ortschaft Asberg. Die THEE hält an den jeweiligen Windparkgesellschaften Anteile von 50 % - 100 %.

Die THEE beobachtet weiterhin den Markt aktiv und prüft Erwerbs- und Beteiligungsmöglichkeiten an schlüsselfertigen Windparks. Zuletzt hat sich die THEE mit 7,2 % an der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG (WSN) beteiligt. Hinsichtlich einer Beteiligung an den Windparks „Rohrberg“ und „Stiftswald“ hat die THEE ernsthaftes Interesse signalisiert.

Unternehmensbewertung durch Ernst & Young GmbH

Zum Stichtag 30.09.2015 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH eine Unternehmensbewertung durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass trotz eines im Vergleich zur vorherigen Unternehmensbewertung konservativeren Bewertungsansatzes der ermittelte Unternehmenswert dem von den Gesellschaftern investierten Kapital entspricht. Damit wird die Werthaltigkeit der Beteiligung der STW an der THEE bestätigt.

Chancen und Risiken einer Teilnahme der STW an der Kapitalerhöhung

Eine Beteiligung an der THEE ist für die STW vorteilhaft.

Die gemäß Konsortialvertrag formulierte Renditeanforderung der THEE an potenzielle Projekte entspricht den Renditeanforderungen der STW, wenn sie in vergleichbare Projekte investieren will. Der Vorzug des Geschäftsmodells der THEE liegt durch die Vielzahl ihrer Beteiligungen an unterschiedlichen Projekten in der Risikostreuung. Die STW stärkt mit einer Teilnahme an der Kapitalerhöhung ihr strategisches Beteiligungsportfolio, mit dem nachhaltig wichtige Ergebnisbeiträge erzielt werden. Zentraler Strategiebestandteil der THEE ist die Beteiligung an Projekten, die ihre Gesellschafter initiieren.

Die Beteiligung der THEE an der WSN entspricht genau dieser strategischen Ausrichtung. Zudem ist die THEE ein potenzieller Anteilseigner für die momentan in der Projektierung befindlichen Windparks „Rohrberg“ und „Stiftswald“. Darüber hinaus ist es möglich, dass sich die THEE zukünftig an Windparkprojekten der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (SUN) beteiligt. Des Weiteren kann die STW vom fachlichen Austausch innerhalb des THEE-Netzwerks profitieren.

Risiken auf Gesellschaftsebene entgegnet die THEE mit einem Risikomanagement, das sich an der Abwicklung des laufenden Betriebs der Bestandswindparks sowie der Projektentwicklung orientiert. Finanzielle Risiken stellen Ausfallrisiken aus Ausleihungen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen dar. Für die THEE besteht hierbei das Risiko, dass die Darlehensnehmer (Windparkgesellschaften) nicht oder nicht vollumfänglich der Zins- und Tilgungsleistung der ausgereichten Darlehen nachkommen können. Die THEE minimiert dieses Risiko durch ein kontinuierliches und intensives Monitoring der verbundenen Unternehmen und der Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Auf operativer Ebene hat die THEE das branchenübliche Risiko im Zusammenhang mit Projekt- (und Projektentwicklungs-) bzw. Beteiligungsinvestitionen. Hierzu zählen insbesondere unzutreffende Erwartungen im Hinblick auf die Rentabilität der Investitionen sowie die Erlangung von Genehmigungen zum Bau und Betrieb neuer Windparks. Zur Risikosteuerung stellt die Gesellschaft sicher, dass insbesondere technische und rechtliche Projektprüfungen sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden und eine laufende Überwachung der Projekte und Projektentwicklungsaktivitäten erfolgt. Hiermit wird gewährleistet, dass das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Kapital effizient eingesetzt wird.

Geplante Kapitalerhöhung

Der Anteil der STW am Festkapital wird sich – wie in der Vergangenheit – auch zukünftig durch Teilnahme der bestehenden Gesellschafter an Kapitalerhöhungen sowie durch neu hinzukommende Gesellschafter verändern. Zum Versandzeitpunkt dieser Beschlussvorlage lag noch kein endgültiges Ergebnis vor, mit welchem Volumen sich die Gesellschafter der THEE an der Kapitalerhöhung beteiligen.

Eine erste indikative Abfrage unter den THEE-Gesellschaftern Anfang 2015 hat ergeben, dass insgesamt ein Kapitalerhöhungsvolumen von ca. 20-25 Mio. € realistisch ist. In diesem Szenario ergibt sich eine Erhöhung der Festeinlage der STW bis Ende 2016 um maximal 3,0 Mio. €, um wieder einen Anteil von 5,0% an der THEE zu erlangen. Damit ist auch nachhaltig sichergestellt, dass die STW ihr Aufsichtsratsmandat weiterhin behalten kann.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die THEE-Gesellschafter mit einem Betrag von bis zu 30 Mio. € an der Kapitalerhöhung beteiligen. Um in diesem Szenario wieder einen Anteil von 5,0 % an der THEE zu erlangen, ergibt sich für die STW eine Erhöhung der Festeinlage bis Ende 2016 um maximal 3,3 Mio. €. Auch hiermit ist garantiert, dass die STW ihr Aufsichtsratsmandat weiterhin behalten kann.

5 von 5

Der Aufsichtsrat der STW wird in seiner Sitzung am 17. November 2015 die geplante Kapitalerhöhung behandeln.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschafterliste Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Stand: 31.12.2014

#	Firma, Sitz	Anschrift	Festeinlage (in TEUR)	Festeinlage in % des Festkapitals (gerundet)	Haftsumme (in TEUR, 25% der Festeinlage)
1	Energieversorgung Limburg GmbH	Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg an der Lahn	1.000	0,74%	250,0
2	Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG	Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt	3.500	2,58%	875,0
3	ESWE Versorgungs AG	Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden	4.600	3,39%	1.150,0
4	Harz Energie GmbH & Co. KG	Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz	6.400	4,71%	1.600,0
5	Licht- Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	Wörthstr. 5, 97318 Kitzingen	4.000	2,95%	1.000,0
6	Mainova Aktiengesellschaft	Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main	1.000	0,74%	250,0
7	MEA Energieagentur Mecklenburg- Vorpommern GmbH	Obotritenring 40, 19053 Schwerin	6.000	4,42%	1.500,0
8	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim	4.500	3,31%	1.125,0
9	Stadtwerke Ansbach GmbH	Rügländer Straße 1a, 91522 Ansbach	3.500	2,58%	875,0
10	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Schützenstraße 3a, 38667 Bad Harzburg	500	0,37%	125,0
11	Stadtwerke Homburg GmbH	Lessingstr. 3, 66424 Homburg	500	0,37%	125,0
12	Stadtwerke Meerane GmbH	Obere Bahnstr. 10, 08393 Meerane	1.000	0,74%	250,0
13	Stadtwerke Stade GmbH	Hansestr. 18, 21682 Stade	4.000	2,95%	1.000,0
14	Stadtwerke Wertheim GmbH	Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim	500	0,37%	125,0
15	SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	Sandweg 22, 75179 Pforzheim	1.500	1,10%	375,0
16	Thüga Aktiengesellschaft	Nymphenburger Straße 39, 80335 München	9.000	6,63%	2.250,0
17	Zwickauer Energieversorgung GmbH	Bahnstraße 4, 08056 Zwickau	8.000	5,89%	2.000,0
18	e-rp GmbH	Gartenstraße 22, 55232 Alzey	600	0,44%	150,0
19	Energieversorgung Mittelrhein AG	Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz	7.000	5,16%	1.750,0
20	Gemeindewerke Haßloch GmbH	Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch	1.000	0,74%	250,0
21	Halberstadtwerke GmbH	Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt	550	0,41%	137,5
22	Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	Binger Straße 135, 55218 Ingelheim	1.100	0,81%	275,0
23	Stadtwerke Frankenthal GmbH	Wormser Straße 111, 67227 Frankenthal	1.000	0,74%	250,0
24	Stadtwerke Germersheim GmbH	Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim	750	0,55%	187,5
25	Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	An der Streckbrücke 4, 66954 Pirmasens	1.000	0,74%	250,0
26	Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH	Gasstraße 1, 66482 Zweibrücken	1.114	0,82%	278,5
27	eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz	7.800	5,74%	1.950,0
28	EWB GmbH	Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid	5.500	4,05%	1.375,0
29	Stadtwerke Essen AG	Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen	1.000	0,74%	250,0
30	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	Münstertor 46-48, 48291 Telgte	1.540	1,13%	385,0
31	Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Moselstraße 25-27, 41464 Neuss	9.000	6,63%	2.250,0
32	Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld	1.500	1,10%	375,0
33	Stadtwerke Heide GmbH	Hinrich-Schmidt-Straße 16, 25746 Heide	1.000	0,74%	250,0
34	Städtische Werke Aktiengesellschaft	Königstor 3-13, 34117 Kassel	5.000	3,68%	1.250,0
35	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern	1.230	0,91%	307,5
36	Erdgasversorgung Erding GmbH & Co. KG	Am Gries 21, 85435 Erding	5.000	3,68%	1.250,0
37	Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH	Roßplatz 13, 08468 Reichenbach/Vogtland	500	0,37%	125,0
38	schwaben regenerativ gmbh	Bayerstraße 43, 86199 Augsburg	2.100	1,55%	525,0
39	SVS Thüga Beteiligungsgesellschaft mbH	Pforzheimer Straße 1, 78048 Villingen-Schwenningen	2.000	1,47%	500,0
40	Heizkraftwerk Würzburg GmbH	Haugerring 5, 97070 Würzburg	2.000	1,47%	500,0
41	Stadtwerke Radolfzell GmbH	Untertorstraße 7-9, 78315 Radolfzell	1.000	0,74%	250,0
42	Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena	7.500	5,52%	1.875,0
43	Thüga Energie GmbH	Industriestraße 9, 78224 Singen	1.000	0,74%	250,0
44	badenova AG & Co. KG	Tullastraße 61, 79108 Freiburg im Breisgau	1.500	1,10%	375,0
45	Energieversorgung Sylt GmbH	Friesische Straße 53, 25980 Westerland/Sylt	1.000	0,74%	250,0
46	KomEE GmbH & Co. KG	Ungsteinerstraße 31, München	5.000	3,68%	1.250,0
	Summe		135.784		33.946,0

Die Festeinlage in % des Festkapitals wird als gerundeter Wert dargestellt

Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014

Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

AUFSTELLUNG DES ANTEILSBESITZES ZUM 31.12.2014

(gemäß § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB)

VERBUNDENE UNTERNEHMEN	Anteile in %
EE Repowering GmbH & Co. KG, Breklum	70,0%
EE Repowering Verwaltungs GmbH, Breklum	70,0%
Neue Energien Zernsee GmbH & Co. OHG, Werder, Havel	80,0%
THEE ESWE Windparkbeteiligungs GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
THEE ESWE Windparkbeteiligungs Verwaltungs GmbH, Seevetal	66,7%
THEE PE Verwaltungs GmbH, Hamburg	100,0%
THEE PE-Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
THÜGA BOREAS Wind Verwaltungs GmbH, Ballhausen	74,9%
Thüga Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH, München	100,0%
Thüga Erneuerbare Energien Windparkbeteiligungs GmbH, Seevetal	100,0%
Windkraft Olbersleben I GmbH & Co. KG, Olbersleben	74,9%
Windkraft Wangenheim GmbH & Co. KG, Wangenheim	74,9%
Windpark Alsfeld GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
Windpark Arpke GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Aspeln GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Beppener Bruch IV GmbH & Co. Infrastruktur KG, Edemissen	66,7%
Windpark Beppener Bruch IV GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%

Windpark Biebersdorf GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Calau GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Dedenbach GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
Windpark Fahrenwalde GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Frauenmark II GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Hohen Birken GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Massenhausen GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Neuerkirch GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Rastenberg GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Salzleck GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark TEVEN Asberg GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0%
Windpark TEVEN Asberg Verwaltungs GmbH, Hamburg	100,0%
Windpark TEWI GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark THEE Unzenberg GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
Windpark Vogelsberg GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Weißenfels GmbH & Co. KG, Seevetal	66,7%
Windpark Willmersdorf III GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
WP Sachsen-Anhalt Süd Acht GmbH & Co. KG, Seevetal	100,0%
WP Sachsen-Anhalt Süd Neun GmbH & Co. KG; Seevetal	100,0%

(*): vorläufige Werte

Beteiligungen	Anteile in %
Gemeinschaftswindpark Kandrich GmbH & Co. KG, Ingelheim am Rhein	20,0%
Gemeinschaftswindpark Kandrich Verwaltungs-GmbH, Ingelheim am Rhein	20,0%
Infrastruktur Windpark Vogelsberg GbR, Brachtal	47,4%
Rhein Hessische Windpark Beteiligungs GmbH & Co. KG, Ingelheim am Rhein	40,0%
Rhein Hessische Windpark Beteiligungs-Verwaltungs-GmbH, Ingelheim am Rhein	40,0%
Stadtwerke Wind Kaiserslautern GmbH & Co. KG, Kaiserslautern	33,3%
Stadtwerke Wind Kaiserslautern Verwaltungs GmbH, Kaiserslautern	33,3%
Tauberfranken Wind GmbH, Bad Mergentheim	25,0%
Umspannwerk Kirchberg 2 GmbH & Co. KG, Wörrstadt	44,4%
UW Nessa GmbH & Co. KG, Elsteraue	21,9%
UW Nessa Verwaltungs GmbH, Elsteraue	21,9%
Windpark Kulsheim GmbH & Co. KG, Kulsheim, Baden	50,0%
WinT Windkraft Tauberfranken GmbH, Bad Mergentheim	45,0%
WP Fahrenwalde Infrastruktur GbR, Seevetal	29,2%
(*) : vorläufige Werte	

Vorlage Nr. 101.17.1899

19. November 2015
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Kenntnisnahme Liste G/2015 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der rückseitigen Liste G/2015 gemäß § 100 Abs. 1 HGO enthaltenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

- im Ergebnishaushalt in Höhe von 3.086.400,00 €
- im Finanzhaushalt in Höhe von 10.000,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden.

Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und die Deckungsvorschläge sind auf der Rückseite der Einzelanträge begründet. Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes beziehungsweise den Kreditbedarf des Finanzhaushalts.

Der Magistrat hat von der Liste in seiner Sitzung am 16. November 2015 Kenntnis 2 von 2
genommen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste G/2015

1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite			Empfangende Seite		
		Kostenstelle	Sachkonto	Betrag in €	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag in €
1	V	510 00 225	541 01 00	81.310,00	510 00 225	601 01 00	81.310,00
2	V	510 00 305	547 82 00	3.000.000,00	510 00 305	725 01 80	500.000,00
						725 11 40	2.000.000,00
						725 14 20	500.000,00
3	III	520 00 401	530 30 00	5.090,00	520 00 401	686 30 00	5.090,00
							3.086.400,00

2. Finanzhaushalt

Nr.	Dez.	Deckende Seite				Empfangende Seite		
		Kostenstelle	Sachkonto	Invest.-Nr.	Betrag in €	Kostenstelle	Sachkonto	Betrag in €
1	V	510 00 225	360 01 10	510 4413 300	10.000,00	510 00 225	089 00 10	10.000,00
								10.000,00

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

X § 114g Abs.1 HGO O § 70 Abs. 3 in Verb. mit § 114g Abs. 1 Satz 2 HGO

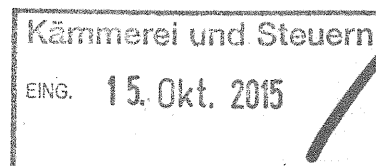
Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jg. Menschen	
Sachkonto	6010100 u.a. - Büromaterial u.a.	
Kostenstelle	51000225 - Förderprogramme für junge Menschen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		81.310,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehreerträge im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden)

Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jg. Menschen	
Sachkonto	5410100 - Sonstige Zuweisungen der EU	188.108,00 €
Sachkonto	5420200 - Sonstige Zuweisungen des Bundes	17.639,00 €
Kostenstelle	51000225 - Förderprogramme für junge Menschen	
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		81.310,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!



Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendungen/-auszahlungen

Aufgrund unseres Antrages vom 16.3.2015 hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus dem ESF-Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" für die Jahre 2015 bis 2018 (Bescheid vom 23.07.2015) EU- und Bundesmittel bis zur Höhe von 902.993,82 € bewilligt.

Für diesen Zweck wurden die Kostenstelle 51000225 neu eingerichtet. Haushaltsmittel sind mithin hierfür nicht etatisiert.

Das ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Einstieg in die Arbeitswelt mittels aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe sowie Mikroprojekten. Das Programm wird ab 2015 zunächst für vier Jahre in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen deutschlandweit in 185 Kommunen umgesetzt. Ziel des Programmes ist die bessere Integration benachteiligter Jugendlicher sowie die Unterstützung jungen Menschen mit schlechteren Startchancen für eine bessere Lebensperspektive. In Kassel sollen mit diesem Programm mind. 200 junge Menschen erreicht werden.

Grundlage des Bewilligungsbescheides ist eine Ko-Finanzierung der Stadt in Höhe von 40 % (602,6 T€).

Diese wird durch Personalgestellung vorhandener Mitarbeiter/-innen sichergestellt.

Zur Durchführung des Projektes ist die Bereitstellung der in der Anlage dargestellten Aufwendungen erforderlich.

Um die Maßnahme durchführen zu können wird um außerplanmäßige Bewilligung gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Maßnahmenförderung im Rahmen des ESF-Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier".

i. Vertretung

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung der Dezernentin)

Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung - V - / - II - / Mag.

Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.

Der Antrag wird abgelehnt.

In Vertretung I

21/10

Datum/Unterschrift

Kämmerei und Steuern
EING. 20. Okt. 2015

Kassel, 13. Okt. 2015
Lambrecht, T. 5139

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

X § 114g Abs.1 HGO O § 70 Abs. 3 in Verb. mit § 114g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH. (Nr./Bez.)	51004 - Hilfen für jg. Menschen und ihre Familien	
Sachkonto	7250180 - ambulante Betreuung, Erziehungsbeistände	
Sachkonto	7251140 - vorübergehende Unterbringung	
Sachkonto	7251420 - Heimerziehung, betreutes Wohnen pp.	
Kostenstelle	51000305 - Erziehungshilfen RAG Nord-Ost u. a.	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ . Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		4.005.000,00 €
Davon bereits verplant		4.005.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		3.000.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehreerträge im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden)

Teil-HH. (Nr./Bez.)	51004 - Hilfen für jg. Menschen und ihre Familien	
Sachkonto	5478200 - Erstattungen von Gemeinden pp.	3.000.000,00 €
Kostenstelle	51000305 - Erziehungshilfen RAG Nord-Ost u. a.	
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		3.000.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendungen/-auszahlungen

Seit Aufstellung des Haushaltsplanes 2015 haben sich die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge drastisch erhöht. Aktuell betreuen wir 280 unbegleitete Minderjährige, davon 188 ambulante und stationäre HzE-Fälle (Stand 08/2015).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) sind Kinder und Jugendliche, die aus Krisengebieten der ganzen Welt ohne Personensorgeberechtigte oder ausweislich legitimer Erwachsener in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und bei der Einreise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie fallen unter den Schutz der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht haben sie dieselben Rechte wie Deutsche nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe).

In Hessen wird für die große Mehrheit der umF ein Asylantrag gestellt. Aufgrund der Schwierigkeit der Materie, der komplizierten Verfahrensabläufe und der unterschiedlichen Rechtsprechung wird vom zuständigen Familiengericht ein versierter Rechtsbeistand als Ergänzungspfleger (oder auch Mitvormund) für diesen Wirkungskreis bestimmt. Die Dauer der Asylverfahren lassen sich nicht vorhersehen und sind unterschiedlich lang.

Mit Schreiben vom 08.10.2015 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mitgeteilt, dass "eine enorme Erhöhung der Zuweisungsquoten für unbegleiteten Minderjährigen unabwendbar ist." Zahlen wurde nicht genannt, wir gehen jedoch bis Jahresende von weiteren 50 Kindern/Jugendlichen aus, die den Jugendamtsbereich der Stadt Kassel zugewiesen werden. Die im Haushaltsplan 2015 etatisierten Mittel reichen nicht aus, um eine kindeswohlgemäße Unterbringung und Versorgung sicherzustellen. Es wird mit Mehrausgaben in Höhe von 3,0 Mio€ gerechnet, die wie folgt überplanmäßig beantragt werden:

1. + 500.000 € bei Kto. 7250180 - ambulante Betreuung, Erziehungsbeistände § 27 in Verb. mit § 30 SGB VIII,
2. +2.000.000 € bei Kto. 7251140 - vorübergehende Unterbringung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII,
3. + 500.000 € bei Kto. 7251420 - Heimerziehung, betreutes Wohnen pp. §§ 41 in Verb. mit 34 SGB VIII.

Die angegebenen verfügbaren Mittel umfassen die Ansätze aller drei Sachkonten für die Kostenstellen 51000304 bis 51000310. Sie wurden zentral bei der KSt. 5100305 etatisiert.

2. des Deckungsvorschlages

Für die Betreuungsaufwendungen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge besteht grundsätzlich Kostenerstattungspflicht. Das Jugendamt beantragt beim Bundesverwaltungsamt innerhalb einer bestimmten Frist (drei Werktage ab Ankunft) einen überörtlichen Kostenerstatter. Nachdem die Kostenanerkennung eingegangen ist, können die Kostenrechnungen eingereicht werden. Das Jugendamt rechnet damit, dass es für die o. g. zusätzlichen Aufwendungen zu einer vollen Kostenerstattung kommt.

Aufgrund der hohen Anzahl an Erstattungsverfahren muss jedoch mit Verzögerungen bei der Abrechnung gerechnet werden.

i.v. Kitten

Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung der Dezernentin)

AJ

Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung - V - / - II - / Mag. / StVV:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

27.10.2015

[Signature]
Datum/Unterschrift

-III-/-52-
Dezernat/Amt

Kämmerei und Steuern
EING. 28. Okt. 2015

Kassel, 22. Oktober 2015
Sachbearbeiter/in: Frau Pönisch
Telefon: 52 72

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

gem. § 100 Abs. 1 HGO gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	686 30 00 - Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit	
Kostenstelle	520 00 401 - Sportförderung	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		18.000,00 €
Davon bereits verplant		18.000,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		5.090,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	52001 Sportamt	
Sachkonto	530 30 00 - Nebenerlöse aus Veranstaltungen	5.090,00 €
Kostenstelle	520 00 401 - Sportförderung	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Deckungsmittel insgesamt *		5.090,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen !

Eingehende Begründung

Kämmerer und Steuereinsparner
28.10.15

1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die im Haushalt 2015 veranschlagten Mittel von 18.000,00 € reichen nicht aus, um die Kosten für die Anschaffung von Ehrenpreisen (Pokale, Fußbälle und goldene Sportplaketten), Gastgeschenke für Städtepartnerschaften und die Durchführung der Sportlerehrung im Anthroposophischen Zentrum zu finanzieren.

Die anfallenden Mehrkosten können durch entsprechende Einnahmen aufgegangen werden.

Ab 2016 haben wir die zu erwarteten Einnahmen in Höhe von 5.000,00 € in den Haushalt eingestellt.

2. des Deckungsvorschlages

-52- konnte verschiedene Institutionen und Firmen für eine Bandenwerbung im Anthroposophischen Zentrum während der Sportlerehrung bzw. Werbeanzeigen in der Broschüre "Kassel ehrt seine Sportlerinnen und Sportler" gewinnen. Zusätzliche Besucher der Sportlerehrung mussten 10,00 € für das Catering bezahlen.


.....
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

.....
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung:

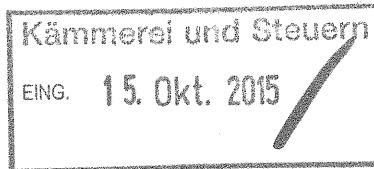
- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

II

28.10.15

Datum/Unterschrift





Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung

X § 114g Abs.1 HGO O § 70 Abs. 3 in Verb. mit § 114g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jg. Menschen	
Sachkonto	0890010 - Zugänge GWG	
Kostenstelle	51000225 - Förderprogramme für junge Menschen	
Investitions-Nr.	510 4413 300 - Schulsozialarbeit	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./. Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *		10.000,00 €

Deckung

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehreerträge im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden)

Teil-HH. (Nr./Bez.)	51003 - Allgemeine Förderung von jg. Menschen	
Sachkonto	3600110 - Zugänge Zuweisungen vom Bund	10.000,00 €
Kostenstelle	51000225 - Förderprogramme für junge Menschen	
Investitions-Nr.	5104413300 - Schulsozialarbeit	
Deckungsmittel insgesamt *		10.000,00 €

* Beträge müssen übereinstimmen!

Eingehende Begründung

1. der Mehraufwendungen/-auszahlungen

Aufgrund unseres Antrages vom 16.3.2015 hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aus dem ESF-Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier" für die Jahre 2015 bis 2018 (Bescheid vom 23.07.2015) EU- und Bundesmittel bis zur Höhe von 902.993,82 € bewilligt.

Für diesen Zweck wurden die Kostenstelle 51000225 neu eingerichtet. Haushaltsmittel sind mithin hierfür nicht etatisiert.

Das ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Einstieg in die Arbeitswelt mittels aufsuchender Arbeit, Beratung und Einzelfallhilfe sowie Mikroprojekten. Das Programm wird ab 2015 zunächst für vier Jahre in benachteiligten Stadt- und Ortsteilen deutschlandweit in 185 Kommunen umgesetzt. Ziel des Programmes ist die bessere Integration benachteiligter Jugendlicher sowie die Unterstützung jungen Menschen mit schlechteren Startchancen für eine bessere Lebensperspektive. In Kassel sollen mit diesem Programm mind. 200 junge Menschen erreicht werden.

Grundlage des Bewilligungsbescheides ist eine Ko-Finanzierung der Stadt in Höhe von 40 % (602,6 T€). Diese wird durch Personalgestellung vorhandener Mitarbeiter/-innen sichergestellt.

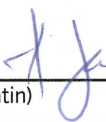
Zur Durchführung des Projektes ist die Bereitstellungen der in der Anlage dargestellten Aufwendungen erforderlich.

Die Mittel werden benötigt für die Beschaffung von IT-Ausstattungen.

Um die Maßnahme durchführen zu können wird um außerplanmäßige Bewilligung gebeten.

2. des Deckungsvorschlages

Maßnahmenförderung im Rahmen des ESF-Programm "JUGEND STÄRKEN im Quartier".

ib. Kühr 
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung der Dezernentin)

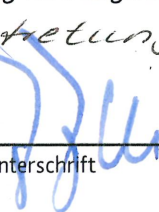
Mitzeichnung beteiligter Ämter

Entscheidung - V - / - II - / Mag. / StVV:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.
 Der Antrag wird abgelehnt.

In Vertretung I

21/10


Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1900

17. November 2015
1 von 2

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass der Magistrat beabsichtigt, nach Beschlussfassung über die in Ziffer 1 bezeichnete Satzung die als Anlage 3 im Entwurf beigefügte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) zu erlassen.“

Begründung:

Mit der Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 wurde der Regelungsgehalt der ehemaligen Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Senior(inn)enbeirates in Kassel vom 19.12.1988 zuletzt redaktionell vollständig überarbeitet, im Hinblick auf verschiedene Beteiligungsrechte ergänzt und die Zusammensetzung der Vollversammlung als Hauptorgan den Wünschen des Seniorenbeirats angepasst.

Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Ersten Änderung, den der Seniorenbeirat im Wesentlichen selbst erarbeitet hat, zielt vornehmlich auf eine Anpassung der Zusammensetzung der Vollversammlung ab. So haben sich in der Vergangenheit immer wieder Besetzungsschwierigkeiten bei der Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Delegierten der Kasseler Altenclubs und -vereinigungen ergeben, ferner sollen die Plätze für die Mitglieder von Vertretern der Arbeitnehmervereinigungen, Religionsgemeinschaften und Nachbarschaftsvereinen entsprechende ihrer gesellschaftlichen Bedeutung angepasst werden.

Der Wunsch des Seniorenbeirats, auch von nicht-öffentlich tagenden Planungs- und Entscheidungsgremien, d.h. insbesondere auch vom Magistrat, rechtzeitig über alle seniorenrelevanten Vorgänge unterrichtet zu werden und ihm gegenüber innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen zu können, konnte aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Kleinere redaktionelle Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Vollversammlung des Seniorenbeirats hatte den Entwurf der Änderungssatzung bereits am 17.02.2015 als Änderungsempfehlung beschlossen. In seiner Vollversammlung vom 08.10.2015 hat der Seniorenbeirat davon Kenntnis genommen, dass ein Zugangs- und Beteiligungsrecht an Sitzungen des Magistrats aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann.

Mit der Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 wird zwingend eine entsprechende Anpassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 erforderlich. Die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) ist Gegenstand eines weiteren Rechtsetzungsverfahrens. Hierüber soll unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat ein separater Magistratsbeschluss ergehen. Der Entwurf der Änderungsordnung ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung für den
Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. I, S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I, S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 lit. a) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 lit. a) werden die Wörter „der in Buchstaben d) – h) bezeichneten“ durch die Wörter „der in Buchstaben d) – e) bezeichneten“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 lit. b) werden die Wörter „Heimbeiräte der Altenheime“ durch die Wörter „Einrichtungs- und Bewohnerbeiräte der Senioren- und Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 lit. c) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 lit. c) werden die Wörter „einem Altenheim“ durch die Wörter „einer Wohneinrichtung“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 2 werden die bisherigen lit. d) bis h) durch folgende lit. d) bis e) ersetzt:
 - „d) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren von folgenden Organisationen:
 - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt v. 2003
 - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen
 - e) und jeweils einer Seniorin bzw. einem Senior von folgenden Organisationen:
 - Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. – Kreisverband Kassel-Stadt
 - Der Paritätische Wohlfahrtsverband e.V. (DPWV), Kreis Kassel
 - Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel

- Katholische Kirche Kassel
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Kreisverband Kassel
- Ausländerbeirat der Stadt Kassel
- Stadtteilzentrum Agathof e.V.
- Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN)
- Stadtteiltreff Mombach
- Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörigen (ZEDA)
- Hand in Hand e.V.
- Piano e.V.“

7. In § 3 Absatz 7 werden die Wörter „des Buchstaben d) – h) benennt“ durch die Wörter „des Buchstaben d) – e) benennt“ ersetzt.
8. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „in § 3 Abs. 2 bezeichneten“ gestrichen.
9. Dem § 5 Absatz 1 lit. b) werden die Wörter „einschließlich öffentlicher Stellungnahme“ angefügt.
10. § 5 Absatz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit in einer Vollversammlung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 3 Vollversammlung	§ 3 Vollversammlung
<p>(2) Die Vollversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 6 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner der in Buchstaben d) - h) bezeichneten Organisationen angehören, b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der Heimbeiräte der Altenheime in Kassel gewählt werden, c) 8 Personen, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in einem Altenheim leben, d) 3 Seniorinnen bzw. Senioren, die von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt 2003, entsandt werden e) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die entsandt werden vom <ul style="list-style-type: none"> - VdK - Sozialverband Hessen-Thüringen e.V., Kreisverband Kassel-Stadt - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen f) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von folgenden Verbänden und Organisationen entsandt wird: <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Kreis Kassel - Evangelische Kirche in Kassel - Katholische Kirche Kassel - Sozialverband Deutschland (SoVD), Kreisverband Kassel - Ausländerbeirat g) jeweils eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der von den Stadtteilzentren für Ältere entsandt wird <ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilzentrum Agathof - Stadtteilzentrum Am Wehrturm - Stadtteiltreff Mombach h) eine Seniorin bzw. ein Senior, die bzw. der vom Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige (ZEDA) entsandt wird. 	<p>(2) Die Vollversammlung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 5 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der in Kassel bestehenden Altenclubs und -Vereinigungen gewählt werden, sofern diese keiner der in Buchstaben d) - e) bezeichneten Organisationen angehören, b) 2 Seniorinnen bzw. Senioren, die aus dem Kreis der Delegierten der Einrichtungs- und Bewohnerbeiräte der Senioren- und Pflegeeinrichtungen in Kassel gewählt werden, c) 9 Personen, die von Seniorinnen bzw. Senioren gewählt werden, die weder einem Altenclub oder einer Altenvereinigung angehören noch in einer Wohneinrichtung leben, d) jeweils 2 Seniorinnen bzw. Senioren von folgenden Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Kassel-Stadt v. 2003 - Seniorenrat des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Nordhessen e) und jeweils einer Seniorin bzw. einem Senior von folgenden Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> - Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. - Kreisverband Kassel-Stadt - Der Paritätische Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV), Kreis Kassel - Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel - Katholische Kirche Kassel - Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Kreisverband Kassel - Ausländerbeirat der Stadt Kassel - Stadtteilzentrum Agathof e. V. - Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (FÄN) - Stadtteiltreff Mombach - Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörigen (ZEDA) - Hand in Hand e. V. - Piano e. V.

<p>(7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - h) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.</p>	<p>(7) Sofern ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstaben a) - c) vorzeitig aus dem Beirat ausscheidet, rückt die / der nächste noch nicht berufene Bewerberin / Bewerber der Liste an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. In den Fällen des Buchstaben d) - e) benennt die entsendende Einrichtung für den Rest der Wahlzeit ein anderes Mitglied.</p>
<p>§ 4 Verfahren, Beschlüsse</p>	<p>§ 4 Verfahren, Beschlüsse</p>
<p>(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>§ 5 Vorstand</p>	<p>§ 5 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung d) jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor der Vollversammlung. 	<p>(1) Der Vorstand ist das von der Vollversammlung mit der Durchführung der Aufgaben des Seniorenbeirates beauftragte Organ. Er hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse b) Vertretung des Seniorenbeirates nach außen einschließlich öffentlicher Stellungnahme c) Interessenvertretung bei aktuellem Anlass im Rahmen der Willensbildung der Vollversammlung d) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit in einer Vollversammlung.

ENTWURF

ORDNUNG

**zur Änderung der Wahlordnung für den
Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund des § 66 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBl. I, S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I, S. 188), in Verbindung mit § 3 Abs.8 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 07.02.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom _____ hat der Magistrat der Stadt Kassel in seiner Sitzung vom _____ folgende Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kassel vom 21.03.2011 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Delegierten“ die Wörter „und die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird das Wort „Altenpflegeheimen“ durch die Wörter „Einrichtungs- und Bewohnerbeiräten der Senioren- und Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1908

30. November 2015
1 von 2

Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkinder)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschulkinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 8. Juni 2015 war der Magistrat aufgefordert worden, „nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu prüfen, ob und inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, angemessen zurückerstattet werden können.“

Als Ergebnis der Prüfung wird nach Einigung der Tarifparteien der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf zur Umsetzung des oben genannten Beschlusses vorgelegt.

Eine Erstattung erfolgt in Höhe von 66,66% der entrichteten Kosten- und Verpflegungskostenbeiträge. Hierbei handelt es um diejenigen Aufwendungen, die tatsächlich als Ertrag bei der Stadt eingegangen sind und denen keine Aufwandsposition entgegenstand. Da Fixkosten angefallen sind, unabhängig von

einer Betreuung oder einem tatsächlich eingenommenen Essen, reduziert sich die Erstattung entsprechend. 2 von 2

Fixkosten betreffen insbesondere die Aufwendungen für Servicepauschalen oder Personalaufwand – die Caterer mussten das Personal vorhalten, da nicht absehbar war, wie lange gestreikt wurde –, Kosten der Gebäudeunterhaltung bzw. Mieten etc. Diese betragen etwa ein Drittel der gesamten Aufwendungen.

Parallel dazu soll eine entsprechende Ergänzung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) erfolgen.

Die zu erwartende Gesamthöhe der Beitragserstattung (Satzung Kita und Satzung Grundschulkindergarten) beträgt nach vorläufiger Schätzung insgesamt ca. 150.000 €.

Zusätzliche Personalkosten entstehen der Stadt Kassel durch die Durchführung der Beitragserstattung nicht.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG

**zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel
(Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (BGBl. I S. 1368), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ____ folgende Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Grundschul Kinder) beschlossen:

§ 1

- (1) Die nach Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) für den Zeitraum vom 8. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015 erhobenen Kostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge werden auf Antrag in Höhe von 66,66% der satzungsmäßigen Beträge erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum im Rahmen von Notdiensten in Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Anspruch genommen wurden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die in § 13 der Satzung Grundschul Kinder genannten Kostenbeitragsschuldner. Anträge auf Erstattung können bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1909

30. November 2015
1 von 2

Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 8. Juni 2015 war der Magistrat aufgefordert worden, „nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu prüfen, ob und inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, angemessen zurückerstattet werden können.“

Als Ergebnis der Prüfung wird nach Einigung der Tarifparteien der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf zur Umsetzung des oben genannten Beschlusses vorgelegt.

Eine Erstattung erfolgt in Höhe von 66,66% der entrichteten Kosten- und Verpflegungskostenbeiträge. Hierbei handelt es um diejenigen Aufwendungen, die tatsächlich als Ertrag bei der Stadt eingegangen sind und denen keine Aufwandsposition entgegenstand. Da Fixkosten angefallen sind, unabhängig von

einer Betreuung oder einem tatsächlich eingenommenen Essen, reduziert sich die Erstattung entsprechend. 2 von 2

Fixkosten betreffen insbesondere die Aufwendungen für Servicepauschalen oder Personalaufwand – die Caterer mussten das Personal vorhalten, da nicht absehbar war, wie lange gestreikt wurde –, Kosten der Gebäudeunterhaltung bzw. Mieten etc. Diese betragen etwa ein Drittel der gesamten Aufwendungen.

Parallel dazu soll eine entsprechende Ergänzung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) erfolgen.

Die zu erwartende Gesamthöhe der Beitragserstattung (Satzung Kita und Satzung Grundschul Kinder) beträgt nach vorläufiger Schätzung insgesamt ca. 150.000 €.

Zusätzliche Personalkosten entstehen der Stadt Kassel durch die Durchführung der Beitragserstattung nicht.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.11.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (BGBl. I S. 1368), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ____ folgende Ergänzungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18.11.2013 (Ergänzungssatzung Kita) beschlossen:

§ 1

- (1) Die nach Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) für den Zeitraum vom 8. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015 erhobenen Kostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge werden in Höhe von 66,66% der satzungsmäßigen Beträge erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum im Rahmen von Notdiensten in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in Anspruch genommen wurden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die in § 13 der Satzung Kita genannten Kostenbeitragsschuldner. Anträge auf Erstattung können bis zum 31. März 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1893

10. November 2015
1 von 1

Auflistung des städtischen Kunstbesitzes

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele von der Stadt Kassel angekaufte Kunstwerke bzw. Kunstobjekte sind derzeit für die Öffentlichkeit unzugänglich in Depots eingelagert?
2. Wie hoch ist der Wert dieser Kunstwerke und Kunstobjekte?
3. Warum sind diese Kunstwerke/Kunstobjekte nicht zugänglich?
4. Wie bewertet der Magistrat diese Situation?
5. Gibt es Überlegungen, diese Kunstwerke/Kunstobjekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Bernd-Peter Doose

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der CDU- Fraktion Vorlage Nr: 101.17.1893 an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, Auflistung des städtischen Kunstbesitzes

1. Wie viele von der Stadt Kassel angekaufte Kunstwerke bzw. Kunstobjekte sind derzeit für die Öffentlichkeit unzugänglich in Depots eingelagert?

Vom städtischen Kunstbesitz sind ca. 90 % in Depots der Museumslandschaft Hessen Kassel eingelagert. Bei allen Museen ist es üblich, immer nur einen Teil der Bestände zu präsentieren. Die Kunstwerke sind in der Neuen Galerie im Dauer- und Sonderausstellungsbereich ausgestellt. Außerdem werden einzelne Kunstwerke auch an anderen Orten, z. B. im Naturkundemuseum (Holzbibliothek von Mark Dion) oder in der Grimmwelt (Random-Reading von Ecke Bonk) gezeigt. Gerade im Sonderausstellungsbereich werden die Bestände mehrfach im Jahr getauscht.

Ein großer Teil der Bestände der städtischen Kunstsammlungen Kassel, die Werke ab dem 17. Jahrhundert umfassen, sind per Vertrag vom Land Hessen in dessen unmittelbaren Besitz übernommen worden und wird von dort verwaltet. Es handelt sich um ein Leihverhältnis auf unbestimmte Zeit. Die Kosten für den Erhalt und die Präsentation der Leihgaben trägt das Land. (Ursprungsvertrag von 1970, neu gefasst Januar 2009).

2. Wie hoch ist der Wert dieser Kunstwerke und Kunstobjekte?

Der Versicherungswert für den städtischen Kunstbesitz beträgt ca. 3 Mio. Euro.

3. Warum sind diese Kunstwerk/Kunstobjekte nicht zugänglich?

Aus Sicherheitsgründen sind die in Depots eingelagerten Bestände nicht zugänglich.

4. Wie bewertet der Magistrat diese Situation?

Aus Sicht des Magistrats ist die derzeitige Situation nicht zu beanstanden.

5. Gibt es Überlegungen, diese Kunstwerke/Kunstobjekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Über wechselnde Sonderausstellungen in der Neuen Galerie werden immer wieder andere Werke aus dem städtischen Kunstbesitz für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



Dorothee Rhiemeier